Amtsblatt

L 318

der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

14. Dezember 2018

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

- * Regelung Nr. 79 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage [2018/1947]



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

Nur die von der UNECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens sind der neuesten Fassung des UN/ECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343 zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann:

http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html

Regelung Nr. 79 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage [2018/1947]

Einschließlich des gesamten gültigen Textes bis:

Änderungsserie 03 — Tag des Inkrafttretens: 16. Oktober 2018

INHALT

REGELUNG

Einleitung

- 1. Anwendungsbereich
- 2. Begriffsbestimmungen
- 3. Antrag auf Genehmigung
- 4. Genehmigung
- 5. Bauvorschriften
- 6. Prüfvorschriften
- 7. Übereinstimmung der Produktion
- 8. Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
- 9. Änderung des Fahrzeugtyps und Erweiterung der Genehmigung
- 10. Endgültige Einstellung der Produktion
- 11. Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden
- 12. Übergangsvorschriften

ANHÄNGE

- Mitteilung über die Erteilung oder Versagung oder Erweiterung oder Zurücknahme der Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Lenkanlage nach der Regelung Nr. 79
- 2. Anordnungen der Genehmigungszeichen
- 3. Bremswirkung bei Fahrzeugen mit derselben Energiequelle für Lenkanlage und Bremsanlage
- 4. Zusätzliche Vorschriften für Fahrzeuge mit Hilfslenkanlage
- 5. Vorschriften für Anhänger mit hydraulischer Übertragungseinrichtung
- 6. Spezielle Vorschriften für die Sicherheitsaspekte elektronischer Steuersysteme
- 7. Spezielle Vorschriften für die Stromversorgung von Anhängerlenkanlagen über das Zugfahrzeug
- 8. Prüfvorschriften für korrigierende und automatische Lenkfunktionen

EINLEITUNG

In der Regelung sollen einheitliche Vorschriften für die Ausführung und die Eigenschaften von Lenkanlagen festgelegt werden, die in Straßenfahrzeuge eingebaut sind. Die wichtigste Voraussetzung bestand schon immer darin, dass in der Hauptlenkanlage zwischen der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage, d. h. normalerweise dem Lenkrad, und den Laufrädern eine formschlüssige mechanische Verbindung vorhanden ist, mit der die Fahrspur des Fahrzeugs bestimmt wird. Die mechanische Verbindung gilt als nicht störanfällig, wenn sie ausreichend dimensioniert ist.

Der technische Fortschritt, der Wunsch nach Verbesserung der Insassensicherheit durch Verzicht auf die mechanische Lenksäule und die Vorteile, die sich bei der Produktion ergeben, wenn die Betätigungseinrichtung für die Lenkanlage bei Fahrzeugen mit Linkslenkung bzw. Rechtslenkung leichter auf der anderen Seite angebracht werden kann, haben zu einer Überprüfung des herkömmlichen Verfahrens geführt, und die Regelung wird jetzt geändert, damit die neuen Technologien berücksichtigt werden können. So wird es jetzt möglich, Lenkanlagen ohne formschlüssige mechanische Verbindung zwischen der Betätigungseinrichtung und den Laufrädern zu konstruieren.

Anlagen, bei denen der Fahrzeugführer die Hauptverantwortung für das Führen des Fahrzeugs behält, aber von der Lenkanlage unterstützt werden kann, die durch Signale beeinflusst wird, die im Fahrzeug ausgelöst werden, werden als "Fahrerassistenz-Lenkanlagen" bezeichnet. Diese Anlagen können z. B. eine "automatische Lenkfunktion" haben, die es dem Fahrzeugführer mithilfe passiver Infrastrukturelemente ermöglicht, das Fahrzeug auf einer idealen Spur zu halten (Spurführung, Spurhalteunterstützung), mit dem Fahrzeug bei niedriger Geschwindigkeit auf engem Raum zu rangieren oder das Fahrzeug an einer vorher festgelegten Stelle anzuhalten (Haltestellenleitsystem). Fahrerassistenz-Lenkanlagen können auch eine "korrigierende Lenkfunktion" aufweisen, die den Fahrzeugführer z. B. vor dem Verlassen der gewählten Fahrspur warnt (Spurhalteassistent), den Lenkwinkel korrigiert, um das Verlassen der gewählten Fahrspur zu verhindern (Spurhalteunterstützung), oder den Lenkwinkel bei einem oder mehr Rädern korrigiert, um das dynamische Verhalten oder die Stabilität des Fahrzeugs zu verbessern.

Bei jeder Fahrerassistenz-Lenkanlage kann der Fahrzeugführer sich jederzeit dafür entscheiden, die Assistenzfunktion durch einen bewussten Eingriff zu übersteuern, um z. B. einem plötzlich auf der Fahrbahn auftauchenden Gegenstand auszuweichen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei künftigen Techniken die Lenkung von Sensoren und Signalen beeinflusst oder gesteuert wird, die entweder im Fahrzeug oder außerhalb des Fahrzeugs erzeugt werden. In diesem Zusammenhang wurden Befürchtungen hinsichtlich der Hauptverantwortung für das Führen des Fahrzeugs und des Fehlens international abgestimmter Datenübertragungsprotokolle in Bezug auf die externe Steuerung der Lenkung geäußert. Daher ist nach der Regelung die allgemeine Genehmigung von Systemen mit Funktionen, mit deren Hilfe die Lenkung durch externe Signale gesteuert werden kann, die z. B. von Baken am Straßenrand oder aktive Elemente in der Straßendecke übertragen werden, nicht zulässig. Diese Systeme, bei denen die Anwesenheit eines Fahrzeugführers nicht erforderlich ist, werden als "autonome Lenkanlagen" bezeichnet.

Ebenso sind nach dieser Regelung Genehmigungen für die Zwangslenkung von Anhängern, die vom Zugfahrzeug aus elektrisch gesteuert werden, nicht zulässig, da es derzeit keine Normen für diese Anwendung gibt. Wahrscheinlich wird irgendwann einmal die Norm ISO 11992 dahin gehend geändert, dass die Nachrichten im Zusammenhang mit der Übertragung der Lenkungssteuerung berücksichtigt werden.

- 1. ANWENDUNGSBEREICH
- 1.1. Diese Regelung gilt für die Lenkanlage von Fahrzeugen der Klassen M, N und O (¹).
- 1.2. Diese Regelung gilt nicht für
- 1.2.1. Lenkanlagen mit einer rein pneumatischen Übertragungseinrichtung;
- 1.2.2. autonome Lenkanlagen nach Absatz 2.3.3;
- 1.2.3. Lenkanlagen, die über eine in Absatz 2.3.4.1.3, 2.3.4.1.5 bzw. 2.3.4.1.6 als automatische Lenkfunktion der Kategorie B2, D oder E beschriebenen Funktion verfügen, bis in dieser UN-Regelung besondere Bestimmungen eingeführt werden.
- BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
 - Im Sinne dieser Regelung ist (sind)
- 2.1. "Genehmigung eines Fahrzeugs" die Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich seiner Lenkanlage.

⁽¹) Gemäß den Begriffsbestimmungen in der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) (ECE/TRANS/WP.29/78/Rev. 6, Absatz 2) — www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29resolutions.html.

- 2.2. "Fahrzeugtyp" Fahrzeuge, die sich hinsichtlich der vom Hersteller angegebenen Bezeichnung des Fahrzeugtyps und in folgenden wesentlichen Merkmalen nicht voneinander unterscheiden:
- 2.2.1. Art der Lenkanlage, Betätigungseinrichtung der Lenkanlage, Übertragungseinrichtung, gelenkte Räder und der Energiequelle.
- 2.3. "Lenkanlage" die gesamte Anlage, mit der die Fahrtrichtung des Fahrzeugs bestimmt wird.

Die Lenkanlage umfasst

- die Betätigungseinrichtung,
- die Übertragungseinrichtung,
- die gelenkten Räder,
- gegebenenfalls die Energieversorgungseinrichtung.
- 2.3.1. "Betätigungseinrichtung" der Teil der Lenkanlage, mit dem die Lenkvorgänge gesteuert werden und der mit oder ohne direkten Eingriff des Fahrzeugführers betätigt werden kann. Bei einer Lenkanlage, bei der die Lenkkräfte ganz oder teilweise durch die Muskelkraft des Fahrzeugführers aufgebracht werden, umfasst die Betätigungseinrichtung alle Teile bis zu dem Punkt, wo die Betätigungskraft durch mechanische, hydraulische oder elektrische Mittel umgewandelt wird.
- 2.3.2. "Übertragungseinrichtung" alle Teile, die eine funktionelle Verbindung zwischen der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage und den Laufrädern bilden.

Die Übertragungseinrichtung ist in zwei voneinander unabhängige Funktionsbereiche unterteilt:

die Steuer-Übertragungseinrichtung und die Energie-Übertragungseinrichtung.

Wird die Bezeichnung "Übertragungseinrichtung" in dieser Regelung allein verwendet, dann steht sie sowohl für die "Steuer-Übertragungseinrichtung" als auch für die "Energie-Übertragungseinrichtung". Je nach dem Mittel, mit dem die Signale und/oder die Energie übertragen werden, unterscheidet man zwischen mechanischen, elektrischen und hydraulischen Übertragungseinrichtungen oder Kombinationen dieser Einrichtungen.

- 2.3.2.1. "Steuer-Übertragungseinrichtung" alle Bauteile, mit denen Signale für die Steuerung der Lenkanlage übertragen werden.
- 2.3.2.2. "Energie-Übertragungseinrichtung" alle Bauteile, mit denen die für die Steuerung/Regelung der Lenkfunktion der Räder erforderliche Energie übertragen wird.
- 2.3.3. "autonome Lenkanlage" eine Anlage mit einer Funktion in einem komplexen elektronischen Steuersystem, die bewirkt, dass das Fahrzeug einer festgelegten Fahrspur folgt oder seine Fahrspur aufgrund von Signalen ändert, die außerhalb des Fahrzeugs ausgelöst und von dort übertragen werden. Der Fahrzeugführer hat dabei nicht unbedingt die Hauptverantwortung für das Führen des Fahrzeugs.
- 2.3.4. "Fahrerassistenz-Lenkanlage" eine Anlage, die zusätzlich zur Hauptlenkanlage vorhanden ist und den Fahrzeugführer beim Lenken des Fahrzeugs unterstützt, bei der er aber immer die Hauptverantwortung für das Führen des Fahrzeugs behält. Sie umfasst eine oder beide der nachstehenden Funktionen:
- 2.3.4.1. "automatische Lenkfunktion" eine Funktion in einem komplexen elektronischen Steuersystem, bei der die Betätigung der Lenkanlage aufgrund der automatischen Auswertung von Signalen erfolgen kann, die gegebenenfalls im Zusammenwirken mit passiven Infrastrukturelementen innerhalb des Fahrzeugs ausgelöst werden, um eine stetige Steuerung zu erreichen, durch die der Fahrzeugführer unterstützt wird.
- 2.3.4.1.1. "automatische Lenkfunktion der Kategorie A" eine Funktion, die den Fahrzeugführer bei einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h bei Bedarf beim Manövrieren bei niedriger Geschwindigkeit oder bei Parkmanövern unterstützt.
- 2.3.4.1.2. "automatische Lenkfunktion der Kategorie B1" eine Funktion, die den Fahrzeugführer beim Einhalten der gewählten Spur unterstützt, indem sie seitliche Bewegungen des Fahrzeugs beeinflusst.
- 2.3.4.1.3. "automatische Lenkfunktion der Kategorie B2" eine Funktion, die vom Fahrzeugführer ausgelöst/aktiviert wird und das Fahrzeug innerhalb der Spur hält, indem sie seitliche Bewegungen des Fahrzeugs über einen längeren Zeitraum und ohne weitere Anweisung/Bestätigung des Fahrzeugführers beeinflusst.
- 2.3.4.1.4. "automatische Lenkfunktion der Kategorie C" eine Funktion, die vom Fahrzeugführer ausgelöst/aktiviert wird und auf Anweisung des Fahrzeugführers ein einzelnes seitliches Manöver (z. B. Spurwechsel) ausführen kann.
- 2.3.4.1.5. "automatische Lenkfunktion der Kategorie D" eine Funktion, die vom Fahrzeugführer ausgelöst/aktiviert wird und die Möglichkeit eines einzelnen seitlichen Manövers (z. B. Spurwechsel) anzeigen kann, diese Funktion jedoch nur nach einer Bestätigung des Fahrzeugführers ausführt.

- 2.3.4.1.6. "automatische Lenkfunktion der Kategorie E" eine Funktion, die vom Fahrzeugführer ausgelöst/aktiviert wird und fortwährend die Möglichkeit eines Manövers (z. B. Spurwechsel) erkennen kann und diese Manöver über einen längeren Zeitraum und ohne weitere Anweisung/Bestätigung des Fahrzeugführers ausführt.
- 2.3.4.2. "korrigierende Lenkfunktion" eine Steuerfunktion in einem komplexen elektronischen Steuersystem, bei der für eine begrenzte Dauer Änderungen des Lenkwinkels bei einem oder mehreren Rädern aufgrund der automatischen Auswertung von Signalen erfolgen können, die im Fahrzeug ausgelöst werden:
 - a) um eine plötzliche, unerwartete Veränderung des Seitendrucks des Fahrzeugs auszugleichen, oder
 - b) um die Stabilitätsfunktion des Fahrzeugs zu verbessern (z. B. bei Seitenwind, unterschiedlichen Haftungsbedingungen auf der Fahrbahn "u-split"), oder
 - c) zum Spurhalten (z. B. um das Überfahren von Spurmarkierungen oder das Verlassen der Straße zu vermeiden).
- 2.3.4.3. "Notlenkfunktion" (Emergency Steering Function, ESF) eine Steuerfunktion, die einen möglichen Frontalzusammenstoß selbstständig erkennt und die Lenkanlage des Fahrzeugs für einen beschränkten Zeitraum aktivieren kann, um das Fahrzeug zu lenken, um einen Zusammenstoß zu verhindern oder abzumildern:
 - a) mit einem anderen Fahrzeug, das auf einer angrenzenden Spur fährt (¹),
 - i) das sich auf den Fahrweg des Fahrzeugs zubewegt und/oder
 - ii) auf dessen Fahrweg sich das Fahrzeug zubewegt und/oder
 - iii) auf dessen Spur der Fahrzeugführer einen Spurwechsel einleitet.
 - b) mit einem Hindernis, das den Fahrweg des Fahrzeugs behindert oder in Kürze zu behindern droht.

Die Notlenkfunktion betrifft einen oder mehrere der aufgeführten Fälle.

- 2.3.5. "gelenkte Räder" die Räder, deren Laufrichtung, bezogen auf die Längsachse des Fahrzeugs, direkt oder indirekt verändert werden kann, um die Fahrtrichtung des Fahrzeugs zu bestimmen. (Die gelenkten Räder schließen die Achse ein, um die sie geschwenkt werden, um die Fahrtrichtung des Fahrzeugs zu bestimmen.)
- 2.3.6. "Energieversorgungseinrichtung" die Teile der Lenkanlage, die sie mit Energie versorgen, den Energiefluss steuern und die Energie gegebenenfalls aufbereiten und speichern. Sie schließt außerdem Vorratsbehälter für das Arbeitsmedium und die Rücklaufleitungen ein, nicht jedoch den Fahrzeugmotor (außer im Sinne des Absatzes 5.3.2.1) oder den Antrieb zwischen Motor und Energiequelle.
- 2.3.6.1. "Energiequelle" der Teil der Energieversorgungseinrichtung, der die Energie in der benötigten Form liefert.
- 2.3.6.2. "Energiespeicher" der Teil der Energieversorgungseinrichtung, in dem die von der Energiequelle gelieferte Energie gespeichert wird, z. B. ein Druckflüssigkeitsbehälter oder eine Fahrzeugbatterie.
- 2.3.6.3. "Vorratsbehälter" der Teil der Energieversorgungseinrichtung, in dem das Arbeitsmedium bei atmosphärischem Druck oder einem Druck, der diesem ungefähr entspricht, gespeichert wird, z. B. ein Flüssigkeitsbehälter.
- 2.4. Lenkparameter
- 2.4.1. "Betätigungskraft" die Kraft, die auf die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage aufgebracht wird, um das Fahrzeug zu lenken.
- 2.4.2. "Betätigungsdauer" der Zeitraum zwischen dem Beginn der Bewegung der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage und dem Zeitpunkt, zu dem Beginn der Bewegung der Betätigungseinrichtung die gelenkten Räder einen bestimmten Lenkwinkel erreicht haben.
- 2.4.3. "Lenkwinkel" der Winkel zwischen der Projektion einer Längsachse des Fahrzeugs und der Schnittgeraden der Radebene (Mittelebene des Rades, senkrecht zu seiner Drehachse) und der Fahrbahnoberfläche.
- 2.4.4. "Lenkkräfte" alle Kräfte, die in der Übertragungseinrichtung wirksam werden.
- 2.4.5. "mittlere Lenkübersetzung" das Verhältnis zwischen der Winkelbewegung der Betätigungseinrichtung und dem Mittel des überstrichenen Lenkwinkels der gelenkten Räder von Anschlag zu Anschlag.
- 2.4.6. "Wendekreis" der Kreis, in dem alle auf die Grundebene projizierten Punkte des Fahrzeugs außer denen der externen Einrichtungen für indirekte Sicht und der vorderen Fahrtrichtungsanzeiger liegen, wenn das Fahrzeug in einem Kreis gefahren wird.

⁽¹⁾ Das andere Fahrzeug kann in dieselbe oder in die entgegengesetzte Richtung fahren.

- 2.4.7. "Nennradius der Betätigungseinrichtung" bei einem Lenkrad der kürzeste Abstand zwischen seinem Drehpunkt und dem äußeren Rand des Lenkradkranzes. Bei allen anderen Formen von Betätigungseinrichtungen ist er der Abstand zwischen ihrem Drehpunkt und dem Punkt, an dem die Kraft auf die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage aufgebracht wird. Ist mehr als ein solcher Punkt vorhanden, dann ist der Punkt zu berücksichtigen, an dem der größte Kraftaufwand erforderlich ist.
- 2.4.8. "Ferngesteuertes Einparken (Remote Controlled Parking RCP)" eine automatische Lenkfunktion der Kategorie A, die vom Fahrzeugführer betätigt wird und Einparken oder Rangieren bei geringer Geschwindigkeit ausführt. Die Betätigung erfolgt über eine Fernbedienung aus unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs.
- 2.4.9. "Angegebene maximale Reichweite für das ferngesteuerte Einparken" (S_{RCPmax}) der maximale Abstand zwischen dem nächstgelegenen Punkt des Kraftfahrzeugs und der Fernbetätigungseinrichtung, bis zu dem die automatische Lenkfunktion funktionsfähig ist.
- 2.4.10. "Angegebene Höchstgeschwindigkeit" (V_{smax}) die Höchstgeschwindigkeit, bis zu der die automatische Lenkfunktion funktionsfähig ist
- 2.4.11. "Angegebene Mindestgeschwindigkeit" (V_{smin}) die Mindestgeschwindigkeit, ab der die automatische Lenkfunktion funktionsfähig ist.
- 2.4.12. "Angegebene maximale Querbeschleunigung" (ay_{smax}) die maximale Querbeschleunigung des Fahrzeugs, bis zu der die automatische Lenkfunktion funktionsfähig ist.
- 2.4.13. Eine automatische Lenkfunktion ist im "Aus-Zustand" (oder "abgeschaltet"), wenn die Funktion daran gehindert wird, die Betätigungseinrichtung zu aktivieren, um den Fahrzeugführer zu unterstützen.
- 2.4.14. Eine automatische Lenkfunktion ist im "Bereitschaftsmodus", wenn die Funktion zwar eingeschaltet ist, aber nicht alle Bedingungen (z. B. Betriebsbedingungen des Systems, bewusstes Eingreifen des Fahrzeugführers) für den Betrieb erfüllt sind. In diesem Modus ist das System nicht dafür bereit, die Betätigungseinrichtung zu aktivieren, um den Fahrzeugführer zu unterstützen.
- 2.4.15. In diesem Modus kontrolliert das System die Lenkanlage kontinuierlich oder diskontinuierlich und führt eine Aktion der Betätigungseinrichtung zur Unterstützung des Fahrzeugführers aus, oder ist in Bereitschaft, dies zu tun. In diesem Modus kontrolliert das System die Lenkanlage kontinuierlich oder diskontinuierlich und führt eine Aktion der Betätigungseinrichtung zur Unterstützung des Fahrzeugführers aus, oder ist in Bereitschaft, dies zu tun.
- 2.4.16. Ein "Spurwechselvorgang" beginnt in Bezug auf die automatische Lenkfunktion der Kategorie C mit der Aktivierung der Fahrtrichtungsanzeiger durch eine bewusste Handlung des Fahrzeugführers und endet, sobald die Fahrtrichtungsanzeiger deaktiviert werden. Er umfasst Folgendes:
 - a) Aktivierung des Fahrtrichtungsanzeigers durch eine bewusste Handlung des Fahrzeugführers;
 - b) seitliche Bewegung des Fahrzeugs in Richtung des Spurrands;
 - c) Spurwechselmanöver;
 - d) Wiederaufnahme der Spurhaltefunktion;
 - e) Deaktivierung der Fahrtrichtungsanzeiger.
- 2.4.17. Ein "Spurwechselmanöver" ist Teil des Spurwechselvorgangs und
 - a) beginnt, sobald die Außenkante der Lauffläche des den Fahrspurmarkierungen am nächsten liegenden Vorderrads des Fahrzeugs die Innenkante der Spurmarkierung berührt, in deren Richtung das Fahrzeug gesteuert wird;
 - b) endet, wenn die Hinterräder des Fahrzeugs die Spurmarkierung vollständig überquert haben.
- 2.5. Arten von Lenkanlagen
 - Nach der Art der Erzeugung der Lenkkräfte werden die folgenden Arten von Lenkanlagen unterschieden:
- 2.5.1. bei Kraftfahrzeugen:
- 2.5.1.1. Die "Hauptlenkanlage" ist die Lenkanlage eines Fahrzeugs, mit der die Fahrtrichtung hauptsächlich bestimmt wird. Sie kann folgende Anlagen umfassen:
- 2.5.1.1.1. eine "Muskelkraftlenkanlage", bei der die Lenkkräfte ausschließlich durch die Muskelkraft des Fahrzeugführers erzeugt werden;
- 2.5.1.1.2. eine "Hilfskraftlenkanlage", bei der die Lenkkräfte sowohl durch die Muskelkraft des Fahrzeugführers als auch von der (den) Energieversorgungseinrichtung(en) erzeugt werden.
- 2.5.1.1.2.1. Eine Lenkanlage, bei der die Lenkkräfte ausschließlich von einer oder mehreren Energieversorgungseinrichtungen erzeugt werden, wenn die Anlage intakt ist, und bei der die Lenkkräfte allein durch die Muskelkraft des Fahrzeugführers erzeugt werden können, wenn eine Störung aufgetreten ist (integrierte Kraftsysteme), gilt ebenfalls als Hilfskraftlenkanlage.
- 2.5.1.1.3. eine "Fremdkraftlenkanlage", bei der die Lenkkräfte ausschließlich von einer oder mehreren Energieversorgungseinrichtungen erzeugt werden;

- 2.5.1.2. eine "Reibungslenkanlage" ist eine Anlage, mit der eine Veränderung des Lenkwinkels bei einem oder mehreren Rädern nur dann bewirkt wird, wenn Kräfte und/oder Momente auf die Reifenaufstandsfläche ausgeübt werden.
- 2.5.1.3. eine "Hilfslenkanlage" ist eine Anlage, bei der die Räder an einer oder mehreren Achsen von Fahrzeugen der Klassen M und N zusätzlich zu den Rädern der Hauptlenkanlage in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den Rädern der Hauptlenkanlage gelenkt werden und/oder bei der der Lenkwinkel der Vorderund/oder Hinterräder entsprechend dem Fahrzeugverhalten eingestellt werden kann;
- 2.5.2. bei Anhängern:
- 2.5.2.1. eine "Reibungslenkanlage" ist eine Anlage, mit der eine Veränderung des Lenkwinkels bei einem oder mehreren Rädern nur dann bewirkt wird, wenn Kräfte und/oder Momente auf die Reifenaufstandsfläche ausgeübt werden.
- 2.5.2.2. eine "Zwangslenkanlage" ist eine Anlage, bei der die Lenkkräfte durch eine Änderung der Fahrtrichtung des Zugfahrzeugs erzeugt werden und bei der der Einschlag der gelenkten Räder des Anhängers dem relativen Winkel zwischen der Längsachse des Zugfahrzeugs und der des Anhängers zugeordnet ist;
- 2.5.2.3. eine "Selbstlenkanlage" ist eine Anlage, bei der die Lenkkräfte durch eine Änderung der Fahrtrichtung des Zugfahrzeugs erzeugt werden und bei der der Einschlag der gelenkten Räder des Anhängers dem relativen Winkel zwischen der Längsachse des Anhängerrahmens oder einer an seiner Stelle vorhandenen Ladung und der Längsachse des Fahrschemels, an dem die Achse(n) befestigt ist (sind), fest zugeordnet ist;
- 2.5.2.4. eine "Zusatzlenkanlage" ist eine von der Hauptlenkanlage unabhängige Anlage, bei der der Lenkwinkel bei einer oder mehreren Achsen der Lenkanlage für Rangierzwecke selektiv verändert werden kann;
- 2.5.2.5. eine "Fremdkraftlenkanlage" ist eine Anlage, bei der die Lenkkräfte ausschließlich von einer oder mehreren Energieversorgungseinrichtungen erzeugt werden;
- 2.5.3. Nach der Anordnung der gelenkten Räder werden die folgenden Arten von Lenkanlagen unterschieden:
- 2.5.3.1. die "Vorderradlenkanlage", bei der ausschließlich die Räder der Vorderachse(n) gelenkt werden. Sie umfasst alle Räder, die in dieselbe Richtung gelenkt werden;
- 2.5.3.2. die "Hinterradlenkanlage", bei der ausschließlich die Räder der Hinterachse(n) gelenkt werden. Sie umfasst alle Räder, die in dieselbe Richtung gelenkt werden;
- 2.5.3.3. die "Mehrradlenkanlage", bei der die Räder an jeweils einer oder mehr Vorder- und Hinterachsen gelenkt werden:
- 2.5.3.3.1. die "Allradlenkanlage", bei der alle Räder gelenkt werden;
- 2.5.3.3.2. die "Knicklenkanlage", bei der die Relativbewegung der Fahrgestellteile unmittelbar durch die Lenkkräfte bewirkt wird;
- 2.6. Arten von Übertragungseinrichtungen
 - Nach der Art der Übertragung der Lenkkräfte werden die folgenden Arten von Übertragungseinrichtungen unterschieden:
- 2.6.1. eine "rein mechanische Übertragungseinrichtung" ist eine Übertragungseinrichtung, bei der die Lenkkräfte ausschließlich auf mechanischem Wege übertragen werden;
- 2.6.2. eine "rein hydraulische Übertragungseinrichtung" ist eine Übertragungseinrichtung, bei der die Lenkkräfte an irgendeiner Stelle der Übertragungseinrichtung nur auf hydraulischem Wege übertragen werden;
- 2.6.3. eine "rein elektrische Übertragungseinrichtung" ist eine Übertragungseinrichtung, bei der die Lenkkräfte an irgendeiner Stelle der Übertragungseinrichtung nur auf elektrischem Wege übertragen werden;
- 2.6.4. eine "Hybrid-Übertragungseinrichtung" ist eine Übertragungseinrichtung, bei der ein Teil der Lenkkräfte auf dem einen und der andere Teil auf einem anderen der oben genannten Wege übertragen wird. Wenn irgendein mechanisches Teil der Übertragungseinrichtung nur zur Lagerückmeldung dient und für die Übertragung der gesamten Lenkkräfte zu schwach ist, ist dieses System als eine rein hydraulische oder rein elektrische Lenkübertragung anzusehen.
- 2.7. "elektrische Steuerleitung" die elektrische Verbindung, über die die Lenkanlage des Anhängers gesteuert wird. Sie umfasst die elektrischen Leitungen und den Steckverbinder sowie die Teile für die Datenübertragung und die Stromversorgung für die Steuer-Übertragungseinrichtung des Anhängers.

- 3. ANTRAG AUF GENEHMIGUNG
- 3.1. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Lenkanlage ist von dem Fahrzeughersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen.
- 3.2. Dem Antrag ist in dreifacher Ausfertigung Folgendes beizufügen:
- 3.2.1. eine Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der in Absatz 2.2 genannten Merkmale; der Fahrzeugtyp ist anzugeben;
- 3.2.2. eine kurze Beschreibung der Lenkanlage mit einer Schemazeichnung der gesamten Lenkanlage, in der die Anordnung der verschiedenen Einrichtungen, die einen Einfluss auf die Lenkung haben, dargestellt ist;
- 3.2.3. bei Fremdkraftlenkanlagen und Anlagen, für die die Vorschriften des Anhangs 6 dieser Regelung gelten, eine Kurzdarstellung des Konstruktionsprinzips des Systems und der Ausfallsicherheitsverfahren, der Redundanzen und der Warnsysteme, die die Betriebssicherheit im Fahrzeug gewährleisten.
 - Die erforderlichen technischen Unterlagen für diese Systeme sind der Typgenehmigungsbehörde und/oder dem technischen Dienst zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Diese Prüfung ist vertraulich;
- 3.3. Ein Fahrzeug, das dem zu genehmigenden Fahrzeugtyp entspricht, ist dem technischen Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, zur Verfügung zu stellen.
- 4. GENEHMIGUNG
- 4.1. Entspricht das zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Fahrzeug allen einschlägigen Vorschriften dieser Regelung, dann ist die Genehmigung für diesen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Lenkanlage zu erteilen.
- 4.1.1. Vor Erteilung der Typgenehmigung muss die Typgenehmigungsbehörde prüfen, ob ausreichende Maßnahmen getroffen worden sind, die eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion nach Absatz 7 dieser Regelung gewährleisten.
- 4.2. Jedem genehmigten Typ wird eine Genehmigungsnummer zugeteilt. Ihre ersten beiden Ziffern (derzeit 02) bezeichnen die Änderungsserie mit den neuesten, wichtigsten technischen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer nicht mehr einem anderen Fahrzeugtyp oder demselben Fahrzeugtyp mit einer anderen Lenkanlage als der in den Unterlagen nach Absatz 3 beschriebenen zuteilen.
- 4.3. Über die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.
- 4.4. An jedem Fahrzeug, das einem nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, ist sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die in dem Mitteilungsblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, bestehend aus
- 4.4.1. einem Kreis, in dem sich der Buchstabe "E" und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat (¹);
- 4.4.2. der Nummer dieser Regelung mit dem nachgestellten Buchstaben "R", einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer rechts neben dem Kreis nach Absatz 4.4.1.
- 4.5. Entspricht das Fahrzeug einem Fahrzeugtyp, der in dem Land, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, auch nach einer oder mehreren anderen Regelungen zum Übereinkommen genehmigt wurde, braucht das Zeichen nach Absatz 4.4.1 nicht wiederholt zu werden; in diesem Fall sind die Regelungs- und Genehmigungsnummern und die zusätzlichen Zeichen aller Regelungen, aufgrund deren die Genehmigung in dem Land erteilt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, untereinander rechts neben dem Zeichen nach Absatz 4.4.1 anzuordnen.
- 4.6. Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.
- 4.7. Das Genehmigungszeichen ist in der Nähe des vom Hersteller angebrachten Typenschilds des Fahrzeugs oder auf diesem selbst anzugeben.
- 4.8. Anhang 2 dieser Regelung enthält Beispiele der Anordnungen der Genehmigungszeichen.

⁽¹) Die Kennzahlen der Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 finden sich in Anhang 3 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev. 6, Anhang 3 — www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29resolutions.html.

- 5. BAUVORSCHRIFTEN
- 5.1. Allgemeine Vorschriften
- 5.1.1. Die Lenkanlage muss die einfache, sichere Handhabung des Fahrzeugs bis zu seiner bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bzw. eines Anhängers bis zu seiner technisch zulässigen Höchstgeschwindigkeit gewährleisten. Bei der Prüfung nach Absatz 6.2 muss eine selbsttätige Rückstellung der Lenkanlage in die Mittellage gegeben sein. Kraftfahrzeuge müssen den Vorschriften des Absatzes 6.2 und Anhänger denen des Absatzes 6.3 entsprechen. Ist ein Fahrzeug mit einer Hilfslenkanlage ausgestattet, dann muss es auch den Vorschriften des Anhangs 4 entsprechen. Anhänger mit einer hydraulischen Übertragungseinrichtung müssen auch den Vorschriften des Anhangs 5 entsprechen.
- 5.1.2. Das Fahrzeug muss mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit auf einem geraden Abschnitt einer Straße fahren können, ohne dass größere Lenkkorrekturen durch den Fahrzeugführer erforderlich sind und ohne dass übermäßige Vibrationen in der Lenkanlage auftreten.
- 5.1.3. Die Bewegungsrichtung der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage muss der beabsichtigten Fahrtrichtungsänderung des Fahrzeugs entsprechen, und es muss eine kontinuierliche Beziehung zwischen dem Lenkradeinschlag und dem Lenkwinkel bestehen. Diese Vorschriften gelten nicht für Anlagen mit automatischer oder korrigierender Lenkfunktion oder für Hilfslenkanlagen.

Außerdem gelten diese Vorschriften nicht unbedingt für Fremdkraftlenkanlagen, wenn das Fahrzeug steht, bei langsamen Fahrmanövern mit einer Geschwindigkeit von höchstens 15 km/h und wenn die Anlage nicht eingeschaltet ist.

- 5.1.4. Die Lenkanlage muss so konstruiert, gebaut und eingebaut sein, dass sie den Beanspruchungen im normalen Betrieb des Fahrzeugs oder Zuges standhalten kann. Der größte Lenkwinkel darf nicht durch ein Teil der Übertragungseinrichtung begrenzt werden, außer wenn dies ausdrücklich dafür vorgesehen ist. Wenn nichts anderes angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass im Sinne dieser Regelung jeweils nicht mehr als eine Störung gleichzeitig in der Lenkanlage auftritt und dass zwei Achsen auf einem Fahrschemel als eine Achse anzusehen sind.
- 5.1.5. Die Wirksamkeit der Lenkanlage einschließlich der elektrischen Steuerleitungen darf nicht durch magnetische oder elektrische Felder beeinträchtigt werden. Dies ist durch Erfüllung der technischen Vorschriften und durch Einhaltung der Übergangsbestimmungen der UN-Regelung Nr. 10 nachzuweisen; hierbei gilt
 - a) die Änderungsserie 03 für Fahrzeuge ohne Anschlusssystem zur Aufladung des wiederaufladbaren Energiespeichersystems (Antriebsbatterien);
 - b) die Änderungsserie 04 für Fahrzeuge mit Anschlusssystem zur Aufladung des wiederaufladbaren Energiespeichersystems (Antriebsbatterien).
- 5.1.6. Fahrerassistenz-Lenkanlagen werden nach dieser Regelung nur dann genehmigt, wenn die Funktion das Verhalten der Hauptlenkanlage nicht beeinträchtigt. Sie müssen außerdem so konstruiert sein, dass der Fahrzeugführer die Funktion jederzeit durch einen bewussten Eingriff übersteuern kann.
- 5.1.6.1. Für korrigierende Lenkfunktionssysteme gelten die Vorschriften in Anhang 6.
- 5.1.6.1.1. Jeder Eingriff der korrigierenden Lenkfunktion wird dem Fahrzeugführer über ein optisches Warnsignal angezeigt, das mindestens 1 s oder während der gesamten Dauer des Eingriffs aktiviert ist, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Bei einem Eingriff der korrigierenden Lenkfunktion, die über ein elektronisches Fahrdynamik-Regelsystem oder eine Fahrzeugstabilisierungsfunktion wie in den einschlägigen UN-Regelungen beschrieben (d. h. UN-Regelungen Nr. 13, 13-H oder 140), kann während des Eingriffs alternativ zum genannten optischen Warnsignal die blinkende Kontrollleuchte zur Anzeige des Eingriffs des elektronischen Fahrdynamik-Regelsystems verwendet werden.

- 5.1.6.1.2. Bei einem Eingriff der korrigierenden Lenkfunktion auf der Grundlage der Bewertung des Vorhandenseins und der Lage von Spurmarkierungen oder Begrenzungen der Fahrspur gilt zusätzlich Folgendes:
- 5.1.6.1.2.1. Bei einem Eingriff mit einer Dauer von mehr als
 - a) 10 s bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ oder
 - b) 30 s bei Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃

ist bis zum Ende des Eingriffs ein akustisches Warnsignal erforderlich.

- 5.1.6.1.2.2. Bei zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Eingriffen innerhalb eines gleitenden Zeitraums von 180 Sekunden und wenn während des Eingriffs keine Lenkbewegung des Fahrzeugführers erfolgt, gibt das System während des zweiten und aller weiteren Eingriffe innerhalb eines gleitenden Zeitraums von 180 Sekunden ein akustisches Warnsignal ab. Ab dem dritten Eingriff (und allen darauffolgenden Eingriffen) dauert das akustische Warnsignal mindestens 10 Sekunden länger als das vorangegangene Warnsignal.
- 5.1.6.1.3. Die zur Überwindung der vom System ausgeführten Fahrtrichtungskontrolle erforderliche Betätigungskraft darf für alle Aktionen der korrigierenden Lenkfunktion nicht mehr als 50 N betragen.
- 5.1.6.1.4. Die Vorschriften in den Absätzen 5.1.6.1.1, 5.1.6.1.2 und 5.1.6.1.3 für korrigierende Lenkfunktionen, die auf der Bewertung des Vorhandenseins und der Lage von Spurmarkierungen oder Begrenzungen der Fahrspur beruhen, sind nach den einschlägigen Fahrzeugprüfungen nach Anhang 8 zu prüfen.
- 5.1.6.2. Fahrzeuge, die mit einer Notlenkfunktion ausgestattet sind, müssen den folgenden Vorschriften entsprechen.

 Für Notlenkfunktionssysteme gelten die Vorschriften in Anhang 6.
- 5.1.6.2.1. Notlenkfunktionen greifen erst dann ein, wenn das Risiko eines Zusammenstoßes festgestellt wird.
- 5.1.6.2.2. Alle mit einer Notlenkfunktion ausgerüsteten Fahrzeuge werden im Einklang mit dem betreffenden Nutzungsprofil mit Mitteln zur Überwachung der Fahrumgebung (z. B. Spurmarkierungen, Straßenrand, andere Straßenbenutzer) versehen. Diese Mittel dienen der Überwachung der Fahrumgebung während der gesamten Zeit, in der die Notlenkfunktion aktiv ist.
- 5.1.6.2.3. Ein von der Notlenkfunktion eingeleitetes Ausweichmanöver darf nicht dazu führen, dass das Fahrzeug die Straße verlässt.
- 5.1.6.2.3.1. Wenn die Notlenkfunktion auf einer Straße oder Spur eingreift, die auf einer oder beiden Seite(n) durch Spurmarkierungen begrenzt wird, darf ein von der Notlenkfunktion eingeleitetes Ausweichmanöver nicht dazu führen, dass das Fahrzeug eine Spurmarkierung überquert. Wenn der Eingriff jedoch während eines vom Fahrzeugführer eingeleiteten Spurwechsels oder einer unbeabsichtigten Bewegung auf die Nebenspur beginnt, kann das System das Fahrzeug zurück auf seine ursprüngliche Fahrspur steuern.
- 5.1.6.2.3.2. Gibt es auf einer oder auf beiden Seiten des Fahrzeugs keine Spurmarkierung, ist ein einziger Eingriff der Notlenkfunktion zulässig, sofern dadurch keine seitliche Verlagerung des Fahrzeugs um mehr als 0,75 m in eine Richtung veranlasst wird, in der es keine Spurmarkierung gibt. Die seitliche Verlagerung während des automatischen Ausweichmanövers wird mithilfe eines festen Punktes an der Stirnseite des Fahrzeugs zu Beginn und bei Abschluss des Eingriffs der Notlenkfunktion bestimmt.
- 5.1.6.2.4. Der Eingriff der Notlenkfunktion darf nicht zu einem Zusammenstoß des Fahrzeugs mit einem anderen Verkehrsteilnehmer führen. (¹)
- 5.1.6.2.5. Der Hersteller weist während der Typgenehmigung dem technischen Dienst gegenüber zufriedenstellend nach, mit welchen Mitteln zur Überwachung der Fahrumgebung das Fahrzeug ausgerüstet ist, um den Vorschriften der Unterabsätze des Absatzes 5.1.6.2 zu entsprechen.
- 5.1.6.2.6. Jeder Eingriff einer Notlenkfunktion wird dem Fahrzeugführer über ein optisches und ein akustisches oder haptisches Warnsignal angezeigt, das spätestens mit dem Beginn des Eingriffs der Notlenkfunktion einsetzt.
 - Zu diesem Zweck gelten angemessene Signale, die von anderen Warnsystemen genutzt werden (z. B. Totwinkelüberwachung, Spurhalteassistent, Warnung vor Frontalzusammenstößen) für die Erfüllung der Vorschriften für die genannten jeweiligen optischen, akustischen oder haptischen Signale als ausreichend.
- 5.1.6.2.7. Ein Systemversagen ist dem Fahrzeugführer durch ein optisches Warnsignal anzuzeigen. Wird das System jedoch manuell deaktiviert, kann die Anzeige für das Systemversagen unterdrückt werden.
- 5.1.6.2.8. Die zur Überwindung der vom System ausgeführten Fahrtrichtungskontrolle erforderliche Betätigungskraft darf nicht mehr als 50 N betragen.
- 5.1.6.2.9. Das Fahrzeug ist den einschlägigen Fahrzeugprüfungen nach Anhang 8 zu unterziehen.

⁽¹) Bis zur Festlegung einheitlicher Prüfverfahren legt der Hersteller dem technischen Dienst Unterlagen und Nachweise hinsichtlich der Erfüllung dieser Bestimmung vor. Diese Informationen sind zwischen technischem Dienst und Fahrzeughersteller zu vereinbaren und festzulegen.

5.1.6.2.10. Systeminformationsdaten

Dem technischen Dienst sind zum Zeitpunkt der Typgenehmigung folgende Daten gemeinsam mit der nach Anhang 6 vorgeschriebenen Dokumentation vorzulegen.

- a) Nutzungsprofil(e) auf welche(s) die Notlenkfunktion ausgerichtet ist (siehe unter der Begriffsbestimmung zu Notlenkfunktion in Absatz 2.3.4.3 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii sowie Buchstabe b beschriebene Nutzungsprofile),
- b) Bedingungen, unter denen das System in Betrieb ist, z. B. Fahrzeuggeschwindigkeitsbereich V_{smax}, V_{smin},
- c) Art und Weise des Erkennens des Risikos eines Zusammenstoßes durch die Notlenkfunktion,
- d) Beschreibung der Mittel zur Erkennung der Fahrumgebung,
- e) Art und Weise der Deaktivierung/Reaktivierung der Funktion,
- f) Art und Weise der Gewährleistung, dass die zur Überwindung erforderliche Kraft nicht mehr als 50 N beträgt.
- 5.1.7. Zugfahrzeuge, die mit einer Verbindung zur Versorgung der Lenkanlage des Anhängers ausgestattet sind, und Anhänger, die elektrische Energie des Zugfahrzeugs für die Stromversorgung der Lenkanlage des Anhängers nutzen, müssen den diesbezüglichen Vorschriften des Anhangs 7 entsprechen.
- 5.1.8. Übertragungseinrichtung
- 5.1.8.1. Einstellvorrichtungen für die Lenkgeometrie müssen so beschaffen sein, dass nach der Einstellung eine formschlüssige Verbindung zwischen den einstellbaren Teilen durch geeignete Verriegelungsvorrichtungen hergestellt werden kann.
- 5.1.8.2. Übertragungseinrichtungen, die gelöst werden können, damit sie bei unterschiedlichen Strukturen eines Fahrzeugs (z. B. bei ausziehbaren Sattelanhängern) verwendet werden können, müssen Verriegelungsvorrichtungen besitzen, die eine formschlüssige Positionierung der Teile sicherstellen; erfolgt die Verriegelung automatisch, dann muss eine zusätzliche handbetätigte Sicherheitsverriegelung vorhanden sein.
- 5.1.9. Gelenkte Räder

Gelenkte Räder dürfen nicht ausschließlich die Hinterräder sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Sattelanhänger.

5.1.10. Energieversorgungseinrichtung

Für die Lenkanlage und andere Anlagen darf dieselbe Energieversorgungseinrichtung verwendet werden. Bei einer Störung in einer Anlage, die an dieselbe Energieversorgungseinrichtung angeschlossen ist, muss die Lenkung nach den in Absatz 5.3 genannten entsprechenden Vorschriften für eine solche Störung sichergestellt werden.

5.1.11. Steuersysteme

Die Vorschriften des Anhangs 6 gelten für die Sicherheitsaspekte elektronischer Fahrzeugsteuersysteme, die die Steuer-Übertragungseinrichtung der Lenkfunktion einschließlich der Fahrerassistenz-Lenkanlagen oder einen Teil davon bilden. Für Systeme oder Funktionen, bei denen die Lenkanlage dazu dient, ein übergeordnetes Ziel zu erreichen, gelten die Vorschriften des Anhangs 6 allerdings nur insoweit, als sie einen direkten Einfluss auf die Lenkanlage haben. Wenn solche Systeme vorhanden sind, dürfen sie während der Genehmigungsprüfungen der Lenkanlage nicht ausgeschaltet sein.

- 5.2. Spezielle Vorschriften für Anhänger
- 5.2.1. Anhänger (mit Ausnahme von Sattelanhängern und Zentralachsanhängern) mit mehr als einer Achse mit gelenkten Rädern und Sattelanhänger und Zentralachsanhänger mit mindestens einer Achse mit gelenkten Rädern müssen den Vorschriften des Absatzes 6.3 entsprechen. Bei Anhängern mit Reibungslenkanlagen ist eine Prüfung nach Absatz 6.3 allerdings nicht erforderlich, wenn der Wert des Verhältnisses der Achslasten von nicht gelenkten zu reibungsgelenkten Achsen bei allen Beladungszuständen mindestens 1,6 beträgt.

Bei Anhängern mit Reibungslenkanlagen muss das Verhältnis der Achslasten von nicht gelenkten oder gelenkten Gelenkachsen zu reibungsgelenkten Achsen allerdings bei allen Beladungszuständen mindestens 1 betragen.

5.2.2. Wenn das Zugfahrzeug eines Zuges geradeaus fährt, müssen der Anhänger und das Zugfahrzeug in einer Linie ausgerichtet bleiben. Wenn die Ausrichtung nicht automatisch erhalten bleibt, muss der Anhänger mit einer geeigneten Nachstelleinrichtung versehen sein.

- 5.3. Vorschriften für den Fall einer Störung und Lenkverhalten
- 5.3.1. Allgemeines
- 5.3.1.1. Im Sinne dieser Regelung gelten die gelenkten Räder, die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage und alle mechanischen Teile der Übertragungseinrichtung als nicht störanfällig, wenn sie ausreichend dimensioniert, im Hinblick auf die Wartung leicht zugänglich sind und Sicherheitsvorrichtungen haben, die mindestens denen entsprechen, die für andere wichtige Bauteile (wie zum Beispiel die Bremsanlage) des Fahrzeugs vorgeschrieben sind. Wenn der Ausfall eines solchen Teils dazu führen kann, dass das Fahrzeug nicht mehr beherrschbar ist, muss dieses Teil aus Metall oder einem Werkstoff mit entsprechenden Eigenschaften bestehen und darf bei normalem Betrieb der Lenkanlage nicht stark verdreht werden.
- 5.3.1.2. Die Vorschriften der Absätze 5.1.2, 5.1.3 und 6.2.1 müssen auch bei einer Störung in der Lenkanlage eingehalten werden, solange das Fahrzeug mit den in den entsprechenden Absätzen vorgeschriebenen Geschwindigkeiten gefahren werden kann.

In diesem Fall gilt der Absatz 5.1.3 nicht für Fremdkraftlenkanlagen, wenn das Fahrzeug steht.

- 5.3.1.3. Jede Störung in einer Übertragungseinrichtung, die nicht rein mechanisch ist, muss dem Fahrzeugführer nach den Vorschriften des Absatzes 5.4 deutlich angezeigt werden. Bei einer Störung ist eine Veränderung der mittleren Lenkübersetzung zulässig, sofern die Werte der Betätigungskraft nach Absatz 6.2.6 nicht überschritten werden.
- 5.3.1.4. Wenn die Bremsanlage des Fahrzeugs und die Lenkanlage aus derselben Energiequelle versorgt werden und diese Energiequelle ausfällt, muss die Lenkanlage Vorrang haben, und es müssen die Vorschriften des Absatzes 5.3.2 bzw. 5.3.3 eingehalten werden können. Außerdem muss bei der ersten darauf folgenden Bremsbetätigung die für die Betriebsbremse in Anhang 3 Absatz 2 vorgeschriebene Bremswirkung erreicht werden können.
- 5.3.1.5. Wenn die Bremsanlage des Fahrzeugs und die Lenkanlage dieselbe Energieversorgungseinrichtung haben und in der Energieversorgungseinrichtung eine Störung auftritt, muss die Lenkanlage Vorrang haben, und es müssen die Vorschriften des Absatzes 5.3.2 bzw. 5.3.3 eingehalten werden können. Außerdem muss bei der ersten darauf folgenden Bremsbetätigung die in Anhang 3 Absatz 3 vorgeschriebene Bremswirkung erreicht werden.
- 5.3.1.6. Die Vorschriften für die Bremswirkung nach Absatz 5.3.1.4 und 5.3.1.5 gelten nicht, wenn das Bremssystem so ausgelegt ist, dass es bei völligem Ausfall der gespeicherten Energie möglich ist, mit dem Betriebsbremssystem den Sicherheitsvorschriften für das Hilfsbremssystem zu entsprechen, die folgenden Bestimmungen zu entnehmen sind:
 - a) Anhang 3 Absatz 2.2 der UN-Regelung Nr. 13-H (für Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁);
 - b) Anhang 4 Absatz 2.2 der UN-Regelung Nr. 13 (für Fahrzeuge der Klassen M2, M3 und N).
- 5.3.1.7. Bei Anhängern müssen die Vorschriften der Absätze 5.2.2 und 6.3.4.1 ebenfalls eingehalten werden, wenn eine Störung in der Lenkanlage aufgetreten ist.
- 5.3.2. Hilfskraftlenkanlagen
- 5.3.2.1. Wenn der Motor aussetzt oder ein Teil der Übertragungseinrichtung außer den in Absatz 5.3.1.1 genannten Teilen ausfällt, darf sich der Lenkwinkel nicht unmittelbar darauf ändern. Solange das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h gefahren werden kann, müssen die Vorschriften des Absatzes 6, die für eine Anlage mit einer Störung gelten, eingehalten werden.
- 5.3.3. Fremdkraftlenkanlagen
- 5.3.3.1. Die Anlage muss so beschaffen sein, dass das Fahrzeug nicht für unbegrenzte Zeit mit Geschwindigkeiten von mehr als 10 km/h gefahren werden kann, wenn eine Störung aufgetreten ist, bei der das Warnsignal nach Absatz 5.4.2.1.1 ausgelöst werden muss.
- 5.3.3.2. Bei einer Störung in der Steuer-Übertragungseinrichtung außer den in Absatz 5.1.4 genannten Teilen muss das Fahrzeug noch so gesteuert werden können, dass die Vorschriften für das Lenkverhalten bei intakter Lenkanlage nach Absatz 6 eingehalten werden.
- 5.3.3.3. Bei einem Ausfall der Energiequelle der Steuer-Übertragungseinrichtung müssen bei einer Geschwindigkeit von 10 km/h und dem in Absatz 6 für eine intakte Anlage angegebenen Leistungsniveau mindestens 24 "Achten" mit einem Bahndurchmesser von 40 m gefahren werden können. Die Prüfungsmanöver müssen bei einem in Absatz 5.3.3.5 angegebenen Energieniveau beginnen.

5.3.3.4. Bei einer Störung in der Energie-Übertragungseinrichtung außer den in Absatz 5.3.1.1 genannten Teilen darf sich der Lenkwinkel nicht unmittelbar darauf ändern. Solange das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h gefahren werden kann, müssen die Vorschriften des Absatzes 6, die für eine Anlage mit einer Störung gelten, eingehalten werden, nachdem bei einer Mindestgeschwindigkeit von 10 km/h mindestens 25 "Achten" mit einem Bahndurchmesser von 40 m gefahren worden sind.

Die Prüfungsmanöver müssen bei einem in Absatz 5.3.3.5 angegebenen Energieniveau beginnen.

5.3.3.5. Das bei den Prüfungen nach den Absätzen 5.3.3.3 und 5.3.3.4 zu verwendende Energieniveau muss das Niveau des Energiespeichers sein, bei welchem dem Fahrzeugführer eine Störung angezeigt wird.

Bei elektrisch betriebenen Anlagen nach Anhang 6 muss dieses Niveau dem ungünstigsten Fall entsprechen, den der Hersteller in der Dokumentation nach Anhang 6 angegeben hat, dabei müssen z. B. die Auswirkungen der Temperatur und der Alterung auf die Batterieleistungsfähigkeit berücksichtigt werden.

- 5.4. Warnsignale
- 5.4.1. Allgemeine Vorschriften
- 5.4.1.1. Jede Störung, die die Lenkfunktion beeinträchtigt und nicht mechanischer Natur ist, muss dem Fahrzeugführer deutlich angezeigt werden.

Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 5.1.2 kann die in der Lenkanlage hervorgerufene Vibration als zusätzliche Anzeige einer Störung in dieser Anlage dienen.

Bei einem Kraftfahrzeug gilt eine Erhöhung der Lenkkraft als Warnanzeige; bei einem Anhänger ist ein mechanischer Anzeiger zulässig.

- 5.4.1.2. Optische Warnsignale müssen auch bei Tageslicht sichtbar und von sonstigen Warnungen zu unterscheiden sein; der einwandfreie Zustand der Signalleuchten muss vom Fahrzeugführer von seinem Sitzplatz aus leicht überprüft werden können; versagt ein Teil der Warnvorrichtungen, so darf dies nicht zu einem Nachlassen der Leistung der Lenkanlage führen.
- 5.4.1.3. Akustische Warnsignale müssen durch ein kontinuierliches oder intermittierendes Schallsignal oder durch eine Sprachanweisung erfolgen. Bei Sprachanweisungen muss der Hersteller sicherstellen, dass die Sprache(n) des Landes verwendet wird (werden), in dem das Fahrzeug verkauft wird.

Die akustischen Warnsignale müssen für den Fahrzeugführer leicht zu erkennen sein.

- 5.4.1.4. Wenn die Lenkanlage und andere Anlagen aus derselben Energiequelle versorgt werden, muss der Fahrzeugführer durch ein akustisches oder optisches Signal gewarnt werden, wenn die in dem Energiespeicher gespeicherte Energie/Flüssigkeit auf ein Niveau fällt, bei dem eine Erhöhung der Betätigungskraft erforderlich werden kann. Diese Warnanzeige kann mit einer Vorrichtung zur Warnung vor einem Bremsenversagen kombiniert sein, wenn die Bremsanlage aus derselben Energiequelle versorgt wird. Der einwandfreie Zustand der Warnvorrichtung muss vom Fahrzeugführer leicht überprüft werden können.
- 5.4.2. Spezielle Vorschriften für Fremdkraftlenkanlagen
- 5.4.2.1. In Kraftfahrzeugen müssen bei einer Störung oder einem Defekt in der Lenkanlage folgende Warnsignale gegeben werden:
- 5.4.2.1.1. ein rotes Warnsignal, das Störungen nach Absatz 5.3.1.3 in der Hauptlenkanlage anzeigt;
- 5.4.2.1.2. gegebenenfalls ein gelbes Warnsignal, das einen elektrisch erfassten Defekt in der Lenkanlage anzeigt, der nicht durch das rote Warnsignal angezeigt wird.
- 5.4.2.1.3. Wenn ein Symbol verwendet wird, muss es dem Symbol J 04 (ISO/IEC-Registriernummer 7000-2441) nach der Norm ISO 2575:2000 entsprechen.
- 5.4.2.1.4. Das (Die) oben genannte(n) Warnsignal(e) muss (müssen) aufleuchten, wenn der elektrischen Anlage des Fahrzeugs (und der Lenkanlage) Strom zugeführt wird. Bei dem stehenden Fahrzeug muss durch eine Überprüfung in der Lenkanlage sichergestellt werden, dass keine Störung oder kein Defekt vorhanden ist, bevor das Warnsignal erlischt.

Störungen oder Defekte, die das oben genannte Warnsignal auslösen sollen, aber nicht unter statischen Bedingungen erkannt werden, müssen bei ihrer Erkennung gespeichert und bei der Inbetriebnahme und immer dann, wenn der Zünd-/Startschalter eingeschaltet ist, angezeigt werden, solange die Störung vorhanden ist.

- 5.4.3. Wenn die Zusatzlenkanlage in Betrieb ist und/oder noch keine Rückstellung erfolgt ist, nach der der von dieser Anlage erzeugte Lenkwinkel der normalen Fahrstellung entspricht, muss dem Fahrzeugführer ein Warnsignal gegeben werden.
- 5.5. Vorschriften für die periodische technische Überwachung der Lenkanlage
- 5.5.1. In Absprache zwischen dem Fahrzeughersteller und der Typgenehmigungsbehörde muss die Lenkanlage möglichst so konstruiert und eingebaut sein, dass ihr Betrieb, falls erforderlich, mit allgemein üblichen Messgeräten, Verfahren oder Prüfeinrichtungen überprüft werden kann, ohne dass sie ausgebaut werden muss
- 5.5.2. Es muss auf einfache Weise überprüft werden können, ob die elektronischen Systeme, die die Lenkung steuern, einwandfrei arbeiten. Wenn besondere Angaben benötigt werden, sind diese uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- 5.5.2.1. Zum Zeitpunkt der Typgenehmigung müssen die Mittel zum Schutz gegen eine einfache unbefugte Veränderung der Funktionsweise des vom Hersteller gewählten Kontrollmittels (z. B. Warnsignal) vertraulich angegeben werden.

Diese Schutzvorschrift ist auch eingehalten, wenn ein zweites Mittel zur Überprüfung des einwandfreien Arbeitens zur Verfügung steht.

5.6. Vorschriften für automatische Lenkfunktionen

Für alle automatischen Lenkfunktionen gelten die Vorschriften in Anhang 6.

5.6.1. Besondere Vorschriften für automatische Lenkfunktionen der Kategorie A

Alle automatischen Lenkfunktionen der Kategorie A müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:

- 5.6.1.1. Allgemeines
- 5.6.1.1.1. Das System funktioniert nur bis 10 km/h (+ 2 km/h Toleranz).
- 5.6.1.1.2. Das System wird nur nach einer bewussten Handlung des Fahrzeugführers aktiv und wenn die Bedingungen für den Betrieb des Systems erfüllt sind (alle zugehörigen Funktionen z. B. Bremsen, Beschleunigung, Lenkung, Kamera/Radar/Lidar funktionieren ordnungsgemäß).
- 5.6.1.1.3. Das System muss vom Fahrzeugführer jederzeit deaktiviert werden können.
- 5.6.1.1.4. Wenn das System eine Beschleunigungseinrichtung und/oder eine Bremsanlage für das Fahrzeug umfasst, muss das Fahrzeug mit Mitteln zum Erkennen von Hindernissen (z. B. Fahrzeuge, Fußgänger) im Manövrierbereich ausgerüstet sein, die das Fahrzeug unverzüglich zum Stehen bringen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden (¹).
- 5.6.1.1.5. Sobald das System in Betrieb genommen wird, wird dies dem Fahrzeugführer angezeigt. Bei Beendigung der Steuerung muss der Fahrzeugführer jedes Mal durch ein kurzes aber charakteristisches optisches Warnsignal und entweder ein akustisches oder ein haptisches Warnsignal (ausgenommen das Signal für die Betätigungseinrichtung bei Parkmanövern) gewarnt werden.

In Bezug auf das ferngesteuerte Einparken gelten die Vorschriften für die Warnung des Fahrzeugführers als erfüllt, wenn mindestens an der Fernbetätigungseinrichtung ein optisches Warnsignal ausgelöst wird.

⁽¹) Bis zur Festlegung einheitlicher Pr
üfverfahren legt der Hersteller dem technischen Dienst Unterlagen und Nachweise hinsichtlich der Erf
üllung dieser Bestimmung vor. Diese Informationen sind zwischen technischem Dienst und Fahrzeughersteller zu vereinbaren und festzulegen.

- 5.6.1.2. Zusätzliche Vorschriften für das ferngesteuerte Einparken
- 5.6.1.2.1. Das Parkmanöver wird vom Fahrzeugführer eingeleitet und vom System gesteuert. Eine direkte Einflussnahme auf den Lenkwinkel, das Ausmaß der Beschleunigung und der Verzögerung über die Fernbedienung darf nicht möglich sein.
- 5.6.1.2.2. Während des Parkmanövers ist die kontinuierliche Betätigung der Fernbetätigungseinrichtung durch den Fahrzeugführer erforderlich.
- 5.6.1.2.3. Wird die kontinuierliche Betätigung unterbrochen oder ist der Abstand zwischen dem Fahrzeug und der Fernbetätigungseinrichtung größer als die angegebene maximale Reichweite für das ferngesteuerte Einparken (S_{RCPmax}) oder wird die Signalverbindung zwischen der Fernbedienung und dem Fahrzeug unterbrochen, muss das Fahrzeug unverzüglich zum Stehen kommen.
- 5.6.1.2.4. Wird während des Parkmanövers eine Tür oder der Kofferraum des Fahrzeugs geöffnet, muss das Fahrzeug unverzüglich zum Stehen kommen.
- 5.6.1.2.5. Wenn das Fahrzeug seine endgültige Parkposition erreicht hat entweder automatisch oder durch Bestätigung des Fahrzeugführers, und der Zündschalter (Anlassschalter) auf "aus" gestellt ist, wird die Feststellbremsanlage automatisch aktiviert.
- 5.6.1.2.6. Sobald das Fahrzeug während eines Parkmanövers zum Halten kommt, verhindert die Funktion für das ferngesteuerte Einparken, dass das Fahrzeug wegrollt.
- 5.6.1.2.7. Die angegebene maximale Reichweite für das ferngesteuerte Einparken darf nicht mehr als 6 m betragen.
- 5.6.1.2.8. Das System muss so angelegt sein, dass es gegen unbefugte Aktivierung oder unbefugten Betrieb der ferngesteuerten Einparksysteme und Eingriffe in das System geschützt ist.
- 5.6.1.3. Systeminformationsdaten
- 5.6.1.3.1. Dem technischen Dienst sind zum Zeitpunkt der Typgenehmigung folgende Daten gemeinsam mit der nach Anhang 6 vorgeschriebenen Dokumentation vorzulegen:
- 5.6.1.3.1.1. der Wert für die angegebene maximale Reichweite für das ferngesteuerte Einparken (S_{RCPmax});
- 5.6.1.3.1.2. die Bedingungen, unter denen das System aktiviert werden kann, z. B. wenn die Voraussetzungen für den Betrieb des Systems erfüllt sind;
- 5.6.1.3.1.3. für ferngesteuerte Einparksysteme legt der Hersteller den technischen Behörden eine Erklärung darüber vor, wie das System gegen unbefugte Aktivierung geschützt ist.
- 5.6.2. Besondere Vorschriften für automatische Lenkfunktionen der Kategorie B1

Alle automatischen Lenkfunktionen der Kategorie B1 müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:

- 5.6.2.1. Allgemeines
- 5.6.2.1.1. Das aktivierte System muss jederzeit innerhalb der Randbedingungen sicherstellen, dass das Fahrzeug bei einer Querbeschleunigung unterhalb der vom Hersteller angegeben maximalen Querbeschleunigung ay_{smax} die Spurmarkierungen nicht überschreitet.
 - Das System kann den angegebenen Wert ay_{smax} um höchsten 0,3 m/s² überschreiten, wobei der in der Tabelle in Absatz 5.6.2.1.3 festgelegte Höchstwert nicht überschritten werden darf.
- 5.6.2.1.2. Das Fahrzeug muss mit einem Mittel ausgestattet sein, über das der Fahrzeugführer das System aktivieren (Standby-Modus) und deaktivieren (Aus-Zustand) kann. Es muss möglich sein, das System jederzeit durch eine einzige Handlung des Fahrzeugführers zu deaktivieren. Nach dieser Handlung darf das System erst nach einer bewussten Handlung des Fahrzeugführers wieder aktiv werden.
- 5.6.2.1.3. Das System muss so gestaltet sein, dass exzessive Eingriffe der Betätigungseinrichtung unterdrückt werden, um die Lenkbarkeit durch den Fahrzeugführer zu gewährleisten und unerwartetes Fahrzeugverhalten während seines Betriebs zu verhindern. Damit dies gewährleistet ist, sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die zur Überwindung der vom System ausgeführten Fahrtrichtungskontrolle erforderliche Betätigungskraft darf nicht mehr als 50 N betragen.

b) Die angegebene maximale Querbeschleunigung ay_{smax} muss innerhalb der in der Tabelle angegebenen Bereiche liegen:

Tabelle 1

Für Fahrzeuge der Klassen M, und N,

Geschwindigkeitsbereich	10-60 km/h	> 60-100 km/h	> 100-130 km/h	> 130 km/h
Höchstwert für die angegebene maximale Querbeschleunigung	3 m/s ²	3 m/s ²	3 m/s ²	3 m/s ²
Mindestwert für die angegebene maximale Querbeschleunigung	0 m/s ²	0,5 m/s ²	0,8 m/s ²	0,3 m/s ²

Für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃

Geschwindigkeitsbereich	10-30 km/h	> 30-60 km/h	> 60 km/h	
Höchstwert für die angegebene maximale Querbeschleunigung	2,5 m/s ²	2,5 m/s ²	2,5 m/s ²	
Mindestwert für die angegebene maximale Querbeschleunigung	0 m/s ²	0,3 m/s ²	0,5 m/s ²	

- c) Der gleitende Durchschnitt des vom System verursachten Seitenrucks über eine halbe Sekunde darf nicht größer als 5 m/s^3 sein.
- 5.6.2.1.4. Die Vorschriften der Absätze 5.6.2.1.1. und 5.6.2.1.3 dieser Regelung werden nach den einschlägigen Fahrzeugprüfungen nach Anhang 8 geprüft.
- 5.6.2.2. Betrieb der automatischen Lenkfunktion der Kategorie B1
- 5.6.2.2.1. Wenn das System aktiv ist, muss dies dem Fahrzeugführer über ein optisches Signal angezeigt werden.
- 5.6.2.2.2. Wenn das System im Standby-Modus ist, muss dies dem Fahrzeugführer über ein optisches Signal angezeigt werden.
- 5.6.2.2.3. Wenn das System seine Randbedingungen nach Absatz 5.6.2.3.1.1 dieser Regelung (z. B. die angegebene maximale Querbeschleunigung ay_{smax}) erreicht und der Fahrzeugführer die Betätigungseinrichtung nicht steuert und gleichzeitig ein Vorderreifen des Fahrzeugs beginnt, die Spurmarkierung zu überqueren, leistet das System weiterhin Unterstützung und informiert den Fahrzeugführer eindeutig mittels eines optischen Warnsignals sowie eines zusätzlichen akustischen oder haptischen Warnsignals über diesen Systemstatus.

Für Fahrzeuge der Klassen M_2 , M_3 , N_2 und N_3 gilt diese Vorschrift hinsichtlich der Warnung als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem Spurhaltewarnsystem ausgestattet ist, das den technischen Anforderungen der UN-Regelung Nr. 130 entspricht.

- 5.6.2.2.4. Ein Systemversagen ist dem Fahrzeugführer durch ein optisches Warnsignal anzuzeigen. Wird das System jedoch vom Fahrzeugführer manuell deaktiviert, kann die Anzeige des Systemversagens unterdrückt werden.
- 5.6.2.2.5. Ist das System aktiv und liegt es im Geschwindigkeitsbereich zwischen 10 km/h oder V_{smin} , je nachdem, welcher Wert höher ist, und V_{smax} , muss es eine Möglichkeit bieten, zu erkennen, ob der Fahrzeugführer die Betätigungseinrichtung hält.

Hält der Fahrzeugführer nach Ablauf von höchstens 15 Sekunden die Betätigungseinrichtung nicht, wird ein optisches Warnsignal angezeigt. Das Signal kann mit dem im Folgenden beschriebenen Signal identisch sein.

Das optische Warnsignal zeigt dem Fahrzeugführer an, dass er die Betätigungseinrichtung in die Hand nehmen soll. Es besteht aus einer Bildinformation, die Hände an der Betätigungseinrichtung zeigt und kann durch erläuternde Text- oder Warnsymbole ergänzt werden (siehe Beispiele):





Textfeld

Beispiel 1 Beispiel 2

Hält der Fahrzeugführer nach Ablauf von höchstens 30 Sekunden die Betätigungseinrichtung nicht, werden mindestens die Hände oder die Betätigungseinrichtung in der Bildinformation, die als optisches Warnsignal dient, rot angezeigt und ein akustisches Warnsignal wird aktiviert.

Das Warnsignal bleibt aktiviert, bis der Fahrzeugführer die Betätigungseinrichtung in die Hand nimmt oder bis das System entweder manuell oder automatisch deaktiviert wird.

Das System wird spätestens 30 Sekunden nach Einsetzen des akustischen Warnsignals automatisch deaktiviert. Nach der Deaktivierung informiert das System den Fahrzeugführer über ein akustisches Notsignal, das sich vom vorausgegangenen akustischen Warnsignal unterscheidet, mindestens fünf Sekunden lang oder bis der Fahrzeugführer die Betätigungseinrichtung in die Hand nimmt, über den Systemstatus.

Diese Vorschriften werden nach den einschlägigen Fahrzeugprüfungen nach Anhang 8 geprüft.

- 5.6.2.2.6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die in Absatz 5.6.2.2 beschriebenen optischen Signale alle unterschiedlich sein (z. B. verschiedene Symbole, Farben, Blinkarten, Textbausteine).
- 5.6.2.3. Systeminformationsdaten
- 5.6.2.3.1. Dem technischen Dienst sind zum Zeitpunkt der Typgenehmigung folgende Daten gemeinsam mit der nach Anhang 6 vorgeschriebenen Dokumentation vorzulegen:
- 5.6.2.3.1.1. die Bedingungen, unter denen das System aktiviert werden kann und die Grenzen für den Betrieb (Randbedingungen). Der Fahrzeughersteller legt wie in der Tabelle in Absatz 5.6.2.1.3 genannt für alle Geschwindigkeitsbereiche Werte für V_{smax} , V_{smin} und ay_{smax} vor.
- 5.6.2.3.1.2. Angaben darüber, wie das System erkennt, dass der Fahrzeugführer die Betätigungseinrichtung in der Hand hat.
- 5.6.3. (Vorbehalten für automatische Lenkfunktionen der Kategorie B2)
- 5.6.4. Besondere Vorschriften für automatische Lenkfunktionen der Kategorie C

Fahrzeuge, die mit einer automatischen Lenkfunktion der Kategorie C ausgestattet sind, müssen den folgenden Vorschriften entsprechen.

- 5.6.4.1. Allgemeines
- 5.6.4.1.1. Fahrzeuge, die mit einer automatischen Lenkfunktion der Kategorie C ausgestattet sind, müssen auch mit einer automatischen Lenkfunktion der Kategorie B1 ausgestattet sein, die den Vorschriften dieser UN-Regelung entspricht.
- 5.6.4.1.2. Wenn die automatische Lenkfunktion der Kategorie C aktiviert ist (im Standby-Modus), muss die automatische Lenkfunktion der Kategorie B1 darauf ausgerichtet sein, das Fahrzeug in der Mitte der Spur zu halten.

Dies ist dem technischen Dienst bei der Genehmigung nachzuweisen.

- 5.6.4.2. Aktivierung/Deaktivierung des Systems der automatischen Lenkfunktion der Kategorie C
- 5.6.4.2.1. Der Standardzustand des Systems beim Anlassen des Motors/jedem neuen Zyklus ist der Aus-Zustand.

Diese Anforderung gilt nicht, wenn das Anlassen des Motors/der Zyklus automatisch erfolgt, z. B. beim Betrieb eines Stopp-/Start-Systems.

- 5.6.4.2.2. Das Fahrzeug muss mit einem Mittel ausgestattet sein, über das der Fahrzeugführer das System aktivieren (Standby-Modus) und deaktivieren (Aus-Zustand) kann. Es können die gleichen Mittel wie für automatische Lenkfunktionen der Kategorie B1 verwendet werden.
- 5.6.4.2.3. Das System wird ausschließlich nach einer bewussten Handlung des Fahrzeugführers aktiviert (Standby-Modus).

Die Aktivierung durch den Fahrzeugführer darf nur auf Straßen möglich sein, deren Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer verboten ist und die so konzipiert sind, dass die Fahrbahnen für die entgegengesetzten Richtungen baulich voneinander getrennt sind und die über mindestens zwei Fahrstreifen pro Fahrtrichtung der Fahrzeuge verfügen. Diese Bedingungen sind anhand von mindestens zwei unterschiedlichen Mitteln sicherzustellen.

Wenn von einem Straßentyp, auf dem seiner Einordnung nach die Verwendung einer automatischen Lenkfunktion der Kategorie C erlaubt ist auf einen Straßentyp gewechselt wird, auf dem der Einsatz einer automatischen Lenkfunktion der Kategorie C nicht erlaubt ist, muss das System automatisch deaktiviert werden.

- 5.6.4.2.4. Es muss möglich sein, das System jederzeit durch eine einzige Handlung des Fahrzeugführers zu deaktivieren (Aus-Zustand). Nach dieser Handlung darf das System erst nach einer bewussten Handlung des Fahrzeugführers wieder aktiviert (Standby-Modus) werden können.
- 5.6.4.2.5. Unbeschadet der vorstehenden Anforderung muss es möglich sein, die entsprechenden Prüfungen nach Anhang 8 auf einer Prüfstrecke zu prüfen.

5.6.4.3. Übersteuerung

Ein Lenkbefehl des Fahrzeugführers übersteuert die Lenkmaßnahme des Systems. Die zur Überwindung der vom System ausgeführten Fahrtrichtungskontrolle erforderliche Betätigungskraft darf nicht mehr als 50 N betragen.

Das System kann aktiviert (Standby-Modus) bleiben, sofern der Fahrzeugführer während des Übersteuerungszeitraums Priorität hat.

5.6.4.4. Querbeschleunigung

Die vom System verursachte Querbeschleunigung während des Spurwechselmanövers:

- a) darf gemeinsam mit der von der Spurkrümmung verursachten Querbeschleunigung in der Summe nicht mehr als 1 m/s² betragen und
- b) darf nicht dazu führen, dass die Gesamtquerbeschleunigung des Fahrzeugs die in den Tabellen unter Absatz 5.6.2.1.3 angegebenen Werte überschreitet.

Der gleitende Durchschnitt des vom System verursachten Seitenrucks über eine halbe Sekunde darf nicht größer als 5 m/s^3 sein.

- 5.6.4.5. Mensch-Maschine-Schnittstelle (HMI)
- 5.6.4.5.1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die in Absatz 5.6.4.5 beschriebenen optischen Signale leicht zu unterscheiden sein (z. B. verschiedene Symbole oder Farben, Blinkarten, Textbausteine).
- 5.6.4.5.2. Wenn das System im Standby-Modus (d. h. bereit zum Eingreifen) ist, muss dies dem Fahrzeugführer über ein optisches Signal angezeigt werden.
- 5.6.4.5.3. Während des Spurwechselvorgangs muss dieser dem Fahrzeugführer über ein optisches Signal angezeigt werden.
- 5.6.4.5.4. Wird der Spurwechselvorgang nach Absatz 5.6.4.6.8 unterdrückt, informiert das System den Fahrzeugführer über ein optisches Warnsignal und zusätzlich über ein akustisches oder haptisches Warnsignal eindeutig über diesen Systemstatus. Wenn die Unterdrückung vom Fahrzeugführer ausgeht, ist eine optische Warnung ausreichend.
- 5.6.4.5.5. Ein Systemversagen ist dem Fahrzeugführer unverzüglich durch ein optisches Warnsignal anzuzeigen. Wird das System jedoch manuell vom Fahrzeugführer deaktiviert, kann die Anzeige für das Systemversagen unterdrückt werden.

Wenn während eines Spurwechselvorgangs ein Systemversagen auftritt, ist dies dem Fahrzeugführer über eine optische und eine akustische oder haptische Warnung anzuzeigen.

5.6.4.5.6. Das System muss über eine Möglichkeit verfügen, zu ermitteln, ob der Fahrzeugführer die Betätigungseinrichtung in der Hand hält und den Fahrzeugführer nach der folgenden Warnstrategie warnen:

Hält der Fahrzeugführer nach Ablauf von höchstens 3 Sekunden nach Einleitung des Spurwechselvorgangs die Betätigungseinrichtung nicht, wird ein optisches Warnsignal angezeigt. Es muss sich um das in Absatz 5.6.2.2.5 beschriebene Signal handeln.

Das Warnsignal bleibt aktiviert, bis der Fahrzeugführer die Betätigungseinrichtung in die Hand nimmt oder bis das System entweder manuell oder automatisch deaktiviert wird.

- 5.6.4.6. Spurwechselvorgang
- 5.6.4.6.1. Die Einleitung eines Spurwechselvorgangs durch eine automatische Lenkfunktion der Kategorie C darf nur möglich sein, wenn bereits eine automatische Lenkfunktion der Kategorie B1 aktiviert ist.
- 5.6.4.6.2. Voraussetzung für einen Spurwechselvorgang ist eine manuelle Aktivierung des Fahrtrichtungsanzeigers auf der Seite des beabsichtigten Spurwechsels; der Vorgang beginnt unmittelbar nach der Aktivierung.

- 5.6.4.6.3. Bei Beginn des Spurwechselvorgangs wird die automatische Lenkfunktion der Kategorie B1 ausgesetzt und die automatische Lenkfunktion der Kategorie C übernimmt die Spurhaltefunktion einer automatischen Lenkfunktion der Kategorie B1 bis das Spurwechselmanöver beginnt.
- 5.6.4.6.4. Die seitliche Bewegung des Fahrzeugs in Richtung der angestrebten Spur beginnt frühestens 1 Sekunde nach dem Beginn des Spurwechselvorgangs. Ferner sind die seitliche Bewegung zur Annäherung an die Spurmarkierung und die seitliche Bewegung zum Abschließen des Spurwechselmanövers in einer einzigen kontinuierlichen Bewegung auszuführen.

Das Spurwechselmanöver beginnt frühestens 3 Sekunden und spätestens 5 Sekunden nach der in Absatz 5.6.4.6.2 genannten bewussten Handlung des Fahrzeugführers.

- 5.6.4.6.5. Das Spurwechselmanöver muss innerhalb des folgenden Zeitraums abgeschlossen sein:
 - a) 5 Sekunden für Fahrzeuge der Klassen M₁, N₁;
 - b) 10 Sekunden für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3.
- 5.6.4.6.6. Sobald das Spurwechselmanöver abgeschlossen ist, muss die Spurhaltefunktion der automatischen Lenkfunktion der Kategorie B1 automatisch wieder aktiviert werden.
- 5.6.4.6.7. Der Fahrtrichtungsanzeiger bleibt während der gesamten Dauer des Spurwechselmanövers aktiv und wird durch das System spätestens 0,5 Sekunden nach der Reaktivierung der automatischen Lenkfunktion der Kategorie B1 wie in Absatz 5.6.4.6.6 beschrieben abgeschaltet.
- 5.6.4.6.8. Unterdrückung des Spurwechselvorgangs
- 5.6.4.6.8.1. Der Spurwechselvorgang muss vom System automatisch unterdrückt werden wenn mindestens eine der folgenden Situationen eintritt bevor das Spurwechselmanöver begonnen hat:
 - a) das System erkennt eine kritische Situation (siehe Absatz 5.6.4.7);
 - b) das System wird vom Fahrzeugführer übersteuert oder abgeschaltet;
 - c) das System erreicht seine Grenzen (z. B. es werden keine Spurmarkierungen mehr erkannt);
 - d) das System hat erkannt, dass der Fahrzeugführer zu Beginn des Spurwechselmanövers die Betätigungseinrichtung nicht in der Hand hält;
 - e) die Fahrtrichtungsanzeiger werden vom Fahrzeugführer manuell deaktiviert;
 - f) das Spurwechselmanöver hat 5 Sekunden nach der in Absatz 5.6.4.6.2 genannten bewussten Handlung des Fahrzeugführers noch nicht begonnen;
 - g) die in Absatz 5.6.4.6.4 genannte seitliche Bewegung ist nicht kontinuierlich.
- 5.6.4.6.8.2. Der Fahrzeugführer muss den Spurwechselvorgang jederzeit über die manuelle Steuerung des Fahrtrichtungsanzeigers deaktivieren können.

5.6.4.7. Kritische Situation

Eine Situation gilt als kritisch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Spurwechselmanöver beginnt, ein in sich näherndes Fahrzeug auf der Zielspur 0,4 Sekunden nach Beginn des Spurwechselmanövers um mehr als 3 m/s² verzögern müsste, um zu gewährleisten, dass der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen niemals geringer ist als die Strecke, die das spurwechselnde Fahrzeug innerhalb 1 Sekunde zurücklegt.

Der entsprechende kritische Abstand zu Beginn des Spurwechselmanövers wird mithilfe folgender Formel berechnet:

$$S_{critical} = (v_{rear} - v_{ACSF}) * t_B + (v_{rear} - v_{ACSF})^2 / (2 * a) + v_{ACSF} * t_G$$

Dabei gilt:

 v_{rear} ist die tatsächliche Geschwindigkeit des sich nähernden Fahrzeugs oder 130 km/h, je nachdem, welcher Wert geringer ist

v_{ACSE} ist die tatsächliche Geschwindigkeit des Fahrzeugs mit automatischer Lenkfunktion

a = 3 m/s² (Verzögerung des sich nähernden Fahrzeugs)

t_B = 0,4 s (Zeitpunkt nach dem Beginn des Spurwechselmanövers, zu dem die Verzögerung des sich nähernden Fahrzeugs beginnt)

 ${\rm t_G}=1~{\rm s}$ (Verbleibender Abstand zwischen den Fahrzeugen nach der Verzögerung des sich nähernden Fahrzeugs)

- 5.6.4.8. Mindestentfernung und Mindestbetriebsgeschwindigkeit
- 5.6.4.8.1. Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C sollte sich auf einer benachbarten Fahrspur von hinten nähernde Fahrzeuge bis zu einer Entfernung S_{rear} wie nachstehend angegeben erkennen können:

Die Mindestentfernung S_{rear} ist vom Fahrzeughersteller anzugeben. Der angegebene Wert muss mindestens 55 m betragen.

Die angegebene Entfernung ist in den einschlägigen Prüfungen nach Anhang 8 mit einem zweirädrigen Kraftfahrzeug der Klasse L_3 als sich näherndes Fahrzeug zu prüfen.

Die Mindestbetriebsgeschwindigkeit V_{smin} , ab der die automatische Lenkfunktion der Kategorie C ein Spurwechselmanöver durchführen kann, ist mithilfe der Mindestentfernung S_{rear} nach folgender Formel zu berechnen:

$$V_{\textit{Smin}} = a*(t_{B}-t_{G}) + V_{\textit{app}} - \sqrt{a^{2}*(t_{B}-t_{G})^{2} - 2*a*(V_{\textit{app}}*t_{G}-S_{\textit{rear}})}$$

Dabei gilt:

 S_{rear} ist die vom Hersteller angegebene Mindestentfernung in [m]

 $V_{app} = 36,1 \text{ m/s}$ (Die Geschwindigkeit des sich nähernden Fahrzeugs beträgt 130 km/h, d. h. 36,1 m/s)

a = 3 m/s² (Verzögerung des sich nähernden Fahrzeugs)

t_B = 0,4 s (Zeitpunkt nach dem Beginn des Manövers, zu dem die Verzögerung des sich nähernden Fahrzeugs beginnt)

= 1 s (Verbleibender Abstand zwischen den Fahrzeugen nach der Verzögerung des

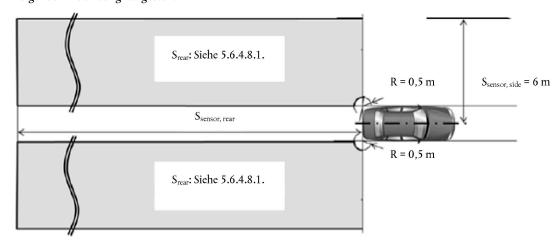
sich nähernden Fahrzeugs)

V_{smin} in [m/s] ist die sich ergebende Minimalgeschwindigkeit für die Aktivierung der automatischen Lenkfunktion der Kategorie C.

Wenn das Fahrzeug in einem Land betrieben wird, in dem die allgemeine zulässige Höchstgeschwindigkeit unter 130 km/h beträgt, kann alternativ zu V_{app} diese Geschwindigkeitsbegrenzung in obenstehender Formel zur Berechnung der Mindestbetriebsgeschwindigkeit V_{smin} verwendet werden. In diesem Fall muss das Fahrzeug mit einem Mittel ausgestattet sein, das Betriebsland zu erkennen und über Informationen zur allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Land verfügen.

Unbeschadet der Anforderungen dieses Absatzes darf eine automatische Lenkfunktion der Kategorie C unter folgenden Voraussetzungen bei geringeren Geschwindigkeiten als der berechneten V_{smin} ein Spurwechselmanöver durchführen:

- a) Das System hat in der benachbarten Spur, in die der Spurwechsel geplant ist, ein Fahrzeug in geringerer Entfernung als S_{rear} erkannt und
- b) die Lage ist nach Absatz 5.6.4.7 nicht kritisch. (z. B. bei geringen Geschwindigkeitsunterschieden und V_{app} 130 km/h);
- c) der angegebene Wert S_{rear} ist höher als der berechnete Wert $S_{critical}$ aus Absatz 5.6.4.7.
- 5.6.4.8.2. Der Erfassungsbereich des Fahrzeugsystems auf Bodenebene muss mindestens so groß sein wie in der folgenden Abbildung dargestellt.



5.6.4.8.3. Nach jedem Anlassen des Motors/Zyklus des Fahrzeugs (sofern dies nicht automatisch erfolgt, z. B. beim Betrieb eines Stopp-/Start-Systems) muss die Funktion der automatischen Lenkfunktion der Kategorie C an der Durchführung eines Spurwechselmanövers gehindert werden, bis das System mindestens einmal ein bewegliches Objekt in einer größeren Entfernung als der vom Hersteller nach Absatz 5.6.4.8.1 angegebenen Mindestentfernung S erkannt hat.

- 5.6.4.8.4. Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C muss Blindheit des Sensors erkennen können (z. B. aufgrund von Verschmutzung, Eis oder Schnee). Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C muss bei Erkennen einer solchen Blindheit an der Durchführung eines Spurwechselmanövers gehindert werden. Der Systemstatus muss dem Fahrzeugführer spätestens bei Einleitung des Spurwechselvorgangs angezeigt werden. Es kann dieselbe Warnung wie in Absatz 5.6.4.5.5 (Warnung zu Systemversagen) verwendet werden.
- 5.6.4.9. Systeminformationsdaten
- 5.6.4.9.1. Dem technischen Dienst sind zum Zeitpunkt der Typgenehmigung folgende Daten gemeinsam mit der nach Anhang 6 vorgeschriebenen Dokumentation vorzulegen:
- 5.6.4.9.1.1. die Bedingungen, unter denen das System aktiviert werden kann und die Grenzen für den Betrieb (Randbedingungen). Der Fahrzeughersteller legt wie in der Tabelle in Absatz 5.6.2.1.3 genannt für alle Geschwindigkeitsbereiche Werte für V_{smax} , V_{smin} und ay_{smax} vor.
- 5.6.4.9.1.2. Angaben darüber, wie das System erkennt, dass der Fahrzeugführer die Betätigungseinrichtung in der Hand
- 5.6.4.9.1.3. Möglichkeiten der Übersteuerung, Unterdrückung und Aufhebung.
- 5.6.4.9.1.4. Angaben dazu, wie der Status des Fehlerwarnsignals und die Bestätigung der gültigen softwarebezogenen Leistung der automatischen Lenkfunktion mithilfe einer Schnittstelle für elektronische Kommunikation geprüft werden können (¹).
- 5.6.4.9.1.5. Unterlagen dazu, welche softwarebezogene Leistung der automatischen Lenkfunktion gültig ist. Diese Unterlagen sind bei jeder Änderung der Software zu aktualisieren (¹).
- 5.6.4.9.1.6. Anhaben über die Reichweite des Sensors über die Zeit. Die Sensorreichweite muss so spezifiziert sein, dass die Entsprechung mit den Absätzen 5.6.4.8.3 und 5.6.4.8.4 durch Beeinflussung oder Beschädigung des Sensors nicht verhindert wird.
- 5.6.4.10. Fahrzeuge mit der automatischen Lenkfunktion der Kategorie C sind den einschlägigen Fahrzeugprüfungen nach Anhang 8 zu unterziehen. Für Fahrsituationen, die nicht von den Prüfungen nach Anhang 8 abgedeckt werden, muss der Fahrzeughersteller den sicheren Betrieb der automatischen Lenkfunktion nach Anhang 6 nachweisen.
- 6. PRÜFVORSCHRIFTEN
- 6.1. Allgemeine Vorschriften
- 6.1.1. Die Prüfung ist auf einer ebenen, griffigen Oberfläche durchzuführen.
- 6.1.2. Bei der (den) Prüfung(en) muss das Fahrzeug bis zu seiner technisch zulässigen Höchstmasse und seiner technisch zulässigen Belastung der gelenkten Achse(n) beladen sein.
 - Bei Achsen, die mit einer Hilfslenkanlage ausgestattet sind, ist diese Prüfung zu wiederholen, wobei das Fahrzeug bis zu seiner technisch zulässigen Höchstmasse beladen und die mit der Hilfslenkanlage ausgestattete Achse bis zu ihrer zulässigen Höchstmasse belastet sein muss.
- 6.1.3. Vor der Prüfung muss der Reifendruck bei stehendem Fahrzeug dem vom Hersteller für die Beladung nach Absatz 6.1.2 vorgeschriebenen Druck entsprechen.
- 6.1.4. Bei Anlagen, bei denen die Energieversorgungseinrichtung teilweise oder ganz mit elektrischer Energie gespeist wird, müssen alle Leistungsprüfungen bei tatsächlicher oder simulierter elektrischer Belastung aller wichtigen Systeme oder Systembauteile, die dieselbe Energieversorgungseinrichtung haben, durchgeführt werden. Zu den wichtigen Systemen gehören Beleuchtungssysteme, Scheibenwischer, Motormanagement- und Bremssysteme.
- 6.2. Vorschriften für Kraftfahrzeuge
- 6.2.1. Das Fahrzeug muss einen Kreis mit einem Radius von 50 m tangential ohne ungewöhnliche Vibration in der Lenkanlage mit der folgenden Geschwindigkeit verlassen können:

Fahrzeuge der Klasse M₁: mit 50 km/h;

Fahrzeuge der Klassen M_2 , M_3 , N_1 , N_2 und N_3 : mit 40 km/h oder der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, wenn diese unter den oben angegebenen Geschwindigkeiten liegt.

⁽¹) Dieser Absatz ist zu überarbeiten sobald die Taskforce für Cybersicherheit und Fragen der Drahtlosübertragung (TF CS/OTA), die der informellen Arbeitsgruppe über intelligente Verkehrssysteme/automatisiertes Fahren des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29) unterstellt ist, ihre Arbeit an Maßnahmen für die Software-Identifizierung abgeschlossen hat, und gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

- 6.2.2. Wenn das Fahrzeug auf einem Kreis mit etwa halbem Radeinschlag bei gleichbleibender Geschwindigkeit von mindestens 10 km/h gefahren wird, muss bei losgelassener Betätigungseinrichtung der Wendekreis gleich bleiben oder größer werden.
- 6.2.3. Bei der Messung der Betätigungskraft werden Kräfte, die weniger als 0,2 Sekunden einwirken, nicht berücksichtigt.
- 6.2.4. Messung der Betätigungskraft bei Kraftfahrzeugen mit intakter Lenkanlage
- 6.2.4.1. Das Fahrzeug ist mit einer Geschwindigkeit von 10 km/h von der Geradeausfahrt in eine Spirale zu fahren. Die Betätigungskraft ist am Nennradius der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage zu messen, bis die Stellung der Betätigungseinrichtung dem in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Fahrzeugklasse mit intakter Lenkanlage angegebenen Wendekreisradius entspricht. Es ist jeweils ein Lenkeinschlag nach rechts und nach links auszuführen.
- 6.2.4.2. Die höchstzulässige Betätigungsdauer und die höchstzulässige Betätigungskraft bei einer intakten Lenkanlage sind in der nachstehenden Tabelle für jede Fahrzeugklasse angegeben.
- 6.2.5. Messung der Betätigungskraft bei Kraftfahrzeugen mit einer Störung in der Lenkanlage
- 6.2.5.1. Die Prüfung nach Absatz 6.2.4 ist mit einer Störung in der Lenkanlage zu wiederholen. Die Betätigungskraft ist zu messen, bis die Stellung der Betätigungseinrichtung dem in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Fahrzeugklasse mit einer Störung in der Lenkanlage angegebenen Wendekreisradius entspricht.
- 6.2.5.2. Die höchstzulässige Betätigungsdauer und die höchstzulässige Betätigungskraft bei einer Störung in der Lenkanlage sind in der nachstehenden Tabelle für jede Fahrzeugklasse angegeben.

Tabelle 2

Vorschriften für die Betätigungskraft

Fahrzeug Klasse	intakt		mit einer Störung			
	maximale Be- tätigungskraft (daN)	Zeit (s)	Wendekreis radius (m)	maximale Be- tätigungskraft (daN)	Zeit (s)	Wendekreis ra- dius (m)
M_1	15	4	12	30	4	20
M ₂	15	4	12	30	4	20
M_3	20	4	12 (**)	45 (*)	6	20
N ₁	20	4	12	30	4	20
N ₂	25	4	12	40	4	20
N ₃	20	4	12 (**)	45 (*)	6	20

^{(*) 50} bei starren Fahrzeugen mit zwei oder mehr gelenkten Achsen außer reibungsgelenkten Achsen (**) oder Volleinschlag, falls ein Radius von 12 m nicht erreicht wird.

6.3. Vorschriften für Anhänger

- 6.3.1. Der Anhänger muss sich ohne übermäßige Abweichung nach den Seiten oder ungewöhnliche Vibration in seiner Lenkanlage bewegen, wenn das Zugfahrzeug in gerader Linie auf einer ebenen, horizontalen Fahrbahn mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h oder mit der vom Hersteller des Anhängers angegebenen technisch zulässigen Höchstgeschwindigkeit falls diese niedriger als 80 km/h ist fährt.
- 6.3.2. Führen Zugfahrzeug und Anhänger eine konstante Kreisfahrt auf einem Kreis mit einem Radius von 25 m (siehe Absatz 2.4.6) mit 5 km/h aus, dann ist der von der hintersten Außenkante des Anhängers beschriebene Kreis zu messen. Diese Messung ist unter denselben Bedingungen, aber mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h ± 1 km/h zu wiederholen. Dabei darf sich die hinterste Außenkante des Anhängers bei einer Fahrgeschwindigkeit von 25 km/h ± 1 km/h nicht um mehr als 0,7 m über den von ihr bei 5 km/h beschriebenen Kreis hinausbewegen.

- 6.3.3. Bei einer tangentialen Ausfahrt des Zugfahrzeugs mit einer Geschwindigkeit von 25 m/h aus dem Kreis mit einem Radius von 25 m nach Absatz 6.3.2 darf sich kein Teil des Anhängers um mehr als 0,5 m über die Tangente hinausbewegen. Diese Bedingung muss vom Berührungspunkt der Tangente bis zu einem 40 m davon entfernten Punkt auf der Tangente erfüllt sein. Jenseits dieses Punktes muss der Anhänger die Bedingung nach Absatz 6.3.1 erfüllen.
- 6.3.4. Es ist die ringförmige Bodenfläche zu messen, die von dem Zug mit einer intakten Lenkanlage bei einer konstanten Kreisfahrt mit nicht mehr als 5 km/h überstrichen wird, wobei sich die vordere Außenkante des Zugfahrzeugs auf einem Kreis mit einem Radius bewegt, der der 0,67-fachen Länge des Zuges entspricht, aber nicht mehr als 12,5 m beträgt.
- 6.3.4.1. Wenn bei einer Störung in der Lenkanlage die gemessene Breite der überstrichenen Ringfläche größer als 8,3 m ist, darf dies keine Zunahme von mehr als 15 % gegenüber dem entsprechenden Wert darstellen, der bei intakter Lenkanlage gemessen wird. Der Außenradius der überstrichenen Ringfläche darf nicht größer werden.
- 6.3.5. Die Prüfungen nach den Absätzen 6.3.2, 6.3.3 und 6.3.4 sind in beiden Richtungen (im Uhrzeigersinn und entgegen dem Uhrzeigersinn) durchzuführen.
- 7. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen den in Anlage 1 zum Übereinkommen von 1958 (E/ECE/TRANS/505/Rev.3) beschriebenen Verfahren entsprechen, wobei folgende Vorschriften eingehalten sein müssen:

- 7.1. Der Inhaber einer Genehmigung muss sicherstellen, dass die Ergebnisse der Prüfung der Übereinstimmung der Produktion aufgezeichnet werden und die zugehörigen Unterlagen während eines nach Absprache mit der Typgenehmigungsbehörde oder dem technischen Dienst festzulegenden Zeitraums verfügbar bleiben. Dieser Zeitraum darf, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem die Herstellung endgültig eingestellt wird, zehn Jahre nicht übersteigen.
- 7.2. Die Typgenehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, oder ihr technischer Dienst, kann jederzeit die in jeder Fertigungsanlage angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung überprüfen. Diese Überprüfungen werden gewöhnlich einmal alle zwei Jahre durchgeführt.
- 8. MAßNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN IN DER PRODUKTION
- 8.1. Die für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Vorschriften des Absatzes 7.1 nicht eingehalten sind oder Prüffahrzeuge den Vorschriften des Absatzes 6 dieser Regelung nicht entsprechen.
- 8.2. Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.
- 9. ÄNDERUNG DES FAHRZEUGTYPS UND ERWEITERUNG DER GENEHMIGUNG
- 9.1. Jede Änderung des Fahrzeugtyps ist der Typgenehmigungsbehörde mitzuteilen, die die Genehmigung erteilt hat. Die Typgenehmigungsbehörde kann dann
- 9.1.1. entweder die Auffassung vertreten, dass die vorgenommenen Änderungen keine nennenswerte nachteilige Auswirkung haben und das Fahrzeug in jedem Fall noch den Vorschriften entspricht, oder
- 9.1.2. bei dem technischen Dienst, der die Prüfungen durchführt, ein weiteres Gutachten anfordern.
- 9.2. Die Bestätigung oder Erweiterung oder Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, unter Angabe der Änderungen nach dem Verfahren nach Absatz 4.3 mitzuteilen.
- 9.3. Die Typgenehmigungsbehörde, die die Erweiterung der Genehmigung bescheinigt, teilt dieser Erweiterung eine laufende Nummer zu und unterrichtet hierüber die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.
- 10. ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER PRODUKTION

Stellt der Inhaber der Genehmigung die Herstellung eines laut dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyps endgültig ein, so hat er hierüber die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, zu unterrichten. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung hat diese Typgenehmigungsbehörde die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 entspricht.

11. NAMEN UND ANSCHRIFTEN DER TECHNISCHEN DIENSTE, DIE DIE PRÜFUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DURCHFÜHREN, UND DER TYPENGENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter für die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.

- 12. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
- 12.1. Übergangsbestimmungen zur Änderungsserie 02:
- 12.1.1. Ab dem offiziellen Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 02 darf keine Vertragspartei, die diese UN-Regelung anwendet, die Erteilung oder Anerkennung einer Typgenehmigung nach dieser UN-Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 02 geänderten Fassung verweigern, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.1.2. Ab dem 1. April 2018 sind Vertragsparteien, die diese UN-Regelung anwenden, nicht mehr verpflichtet, UN-Typgenehmigungen nach den vorhergehenden Änderungsserien zu akzeptieren, die nach dem 1. April 2018 erstmals ausgestellt wurden.
- 12.1.3. Bis zum 1. April 2021 akzeptieren Vertragsparteien, die diese UN-Regelung anwenden, weiterhin UN-Typgenehmigungen nach der vorhergehenden Änderungsserie 01 der UN-Regelung, die erstmals vor dem 1. April 2018 ausgestellt wurden.
- 12.1.4. Ab dem 1. April 2021 sind Vertragsparteien, die diese UN-Regelung anwenden, nicht mehr verpflichtet, Erweiterungen von Genehmigungen nach den vorhergehenden Änderungsserien zu dieser UN-Regelung zu akzeptieren.
- 12.1.5. Ungeachtet des Absatzes 12.1.4 bleiben UN-Typgenehmigungen für Fahrzeuge, die nach vorhergehenden Änderungsserien der UN-Regelung erteilt wurden und nicht von der Änderungsserie 02 betroffen sind, gültig und werden von den Vertragsparteien, die diese UN-Regelung anwenden, weiterhin anerkannt.
- 12.1.6. Bis zum 1. April 2020 dürfen Typgenehmigungen nach der Änderungsserie 02 zu dieser UN-Regelung für neue Fahrzeugtypen gewährt werden, die der Anforderung in Bezug auf das Warnsignal für fehlenden Handkontakt am Steuer in roter Farbe nach Absatz 5.6.2.2.5 nicht entsprechen und in deren Kombiinstrument Multiinformationsanzeigen integriert sind, die keine roten Warnsignale anzeigen können oder ausschließlich Warnleuchten nutzen.
- 12.2. Übergangsbestimmungen zur Änderungsserie 03
- 12.2.1. Ab dem offiziellen Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 03 darf keine Vertragspartei, die diese UN-Regelung anwendet, die Erteilung oder Anerkennung einer Typgenehmigung nach dieser UN-Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 03 geänderten Fassung verweigern.
- 12.2.2. Ab dem 1. September 2019 sind Vertragsparteien, die diese UN-Regelung anwenden, nicht mehr verpflichtet, UN-Typgenehmigungen nach der vorhergehenden Änderungsserie 02 zu akzeptieren, die nach dem 1. September 2019 erstmals ausgestellt wurden.
- 12.2.3. Bis zum 1. September 2021 akzeptieren Vertragsparteien, die diese UN-Regelung anwenden, weiterhin UN-Typgenehmigungen nach der vorhergehenden Änderungsserie 02 der UN-Regelung, die erstmals vor dem 1. September 2019 ausgestellt wurden.
- 12.2.4. Ab dem 1. September 2021 sind Vertragsparteien, die diese UN-Regelung anwenden, nicht mehr verpflichtet, Erweiterungen von Typgenehmigungen nach den vorhergehenden Änderungsserien zu dieser UN-Regelung zu akzeptieren.
- 12.2.5. Ungeachtet des Absatzes 12.2.4 akzeptieren Vertragsparteien, die die UN-Regelung anwenden, bei Fahrzeugen, die nicht von den durch die Änderungsserie 03 eingeführten Anforderungen betroffen sind, weiterhin UN-Typgenehmigungen, die nach der vorhergehenden Änderungsserie zu dieser UN-Regelung ausgestellt wurden.
- 12.3. Allgemeine Übergangsbestimmungen
- 12.3.1. Vertragsparteien, die diese UN-Regelung anwenden, dürfen UN-Typgenehmigungen oder Erweiterungen nach den vorhergehenden Änderungsserien zu dieser UN-Regelung nicht versagen.

MITTEILUNG

(Größtes Format: A4 [(210 × 297 mm])

Die Lenkanlage ist/ist nicht (2) in der Lage, Nebenverbraucher auf dem Anhänger mit elektrischer Energie zu



8.3.

versorgen.

(E	ausgestellt von: Bezeichnung der Behörde	
über di	ie (²):	Erteilung der Genehmigung	
		Erweiterung der Genehmigung	
		Versagung der Genehmigung	
		Zurücknahme der Genehmigung	
		Endgültige Einstellung der Produktion	
für eine	en Fahrz	zeugtyp hinsichtlich der Lenkanlage nach der UN-Regelung Nr. 79	
Numm	er der G	Genehmigung: Nummer der Erweiterung der Genehmigung:	
1.	Fabrik-	k- oder Handelsmarke des Fahrzeugs	
2.	Fahrze	eugtyp	
3.	Name	e und Anschrift des Herstellers	
4.	Gegeb	benenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers	
5.	Kurzbe	beschreibung der Lenkanlage	
5.1.	Art de	er Lenkanlage	
5.2.	Betätig	igungseinrichtung der Lenkanlage	
5.3.	Übertr	ragungseinrichtung	•••••
5.4.	Gelenk	ıkte Räder	•••••
5.5.	Energi	riequelle	•••••
6.	Prüferg	rgebnisse, Fahrzeugeigenschaften	
6.1.		igungskraft, die bei einem Wendekreis mit einem Radius von 12 m bei intakter Lenkanlage und 20 m bei einer Lenkanlage erforderlich ist	
6.1.1.	unter r	normalen Bedingungen	
6.1.2.	nach A	Ausfall der besonderen Einrichtung	
6.2.	nach d	dieser Regelung vorgeschriebene weitere Prüfungen bestanden/nicht besta	anden (²)
6.3.	Ausrei	eichende Unterlagen nach Anhang 6 wurden für folgende Teile der Lenkanlage zur Verfügung gestellt:	
7.	Gilt nu	ur für Zugfahrzeuge	
7.1.		Zugfahrzeug ist/ist nicht (²) mit elektrischen Verbindungen ausgestattet, die den einschlägigen Anford Anhang 7 entsprechen.	erungen
7.2.	Maxin	mal verfügbarer Strom	A (3)
8.	Gilt nı	nur für Anhänger	
8.1.		Lenkanlage des Anhängers entspricht den einschlägigen Anforderungen nach Anhang 7 der UN-R 9ja/nein (²)	tegelung
8.2.	maxin	maler für die Lenkanlage des Anhängers erforderlicher Strom	A (3)

9.	February was Carebraicane vous fübrt an
9.	Fahrzeug zur Genehmigung vorgeführt am
10.	Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt
11.	Datum des Gutachtens des technischen Dienstes
12.	Nummer des Gutachtens des technischen Dienstes
13.	Die Genehmigung wird erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen (²)
14.	Stelle, an der das Genehmigungszeichen am Fahrzeug angebracht ist
15.	Ort
16.	Datum
17.	Unterschrift
18.	Dieser Mitteilung liegt eine Liste der Unterlagen bei, die bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurden und auf Anfrage erhältlich sind.

⁽¹) Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung). Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
(3) Wie vom Fahrzeugsteller festgelegt — siehe Anhang 7 Absatz 2.3 bzw. 3.1.

ANORDNUNGEN DER GENEHMIGUNGSZEICHEN

MUSTER A

(siehe Absatz 4.4 dieser Regelung)

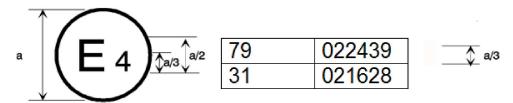


 $a \ge 8 \text{ mm}$

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp hinsichtlich der Lenkanlage in den Niederlanden (E 4) nach der UN-Regelung Nr. 79 unter der Genehmigungsnummer 022439 genehmigt worden ist. Aus der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Genehmigung nach den Vorschriften der UN-Regelung Nr. 79 in ihrer durch die Änderungsserie 02 geänderten Fassung erteilt worden ist.

MUSTER B

(siehe Absatz 4.5 dieser Regelung)



 $a \ge 8 \text{ mm}$

Das oben abgebildete, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass dieser Fahrzeugtyp in den Niederlanden (E 4) nach den Regelungen Nr. 79 und Nr. 31 (¹) genehmigt wurde. Aus den Genehmigungsnummern geht hervor, dass bei der Erteilung der jeweiligen Genehmigungen die UN-Regelung Nr. 79 die Änderungsserie 02 und die UN-Regelung Nr. 31 die Änderungsserie 02 enthielt.

⁽¹⁾ Die zweite Nummer dient nur als Beispiel.

Bremswirkung bei Fahrzeugen mit derselben Energiequelle für Lenkanlage und Bremsanlage

- 1. Bei Prüfungen, die nach den Vorschriften dieses Anhangs durchgeführt werden, müssen die folgenden Fahrzeugzustände berücksichtigt werden:
- 1.1. Das Fahrzeug muss bis zu seiner technisch zulässigen Höchstmasse beladen sein, die nach den Angaben des Fahrzeugherstellers auf die Achsen verteilt sein muss. Falls die Achslast unterschiedlich verteilt werden kann, muss die Höchstmasse so auf die Achsen verteilt sein, dass die Masse auf jeder Achse proportional zu der für jede Achse höchstzulässigen Masse ist. Bei Zugfahrzeugen für Sattelanhänger kann die Masse ungefähr in der Mitte zwischen dem Sattelzapfen und der Mittellinie der Hinterachse(n) entsprechend den oben genannten Beladungszuständen angeordnet sein.
- 1.2. Der Reifendruck muss dem "Reifendruck kalt" entsprechen, der für die Reifenbelastung bei dem stehenden Fahrzeug vorgeschrieben ist.
- 1.3. Vor Beginn der Prüfungen müssen die Bremsen kalt sein, d. h. die Temperatur der Bremsscheibe oder der Außenfläche der Bremstrommel muss weniger als 100 °C betragen.
- 2. Bei einem Ausfall der Energiequelle muss bei der ersten Betätigung der Betriebsbremse eine Bremswirkung erreicht werden, die den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werten entspricht.

Tabelle 1

Klasse		V (km/h)	Betriebsbremse (m/s²)	F (daN)
M_1		100	6,43	50
M ₂ und M ₃		60	5,0	70
N ₁ (a) (b)	i)	80	5,0	70
	ii)	100	6,43	50
N ₂ und N ₃		60	5,0	70

⁽⁴⁾ Der Antragsteller wählt die zutreffende Zeile i oder ii aus, und der technische Dienst muss dieser Auswahl zustimmen.

3. Bei einer Störung in der Lenkanlage oder der Energieversorgungseinrichtung muss es nach achtmaligem vollständigem Niederdrücken der Betätigungseinrichtung der Betriebsbremse möglich sein, bei der neunten Betätigung mindestens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Bremswirkung zu erreichen (siehe die nachstehende Tabelle).

Falls die Hilfsbremsanlage, die mit gespeicherter Energie versorgt wird, mithilfe einer getrennten Betätigungseinrichtung bedient wird, muss es nach achtmaligem vollständigem Niederdrücken der Betätigungseinrichtung der Betriebsbremse noch möglich sein, bei der neunten Betätigung die Restbremswirkung zu erreichen (siehe die nachstehende Tabelle).

Tabelle 2
Hilfs- und Restbremswirkung

Klasse		V (km/h)	Hilfsbremse (m/s²)	Restbremsung (m/s²)
$\overline{\mathrm{M}_{\mathrm{1}}}$		100	2,44	_
M ₂ und M ₃		60	2,5	1,5
N (a) (b)	i)	70	2,2	1,3
N ₁ (a) (b)	ii)	100	2,44	_

^(*) Hinweis: Die Werte in Zeile i sind an die entsprechenden Vorschriften der UN-Regelung Nr. 13 angepasst, die Werte in Zeile ii an die entsprechenden Vorschriften der UN-Regelung Nr. 13-H.

Klasse	V (km/h)	Hilfsbremse (m/s²)	Restbremsung (m/s²)
N_2	50	2,2	1,3
$\overline{N_3}$	40	2,2	1,3

 ⁽a) Der Antragsteller wählt die zutreffende Zeile i oder ii aus, und der technische Dienst muss dieser Auswahl zustimmen.
 (b) Hinweis: Die Werte in Zeile i sind an die entsprechenden Vorschriften der UN-Regelung Nr. 13 angepasst, die Werte in Zeile ii an die entsprechenden Vorschriften der UN-Regelung Nr. 13-H.

Zusätzliche Vorschriften für Fahrzeuge mit Hilfslenkanlage

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Fahrzeuge mit Hilfslenkanlage müssen außer den im Hauptteil dieser Regelung aufgeführten Vorschriften auch den Vorschriften dieses Anhangs entsprechen.

2. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN

2.1. Übertragungseinrichtung

2.1.1. Mechanische Übertragungseinrichtungen

Es gelten die Vorschriften des Absatzes 5.3.1.1.

2.1.2. Hydraulische Übertragungseinrichtungen

Die hydraulische Übertragungseinrichtung muss so gesichert sein, dass der höchstzulässige Betriebsdruck T nicht überschritten wird.

2.1.3. Elektrische Übertragungseinrichtungen

Die elektrische Übertragungseinrichtung muss gegen eine übermäßige Energiezufuhr geschützt sein.

2.1.4. Kombination von Übertragungseinrichtungen

Eine Kombination von mechanischen, hydraulischen und elektrischen Übertragungseinrichtungen muss den Vorschriften der Absätze 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 entsprechen.

2.2. Prüfvorschriften für den Fall einer Störung

2.2.1. Eine Fehlfunktion oder Störung in irgendeinem Teil der Hilfslenkanlage (außer in Teilen, die nach Absatz 5.3.1.1 dieser Regelung als nicht störanfällig gelten) darf nicht zu einer plötzlichen spürbaren Veränderung des Fahrzeugverhaltens führen, und die entsprechenden Vorschriften des Absatzes 6 dieser Regelung müssen noch eingehalten sein. Außerdem muss es möglich sein, das Fahrzeug ohne größere Lenkkorrektur zu steuern. Dies ist bei folgenden Prüfungen zu überprüfen:

2.2.1.1. Prüfung bei Kreisfahrt

Das Fahrzeug wird mit einer Geschwindigkeit "v" (km/h) auf eine kreisförmige Prüfstrecke mit dem Radius "R" (m) gefahren, wobei die seiner Klasse entsprechenden Werte anhand der nachstehenden Tabelle auszuwählen sind:

Fahrzeugklasse	R (3)	v (¹) (²)
M_1 und N_1	100	80
M ₂ und N ₂	50	50
M ₃ und N ₃	50	45

⁽¹⁾ Befindet sich die Hilfslenkanlage bei dieser angegebenen Geschwindigkeit in einer mechanisch blockierten Stellung, dann ist eine Prüfgeschwindigkeit zu wählen, die der höchsten Geschwindigkeit entspricht, bei der das System arbeitet. Die höchste Geschwindigkeit ist die Geschwindigkeit (minus 5 km/h), bei der die Hilfslenkanlage blockiert wird.

Die Störung muss dann eingeleitet werden, wenn die angegebene Prüfgeschwindigkeit erreicht ist. Bei der Prüfung wird im Uhrzeigersinn und entgegen dem Uhrzeigersinn gefahren.

⁽²⁾ Wenn aufgrund der Abmessungsmerkmale des Fahrzeugs ein Überschlagrisiko besteht, muss der Hersteller dem technischen Dienst Daten über die Simulation des Fahrverhaltens zur Verfügung stellen, aus denen sich eine niedrigere sichere Höchstgeschwindigkeit für die Durchführung der Prüfung ergibt. Der technische Dienst wählt dann diese Prüfgeschwindigkeit.

⁽³⁾ Können aufgrund der Beschaffenheit des Prüfgeländes die Werte für die Radien nicht eingehalten werden, dann dürfen die Prüfungen auf kreisförmigen Strecken mit anderen Radien (größte Abweichung ± 25 %) vorgenommen werden, sofern die Geschwindigkeit so variiert wird, dass die Querbeschleunigung erzielt wird, die sich aus dem Radius und der Geschwindigkeit ergibt, die in der Tabelle für die jeweilige Fahrzeugklasse angegeben sind.

- 2.2.1.2. Prüfung des Übergangsverhaltens
- 2.2.1.2.1. Bis einheitliche Prüfverfahren vereinbart sind, unterrichtet der Fahrzeughersteller die technischen Dienste über seine Prüfverfahren und -ergebnisse hinsichtlich des Übergangsverhaltens des Fahrzeugs bei einer Störung.
- 2.3. Warnsignale bei einer Störung
- 2.3.1. Außer bei Teilen der Hilfslenkanlage, die nach Absatz 5.3.1.1 dieser Regelung als nicht störanfällig gelten, müssen dem Fahrzeugführer folgende Störungen in der Hilfslenkanlage deutlich angezeigt werden:
- 2.3.1.1. eine Abschaltung der elektrischen oder hydraulischen Steuerung der Hilfslenkanlage,
- 2.3.1.2. eine Störung in der Energieversorgungseinrichtung der Hilfslenkanlage,
- 2.3.1.3. eine Unterbrechung in den Zuleitungen der elektrischen Betätigungseinrichtung (falls vorhanden).

Vorschriften für Anhänger mit hydraulischer Übertragungseinrichtung

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFEN

Fahrzeuge mit hydraulischen Übertragungseinrichtungen müssen außer den im Hauptteil dieser Regelung aufgeführten Vorschriften auch den Vorschriften dieses Anhangs entsprechen.

2. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN

- 2.1. Eigenschaften der Hydraulikleitungen und Schlauchleitungen
- 2.1.1. Die Hydraulikleitungen hydraulischer Übertragungseinrichtungen müssen einem Berstdruck standhalten, der mindestens dem Vierfachen des vom Fahrzeughersteller angegebenen höchsten normalen Betriebsdrucks (T) entspricht. Schlauchleitungen müssen den ISO-Normen 1402:1994, 6605:1986 und 7751:1991 entsprechen.
- 2.2. Anlagen mit Energieversorgungseinrichtung
- 2.2.1. Die Energieversorgungseinrichtung muss gegen Überdruck durch ein Druckbegrenzungsventil geschützt sein, das bei dem Druck T arbeitet.
- 2.3. Schutz der Übertragungseinrichtung
- 2.3.1. Die Übertragungseinrichtung muss gegen Überdruck durch ein Druckbegrenzungsventil geschützt sein, das bei einem Druck zwischen 1,1 T und 2,2 T arbeitet. Der Betriebsdruck des Druckbegrenzungsventils muss einen mit den Betriebseigenschaften der im Fahrzeug eingebauten Lenkanlage kompatiblen Wert haben. Der Fahrzeughersteller hat dies zum Zeitpunkt der Erteilung der Typgenehmigung zu bestätigen.

Spezielle Vorschriften für die Sicherheitsaspekte elektronischer Steuersysteme

1. ALLGEMEINES

In diesem Anhang sind die speziellen Vorschriften für die Dokumentation, die Fehlerstrategie und die Verifikation hinsichtlich der Sicherheitsaspekte komplexer elektronischer Fahrzeugsteuersysteme (Absatz 2.4) für die Zwecke dieser Regelung festgelegt.

Dieser Anhang gilt auch für in dieser UN-Regelung genannte sicherheitsrelevante Funktionen, die über ein elektronisches System (Absatz 2.3) gesteuert werden, sofern diese UN-Regelung betroffen ist.

In diesem Anhang sind nicht die Wirkungskriterien des "Systems" festgelegt, sondern es werden die Vorgehensweise bei der Systementwicklung und die Angaben behandelt, die dem technischen Dienst im Hinblick auf die Typgenehmigung zu übermitteln sind.

Aus diesen Angaben muss hervorgehen, dass bei dem "System" unter normalen und Störungsbedingungen alle zutreffenden Vorschriften über die Bremswirkung eingehalten sind, die in dieser UN-Regelung an anderer Stelle aufgeführt sind, und dass es in einer Weise konzipiert, ist, die im Betrieb keine sicherheitskritischen Risiken nach sich zieht.

Der Antragsteller (d. h. der Hersteller) kann Nachweise erbringen, dass eine Hilfslenkanlage (sofern vorhanden) bereits im Rahmen einer Genehmigung nach den Vorschriften des Anhangs 4 geprüft wurde (wie es in der ursprünglichen Fassung dieser UN-Regelung sowie in den Änderungsserien 01 und 02 vorgeschrieben ist). In diesem Fall gelten die Vorschriften dieses Anhangs nicht für diese Hilfslenkanlage für die Zwecke einer Genehmigung nach der Änderungsserie 03.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Anhangs ist (sind)

- das "System" ein elektronisches Steuersystem oder komplexes elektronisches Steuersystem, das die Steuer-Übertragungseinrichtung einer Funktion, für die diese UN-Regelung gilt, bereitstellt oder einen Teil davon bildet. Dies schließt auch jedes andere System ein, das in den Anwendungsbereich dieser UN-Regelung fällt, sowie Übertragungsverbindungen zu oder von anderen Systemen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser UN-Regelung fallen, und die eine Funktion betreffen, für die diese UN-Regelung gilt.
- 2.2. "Sicherheitskonzept" ist eine Beschreibung der Kennwerte, die in das System (z. B. in die elektronischen Baueinheiten) integriert sind, um die Zuverlässigkeit und damit den sicheren Betrieb unter normalen und unter Störungsbedingungen, auch bei einem elektrischen Ausfall, zu gewährleisten. Die Möglichkeit des Rückfalls auf ein Teilsystem oder sogar ein Backup-System bei wichtigen Fahrzeugfunktionen kann Teil des Sicherheitskonzepts sein.
- 2.3. "elektronisches Steuersystem" eine Kombination von Baueinheiten, die bei der genannten Fahrzeugsteuerfunktion mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung zusammenwirken sollen. Diese Systeme, die oft durch Software gesteuert sind, bestehen aus diskreten Funktionsbauteilen, wie Sensoren, elektronischen Steuergeräten und Stellgliedern, und sind durch Übertragungsverbindungen miteinander verbunden. Sie können mechanische, elektropneumatische oder elektrohydraulische Bauelemente umfassen.
- 2.4. "komplexe elektronische Fahrzeugsteuersysteme" elektronische Steuersysteme, bei denen eine durch ein elektronisches System oder den Fahrzeugführer gesteuerte Funktion durch ein übergeordnetes elektronisches Steuersystem/eine übergeordnete elektronische Steuerfunktion übersteuert werden kann. Eine Funktion, die übersteuert wird, wird Teil des komplexen Systems, ebenso wie alle übersteuernden Systeme/Funktionen, die in den Anwendungsbereich dieser UN-Regelung fallen. Die Übertragungsverbindungen zu oder von übergeordneten Systemen/Funktionen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser UN-Regelung sind ebenfalls einzubeziehen.
- 2.5. "Übergeordnete Steuersysteme/-funktionen" sind Systeme bzw. Funktionen, bei denen mit zusätzlichen Verarbeitungs- und/oder Abtastvorgängen das Fahrzeugverhalten durch Veränderungen bei den Funktionen des Fahrzeugsteuersystems verändert wird. Dadurch können komplexe Systeme ihre Zielgrößen automatisch verändern, wobei die Priorität von den abgetasteten Größen abhängt.
- 2.6. "Baueinheiten" die kleinsten Teile von Systembestandteilen, die in diesem Anhang behandelt werden, da diese Kombinationen von Bauteilen bei der Kennzeichnung, der Auswertung oder dem Austausch als einzelne Einheiten betrachtet werden.

- 2.7. "Übertragungsverbindungen" die Mittel, mit denen verteilte Einheiten für die Übertragung von Signalen, Betriebsdaten oder Energie miteinander verbunden werden. Dabei handelt es sich im Allgemeinen um eine elektrische Anlage, in einigen Teilen kann sie aber auch mechanisch, pneumatisch oder hydraulisch sein.
- 2.8. "Steuerungsbereich" der Bereich, in dem das System die Steuerung für eine bestimmte Ausgangsgröße sicherstellen sollte.
- 2.9. "Systemgrenzen" die Grenzen der externen physikalischen Faktoren, in denen das System die Steuerung aufrechterhalten kann.
- 2.10. "sicherheitsrelevante Funktion" eine Funktion des "Systems", die das dynamische Verhalten des Fahrzeugs verändern kann. Das "System" kann in der Lage sein, mehr als eine sicherheitsrelevante Funktion auszuführen.

3. DOKUMENTATION

3.1. Vorschriften

Der Hersteller muss ein Dokumentationspaket zur Verfügung stellen, das Angaben über die Grundkonstruktion des "Systems" und die Mittel zur Verbindung mit anderen Fahrzeugsystemen oder zur direkten Steuerung von Ausgangsgrößen enthält. Die Funktion(en) des "Systems" und das Sicherheitskonzept müssen darin nach den Festlegungen des Herstellers erläutert sein. Die Dokumentation muss kurz und knapp sein, jedoch ausreichen, um nachzuweisen, dass bei der Entwicklung des Systems mit dem erforderlichen Expertenwissen aus allen betreffenden Systembereichen vorgegangen wurde. Für Zwecke der periodischen technischen Überwachung ist anzugeben, wie geprüft werden kann, ob das "System" im funktionsfähigen Zustand ist.

Der technische Dienst prüft die Dokumentation, um nachzuweisen, dass das "System":

- a) in einer Weise konzipiert ist, die im Betrieb keine sicherheitskritischen Risiken nach sich zieht;
- b) unter normalen und Störungsbedingungen alle zutreffenden Leistungsanforderungen einhält, die in dieser UN-Regelung an anderer Stelle aufgeführt sind und
- c) im Einklang mit den vom Hersteller angegebenen Entwicklungsverfahren/-methoden entwickelt wurde.

3.1.1. Die Dokumentation muss zwei Teile umfassen:

- a) das formale Dokumentationspaket für die Genehmigung mit den in Absatz 3 genannten Angaben (außer den Angaben nach Absatz 3.4.4), das dem technischen Dienst vorzulegen ist, wenn der Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung gestellt wird. Diese Dokumentation dient dem technischen Dienst als Grundlage für die Verifikation nach Absatz 4 dieses Anhangs. Der technische Dienst stellt sicher, dass diese Unterlagen für einen mit der Genehmigungsbehörde vereinbarten Zeitraum verfügbar bleiben. Dieser Zeitraum, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem die Herstellung des Fahrzeugs endgültig eingestellt wird, muss mindestens 10 Jahre dauern.
- b) zusätzliches Material und Analysedaten nach Absatz 3.4.4, die vom Hersteller aufzubewahren, zum Zeitpunkt der Typgenehmigung aber zur Prüfung offen zu legen sind. Der Hersteller stellt sicher, dass dieses Material und diese Analysedaten für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem die Herstellung des Fahrzeugs endgültig eingestellt wird, verfügbar bleiben.

3.2. Beschreibung der Funktionen des "Systems"

Es ist eine Beschreibung mit einer einfachen Erläuterung aller Steuerfunktionen des "Systems" und der zur Erreichung der Zielgrößen angewandten Verfahren, einschließlich einer Beschreibung des Steuerungsmechanismus (der Steuerungsmechanismen), vorzulegen.

Alle beschriebenen Funktionen, die übersteuert werden können, sind zu nennen, und es ist eine genauere Beschreibung der veränderten Konzeption des Betriebs der Funktion zur Verfügung zu stellen.

- 3.2.1. Es ist eine Liste aller Eingangsgrößen und abgetasteten Größen mit Angabe des Betriebsbereichs vorzulegen.
- 3.2.2. Es ist eine Liste aller vom "System" gesteuerten Ausgangsgrößen vorzulegen und jeweils anzugeben, ob die Steuerung direkt oder über ein anderes Fahrzeugsystem erfolgt. Der Steuerungsbereich (Absatz 2.7) ist für jede dieser Größen anzugeben.
- 3.2.3. Die Systemgrenzen (Absatz 2.8) sind anzugeben, wenn sie für die Wirkung des Systems relevant sind.

3.3. Systemplan und Schaltbilder

3.3.1. Liste der Bauteile

Es ist eine Liste vorzulegen, in der alle Baueinheiten des "Systems" zusammengestellt und die anderen Fahrzeugsysteme aufgeführt sind, die für die betreffende Steuerfunktion erforderlich sind.

Es ist eine Umrisszeichnung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie diese Baueinheiten kombiniert sind, außerdem müssen sowohl die räumliche Verteilung der Bauteile als auch die Verbindungen deutlich zu erkennen sein.

3.3.2. Funktionen der Baueinheiten

Die Funktion jeder Baueinheit des "Systems" ist darzustellen, und die Signale, die sie mit anderen Baueinheiten oder anderen Fahrzeugsystemen verbinden, sind anzugeben. Dazu kann ein beschriftetes Blockschaltbild, ein anderes Schaltbild oder eine Beschreibung mit Schaltbild verwendet werden.

3.3.3. Verbindungen

Verbindungen innerhalb des "Systems" sind wie folgt darzustellen: elektrische Übertragungsverbindungen in einem Schaltbild, pneumatische oder hydraulische Übertragungseinrichtungen in einem Rohrleitungsplan und mechanische Verbindungen in einer vereinfachten schematischen Darstellung. Die Übertragungsverbindungen sowohl zu als auch von anderen Systemen sind ebenfalls darzustellen.

3.3.4. Signalfluss, Betriebsdaten und Prioritäten

Zwischen diesen Übertragungsverbindungen und den zwischen den Baueinheiten übermittelten Signalen und/oder Betriebsdaten muss eine deutliche Entsprechung bestehen. Die Prioritäten von Signalen und/oder Betriebsdaten auf Multiplexdatenbussen sind immer dann anzugeben, wenn sie bei der Anwendung dieser UN-Regelung einen Einfluss auf die Wirkung oder die Sicherheit haben können.

3.3.5. Kennzeichnung von Baueinheiten

Jede Baueinheit muss deutlich und eindeutig gekennzeichnet sein (z. B. durch Beschriftung bei Hardware und Kennzeichnung oder einen Softwarecode bei Software), damit die Entsprechung zwischen der Hardware und der Dokumentation überprüft werden kann.

Sind Funktionen innerhalb einer einzelnen Baueinheit oder innerhalb eines einzelnen Computers kombiniert, aber im Blockschaltbild der Deutlichkeit und der Einfachheit halber in Mehrfachblöcken dargestellt, dann braucht nur ein einziges Hardware-Kennzeichen verwendet zu werden. Der Hersteller muss unter Angabe dieses Kennzeichens bestätigen, dass das gelieferte Gerät den Unterlagen entspricht.

- 3.3.5.1. Das Kennzeichen steht für eine bestimmte Hardware- und Softwareversion, und wenn die letztgenannte so geändert wird, dass sich dadurch auch die in dieser Regelung definierte Funktion der Baueinheit verändert, muss dieses Kennzeichen ebenfalls geändert werden.
- 3.4. Sicherheitskonzept des Herstellers
- 3.4.1. Der Hersteller muss bestätigen, dass die zur Erreichung der Zielgrößen des "Systems" gewählte Strategie im fehlerfreien Zustand den sicheren Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt.
- 3.4.2. In Bezug auf die bei dem "System" verwendete Software ist die Grundarchitektur zu erläutern, und die bei der Entwicklung angewandten Verfahren und Hilfsmittel sind anzugeben. Der Hersteller muss nachweisen, wie bei der Entwicklung vorgegangen wurde, um die Systemlogik umzusetzen.
- 3.4.3. Der Hersteller muss dem technischen Dienst eine Beschreibung der Konzepte vorlegen, die bei der Entwicklung des "Systems" vorgesehen wurden, um den sicheren Betrieb im Fehlerfall zu gewährleisten. Bei einem Fehlerfall im "System" können zum Beispiel folgende Konzepte genutzt werden:
 - a) Rückfall auf ein Teilsystem,
 - b) Übergang auf ein getrenntes Backup-System,
 - c) Wegschalten der übergeordneten Funktion.

Im Fehlerfall wird der Fahrzeugführer z. B. durch ein Warnsignal oder durch eine Nachrichtenanzeige gewarnt. Wenn das System nicht vom Fahrzeugführer dadurch deaktiviert worden ist, dass z. B. der Zündschalter (Anlassschalter) in die Aus-Stellung gebracht oder die betreffende Funktion ausgeschaltet wurde, wenn dafür ein besonderer Schalter vorhanden ist, muss die Warnung erfolgen, solange der Fehlerzustand anhält.

3.4.3.1. Wenn bei dem gewählten Konzept bei bestimmten Fehlerzuständen der Rückfall auf ein Teilsystem ausgewählt wird, sind diese Zustände und die daraus resultierenden Funktionseinschränkungen anzugeben.

- 3.4.3.2. Wenn bei dem gewählten Konzept ein zweites Werkzeug (Backup-Werkzeug) zur Erreichung der Zielgrößen des Fahrzeugsteuersystems ausgewählt wird, sind die Prinzipien des Übergangsmechanismus, die Logik, die Redundanz und alle vorgesehenen Backup-Überwachungsmerkmale darzustellen und die daraus resultierenden Funktionseinschränkungen anzugeben.
- 3.4.3.3. Wenn bei dem gewählten Konzept das Wegschalten der übergeordneten Funktion ausgewählt wird, müssen alle entsprechenden Ausgangssteuersignale, die mit dieser Funktion zusammenhängen, gesperrt werden, damit das Ausmaß der vorübergehenden Störung begrenzt wird.
- 3.4.4. Die Dokumentation muss durch eine Analyse ergänzt werden, in der in allgemeinen Worten dargestellt ist, wie das System sich beim Auftreten einer einzelnen Gefahr oder eines einzelnen Fehlers verhält, die eine Auswirkung auf die Fahrzeugsteuerung oder die Fahrzeugsicherheit haben.

Die gewählten analytischen Ansätze sind vom Hersteller festzulegen und zu aktualisieren und zum Zeitpunkt der Typgenehmigung zur Prüfung durch den technischen Dienst offen zu legen.

Der technische Dienst führt eine Bewertung der Anwendung der analytischen Ansätze durch. Die Prüfung umfasst Folgendes:

- a) Prüfung des Sicherheitsansatzes auf Ebene des Konzepts (Fahrzeugs) einschließlich der Bestätigung, dass Interaktionen mit anderen Fahrzeugsystemen berücksichtigt sind. Dieser Ansatz stützt sich auf eine für Systemsicherheit geeignete Gefahren-/Risikoanalyse.
- b) Prüfung des Sicherheitsansatzes auf Ebene des Systems. Dieser Ansatz stützt sich auf Ergebnisse einer Fehler-Möglichkeits- und -Einfluss-Analyse (FMEA), einer Fehlerbaumanalyse (FTA) oder eines vergleichbaren, zur Untersuchung der Systemsicherheit geeigneten Analyseverfahrens.
- c) Prüfung der Validierungspläne und -ergebnisse. Für diese Validierung ist beispielsweise eine Prüfung nach dem Hardware-in-the-Loop-Verfahren (HiL), eine Betriebsprüfung des Fahrzeugs auf der Straße oder jedes für die Validierung geeignete Mittel zu verwenden.

Die Bewertung besteht aus Kontrollen von Gefahren und Fehlern, die vom technischen Dienst ausgewählt werden, um festzustellen, dass die Erklärung des Sicherheitskonzepts durch den Hersteller verständlich und logisch ist und dass die Validierungspläne geeignet sind und ausgefüllt wurden.

Der technische Dienst kann Prüfungen durchführen oder verlangen, dass Prüfungen wie in Absatz 4 dargelegt durchgeführt werden, um das Sicherheitskonzept zu überprüfen.

- 3.4.4.1. In dieser Dokumentation sind die überwachten Parameter aufzulisten, und für jeden Fehlerzustand nach Absatz 3.4.4 dieses Anhangs ist das Warnsignal anzugeben, das dem Fahrzeugführer und/oder Wartungspersonal/Prüfer zu geben ist.
- 3.4.4.2. In dieser Dokumentation sind die Maßnahmen zu beschreiben, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass das "System" den sicheren Betrieb des Fahrzeugs nicht behindert, wenn die Leistung des "Systems" durch Umweltbedingungen (z. B. Klima, Temperatur, Eindringen von Staub oder Wasser, Eis) beeinträchtigt ist.
- 4. VERIFIKATION UND PRÜFUNG
- 4.1. Die Arbeitsweise des "Systems", die in der Dokumentation nach Absatz 3 dargestellt ist, wird wie folgt geprüft:
- 4.1.1. Verifikation der Arbeitsweise des "Systems"

Der technische Dienst prüft das "System" unter normalen Bedingungen, indem er eine Reihe von Funktionen prüft, die er aus der vom Hersteller nach Absatz 3.2 angegebenen Liste auswählt.

Bei komplexen elektronischen Systemen müssen diese Prüfungen Szenarien umfassen, bei denen eine angegebene Funktion übersteuert wird.

4.1.2. Verifikation des Sicherheitskonzepts nach Absatz 3.4

Die Reaktion des "Systems" ist unter dem Einfluss einer Störung in jeder einzelnen Baueinheit zu prüfen, indem entsprechende Ausgangssignale an elektrische Baueinheiten oder mechanische Teile übertragen werden, um die Auswirkungen interner Fehler innerhalb der Baueinheit zu simulieren. Der technische Dienst führt diese Prüfung für mindestens eine einzelne Baueinheit durch, prüft jedoch nicht die Reaktion des "Systems" auf mehrere gleichzeitige Fehlfunktionen einzelner Baueinheiten.

Der technische Dienst überprüft, dass bei diesen Prüfungen Aspekte abgedeckt werden, die sich auf die Steuerbarkeit sowie Nutzerinformationen (Mensch-Maschine-Schnittstelle) auswirken.

- 4.1.2.1. Die Ergebnisse der Verifikation müssen mit der dokumentierten Zusammenfassung der Fehleranalyse übereinstimmen, sodass aufgrund der Gesamtwirkung das Sicherheitskonzept und die Ausführung als ausreichend bestätigt werden können.
- 5. BERICHTERSTATTUNG DURCH DEN TECHNISCHEN DIENST

Die Berichterstattung über die Bewertung durch den technischen Dienst wird auf eine Weise durchgeführt, die ihre Nachverfolgbarkeit gewährleistet, z. B. werden die Fassungen der kontrollierten Unterlagen kodiert und in den Aufzeichnungen des technischen Diensts aufgeführt.

Ein Beispiel für eine mögliche Gestaltung des Bewertungsformulars, das vom technischen Dienst an die Typgenehmigungsbehörde übermittelt wird, wird in Anlage 1 zu diesem Anhang gegeben.

ANLAGE 1

Musterbewertungsformular für elektronische Systeme

	NUMMER DES PRÜFPROTOKOLLS:
1.	IDENTIFIZIERUNG
1.1.	Fahrzeugmarke:
1.2.	Тур:
1.3.	Kennzeichen zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:
1.3.1.	Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
1.4.	Name und Anschrift des Herstellers:
1.5.	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
1.6.	Förmliche Dokumentation des Herstellers:
	Referenznummer Dokumentation:
	Datum der Erstausstellung:
	Datum der letzten Aktualisierung:
2.	BESCHREIBUNG DES PRÜFFAHRZEUGS/PRÜFSYSTEMS
2.1.	Allgemeine Beschreibung:
2.2.	Beschreibung aller Steuerungsfunktionen des "Systems" sowie der Einsatzarten:
2.3.	Beschreibung der Bauteile und Diagramme der Verbindungen innerhalb des "Systems":
3.	SICHERHEITSKONZEPT DES HERSTELLERS
3.1.	Beschreibung des Signalflusses, der Betriebsdaten und ihrer Prioritäten:
3.2.	Erklärung des Herstellers:
	Der/Die Hersteller bestätigt/bestätigen, dass die zur Erreichung der Zielgrößen des "Systems" gewählte Strategie im fehlerfreien Zustand den sicheren Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt.
3.3.	Grundarchitektur der Software und verwendete Gestaltungsverfahren und Hilfsmittel:
3.4.	Beschreibung der Konzepte, die bei der Entwicklung des "Systems" für den Fehlerfall vorgesehen wurden:
3.5.	Dokumentierte Analysen des Verhaltens des "Systems" bei einer einzelnen Gefahr oder unter Fehlerbedingungen:
3.6.	Beschreibung der Maßnahmen, die in Bezug auf Umweltbedingungen ergriffen wurden:
3.7.	Vorschriften für die periodische technische Überwachung des "Systems":
3.8.	Ergebnisse der Verifikation des "Systems" nach Anhang 6 Absatz 4.1.1 der UN-Regelung Nr. 79:
3.9.	Ergebnisse der Verifikation des Sicherheitskonzepts nach Anhang 6 Absatz 4.1.2 der UN-Regelung Nr. 79:
3.10.	Datum der Prüfung:

_		_
ı	DE	- 1
1	DΕ	- 1

3.11.	Die Durchführung dieser Prüfung und die Angabe der Ergebn Nr. 79, zuletzt geändert durch die Änderungsserie	isse erfolgten nach der UN-Regelung
	Technischer Dienst (¹), der die Prüfungen durchführt	
	Unterschrift:	Datum:
3.12.	Typgenehmigungsbehörde (¹)	
	Unterschrift:	Datum:
3.13.	Anmerkungen:	

⁽¹) Der technische Dienst kann die vom Anhängerhersteller zum Nachweis der Konformität mit den Prüfungen des Übergangsverhaltens vorgelegten Prüfergebnisse akzeptieren.

ANHANG 7

Spezielle Vorschriften für die Stromversorgung von Anhängerlenkanlagen über das Zugfahrzeug

1. ALLGEMEINES

Die Vorschriften dieses Anhangs gelten für Zugfahrzeuge und Anhänger, bei denen das Zugfahrzeug elektrische Energie für den Betrieb der am Anhänger installierten Lenkanlage liefert.

VORSCHRIFTEN FÜR ZUGFAHRZEUGE

2.1. Energieversorgung

- 2.1.1. Der Fahrzeughersteller legt die Leistung der Energiequelle fest, mit deren Hilfe während des normalen Fahrzeugbetriebs der in Absatz 2.3 festgelegte elektrische Strom für den Anhänger bereitgestellt wird.
- 2.1.2. Die Betriebsanleitung enthält Informationen, denen der Fahrzeugführer Angaben über die für die Lenkanlage des Anhängers verfügbare elektrische Energie und den Hinweis entnehmen kann, dass die elektrische Schnittstelle nicht angeschlossen werden darf, wenn der für den Anhänger angegebene Strombedarf höher ist als der Strom, den das Zugfahrzeug liefern kann.
- 2.1.3. Die durch den in Absatz 2.5 beschriebenen Steckverbinder bereitgestellte Stromversorgung dient zum Antrieb der Lenkanlage des Anhängers. Die Bestimmungen in Absatz 3.3 gelten in allen Fällen.
- 2.2. Die Nennspannung im Normalbetrieb beträgt 24 V.
- 2.3. Die an dem in Absatz 2.5.2. beschriebenen Steckverbinder verfügbare, maximale Stromversorgung wird vom Hersteller des Zugfahrzeuges festgelegt.
- 2.4. Schutz der elektrischen Anlage
- 2.4.1. Die elektrische Anlage des Zugfahrzeuges ist gegen Überlast oder Kurzschluss in der Stromversorgung für die Lenkanlage des Anhängers geschützt.
- 2.5. Leitungen und Steckverbinder
- 2.5.1. Die zur Versorgung des Anhängers mit elektrischer Energie verwendeten Kabel müssen über einen Stromleiterquerschnitt verfügen, der mit dem in Absatz 2.3 festgelegten Gleichstrom kompatibel ist.
- 2.5.2. Bis zur Festlegung einer einheitlichen Norm muss der für den Anschluss an den Anhänger verwendete Steckverbinder folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Die Stifte müssen über eine Strombelastbarkeit verfügen, die mit dem in Absatz 2.3 festgelegten, maximal anliegenden Gleichstrom kompatibel ist.
 - b) Bis zur Vereinbarung einheitlicher Normen müssen die für den Steckverbinder geltenden Umweltschutzbestimmungen der Anwendung angemessen entsprechen; dies ist in die Bewertung nach Anhang 6 aufzunehmen.
 - c) Der Steckverbinder darf nicht mit bestehenden, derzeit am Zugfahrzeug verwendeten elektrischen Steckverbindern, d. h. ISO 7638, ISO 12098 usw., austauschbar sein.

2.6. Kennzeichnung

2.6.1. An dem Zugfahrzeug wird ein Hinweiszeichen mit der für den Anhänger maximal verfügbaren Stromversorgung gemäß Definition in Absatz 2.3. angebracht.

Dieses Hinweiszeichen muss dauerhaft sein und so angebracht werden, dass es beim Anschließen der in Absatz 2.5.2. genannten elektrischen Schnittstelle sichtbar ist.

- 3. VORSCHRIFTEN FÜR ANHÄNGER
- 3.1. Der maximale Strombedarf für die Lenkanlage des Anhängers wird vom Fahrzeughersteller festgelegt.
- 3.2. Die Nennspannung im Normalbetrieb beträgt 24 V.
- 3.3. Die vom Zugfahrzeug bereitgestellte elektrische Energie wird nur wie folgt genutzt:
 - a) ausschließlich für die Lenkanlage des Anhängers;
 - b) für die Lenkanlage des Anhängers und zum Antrieb von Hilfsanlagen am Anhänger, sofern die Lenkanlage Priorität hat und gegen externe, nicht aus der Lenkanlage stammende Überlasten geschützt ist. Dieser Schutz muss eine Funktion der Lenkanlage des Anhängers sein.
- 3.4. Leitungen und Steckverbinder
- 3.4.1. Die zur Versorgung der Lenkanlage des Anhängers mit elektrischer Energie verwendeten Kabel müssen über einen Stromleiterquerschnitt verfügen, der mit dem Energiebedarf der am Anhänger installierten Lenkanlage kompatibel ist.
- 3.4.2. Bis zur Festlegung einer einheitlichen Norm muss der für den Anschluss an den Anhänger verwendete Steckverbinder folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Die Stifte müssen über eine Strombelastbarkeit verfügen, die mit dem vom Fahrzeughersteller gemäß Absatz 3.1. oben festgelegten, maximal anliegenden Strom kompatibel ist.
 - b) Bis zur Vereinbarung einheitlicher Normen müssen die für den Steckverbinder geltenden Umweltschutzbestimmungen der Anwendung angemessen entsprechen; dies ist in die Bewertung nach Anhang 6 aufzunehmen.
 - c) Der Steckverbinder darf nicht mit bestehenden, derzeit am Zugfahrzeug verwendeten elektrischen Steckverbindern, d. h. ISO 7638, ISO 12098 usw., austauschbar sein.
- 3.5. Warnmeldung bei Störungen:

Störungen in der elektrischen Steuer-Übertragungseinrichtung der Lenkanlage werden dem Fahrzeugführer direkt angezeigt.

- 3.6. Betriebsnachweis für die Lenkanlage
- 3.6.1. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Typgenehmigung hat der Anhängerhersteller dem technischen Dienst die Funktionsfähigkeit der Lenkanlage mittels Erfüllung der in der Regelung aufgeführten relevanten Leistungsanforderungen nachzuweisen.
- 3.6.2. Störungsbedingungen:
- 3.6.2.1. Unter stationären Bedingungen:

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Anhänger alle für eine intakte Lenkanlage maßgeblichen Vorschriften nach Absatz 6.3. der Regelung erfüllt, wenn er an ein Zugfahrzeug angekoppelt ist, das nicht über eine elektrische Versorgung für die Lenkanlage des Anhängers verfügt, wenn es zu einer Unterbrechung der elektrischen Versorgung für die Lenkanlage des Anhängers kommt oder wenn in der elektrischen Steuer-Übertragungseinrichtung der Lenkanlage des Anhängers eine Störung vorliegt.

3.6.2.2. Unter dynamischen Bedingungen:

Bei einer Störung in der elektrischen Steuer-Übertragungseinrichtung der Lenkanlage wird das Übergangsverhalten des Fahrzeugs geprüft, um sicherzustellen, dass die Stabilität des Fahrzeugs während der Übergangsphase im Anschluss an die Störung aufrechterhalten wird; dies wird mithilfe folgender Verfahren beurteilt:

- a) Anwendung der in Absatz 6.3.1. der Regelung festgelegten Prüfverfahren und Vorschriften. (¹)
- b) Anwendung der in Absatz 6.3.3. der Regelung festgelegten Prüfverfahren und Vorschriften. (¹)
- 3.6.3. Nutzt die Lenkanlage zum Betrieb der Lenkung eine hydraulische Übertragungseinrichtung, gelten die Vorschriften von Anhang 5.

⁽¹) Der technische Dienst kann die vom Anhängerhersteller zum Nachweis der Konformität mit den Prüfungen des Übergangsverhaltens vorgelegten Prüfergebnisse akzeptieren.

3.7. Kennzeichnung

- 3.7.1. Anhänger, die mit einem Steckverbinder zur Versorgung der Lenkanlage des Anhängers mit elektrischer Energie ausgestattet sind, werden mit einem Hinweiszeichen mit folgenden Angaben ausgestattet:
 - a) Dem maximalen Strombedarf der Lenkanlage des Anhängers gemäß Festlegung in Absatz 3.1.
 - b) Der Funktionsweise der Lenkanlage des Anhängers einschließlich der durch das An- oder Abkoppeln des Steckverbinders entstehenden Auswirkungen auf die Manövrierfähigkeit.

Dieses Hinweiszeichen muss eine dauerhafte Form haben und so angebracht sein, dass es beim Anschließen an die in Absatz 3.3.2. genannte elektrische Schnittstelle sichtbar ist.

ANHANG 8

Prüfvorschriften für korrigierende und automatische Lenkfunktionen

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Mit korrigierenden bzw.- automatischen Lenkfunktionen ausgestattete Fahrzeuge müssen den in diesem Anhang aufgeführten, jeweils zutreffenden Vorschriften entsprechen.

PRÜFBEDINGUNGEN

Die Prüfungen sind auf einer Fahrbahn mit ebener, trockener und griffiger Asphalt- oder Betonoberfläche durchzuführen. Die Umgebungstemperatur muss zwischen 0 °C und 45 °C liegen.

2.1. Fahrspurmarkierungen

Die Fahrspurmarkierungen der Straße, auf der die Prüfungen durchgeführt werden, müssen einer der in Anhang 3 der UN-Regelung Nr. 130 beschriebenen Markierungen entsprechen. Die Markierungen müssen in gutem Zustand sein und aus einem Werkstoff bestehen, der der Norm für sichtbare Fahrspurmarkierungen entspricht. Die für die Prüfungen verwendete Anordnung der Fahrspurmarkierung ist im Prüfbericht zu vermerken.

Die Fahrspurbreite muss für die Zwecke der in diesem Anhang beschriebenen Prüfungen mindestens 3,5 m betragen.

Die Prüfung ist bei Sichtverhältnissen durchzuführen, die ein sicheres Fahren mit der erforderlichen Prüfgeschwindigkeit erlauben.

Der Fahrzeughersteller muss anhand von Unterlagen die Konformität mit allen anderen, in Anhang 3 der UN-Regelung Nr. 130 festgelegten Fahrspurmarkierungen nachweisen. Die diesbezüglichen Unterlagen sind dem Prüfbericht beizufügen.

2.2. Toleranzen

Sämtliche Fahrzeuggeschwindigkeiten, die für die in diesem Anhang beschriebenen Prüfungen angegeben werden, müssen mit einer Toleranz von ± 2 km/h eingehalten werden.

2.3. Fahrzeugzustand

2.3.1. Prüfmasse

Das Fahrzeug muss in einem zwischen dem Hersteller und dem technischen Dienst vereinbarten Beladungszustand geprüft werden. Nach dem Beginn des Prüfverfahrens darf die Ladung nicht mehr verändert werden. Der Fahrzeughersteller muss anhand von Unterlagen nachweisen, dass das System bei allen Beladungszuständen funktioniert.

2.3.2. Das Fahrzeug ist mit Reifen zu prüfen, die auf den vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifendruck aufgepumpt sind.

2.4. Querbeschleunigung

Die Stelle, die den Schwerpunkt darstellt und an der die Querbeschleunigung gemessen werden soll, wird im Einvernehmen zwischen dem Fahrzeughersteller und dem technischen Dienst bestimmt. Diese Stelle ist im Prüfbericht anzugeben.

Die Querbeschleunigung wird ohne Berücksichtigung der auf die Bewegungen der Fahrzeugkarosserie (z. B. Wanken der gefederten Masse) zurückzuführenden, zusätzlichen Auswirkungen gemessen.

3. PRÜFVERFAHREN

3.1. Prüfungen bezüglich der korrigierenden Lenkfunktion

Die folgende Prüfung bezieht sich auf die in Unterabsatz c) der Begriffsbestimmung "korrigierende Lenkfunktion" in Absatz 2.3.4.2. dieser Regelung dargelegten Funktionen der korrigierenden Lenkfunktion.

3.1.1. Prüfung des Warnsystems der korrigierenden Lenkfunktion

3.1.1.1. Das Fahrzeug wird mit aktivierter korrigierender Lenkfunktion auf einer Straße gefahren, die an beiden Seiten der Fahrspur mit Fahrspurmarkierungen ausgestattet ist. Handelt es sich um eine korrigierende Lenkfunktion, für deren Eingreifen nur das Vorhandensein und die Lage von Fahrspurgrenzen ausgewertet wird, fährt man das Fahrzeug auf einer Straße mit den vom Hersteller angegebenen Begrenzungen (z. B. Straßenrand).

Die Prüfbedingungen und die Prüfgeschwindigkeit des Fahrzeugs müssen innerhalb des Betriebsbereichs des Systems liegen.

Im Verlauf der Prüfung werden die Dauer der Eingriffe durch die korrigierende Lenkfunktion sowie die optischen und akustischen Warnsignale aufgezeichnet.

Handelt es sich um eine Prüfung nach Absatz 5.1.6.1.2.1. dieser Regelung, wird das Fahrzeug so gefahren, dass es versucht, die Fahrspur zu verlassen, und dadurch das Eingreifen der korrigierenden Lenkfunktion über einen Zeitraum von mehr als 10 s (bei Fahrzeugklasse M_1 , N_1) oder 30 s (bei Fahrzeugklasse M_2 , M_3 , N_2 , N_3) auslöst. Ist eine solche Prüfung, beispielsweise aufgrund von Beschränkungen in den Prüfanlagen, praktisch nicht durchführbar, kann die Erfüllung dieser Vorschrift mit Zustimmung der Typgenehmigungsbehörde anhand von Unterlagen erfolgen.

Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn:

das akustische Warnsignal spätestens 10 s (bei Fahrzeugklasse M₁ oder N₁) oder 30 s (bei Fahrzeugklasse M₂, M₃, N₂ oder N₃) nach dem Beginn des Eingreifens abgegeben wird.

Handelt es sich um eine Prüfung nach Absatz 5.1.6.1.2.2. dieser Regelung, wird das Fahrzeug so gefahren, dass es versucht, die Fahrspur zu verlassen, und innerhalb eines rollierenden Intervalls von 180 s mindestens drei Eingriffe des Systems auslöst.

Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn:

- a) bei jedem Eingriff für die Dauer seines Bestehens ein optisches Warnsignal abgegeben wird;
- b) beim zweiten und dritten Eingriff ein akustisches Warnsignal abgegeben wird;
- c) das akustische Warnsignal beim dritten Eingriff mindestens 10 s länger ist als das Signal beim zweiten Eingriff.
- 3.1.1.2. Darüber hinaus hat der Hersteller zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachzuweisen, dass die in den Absätzen 5.1.6.1.1. und 5.1.6.1.2. festgelegten Vorschriften für den gesamten Betrieb der korrigierenden Lenkfunktion erfüllt werden. Dieser Nachweis kann auf der Grundlage geeigneter, dem Prüfbericht beigefügter Unterlagen erbracht werden.
- 3.1.2. Prüfung der Übersteuerungskraft
- 3.1.2.1. Das Fahrzeug wird mit aktivierter korrigierender Lenkfunktion auf einer Straße gefahren, die an beiden Seiten der Fahrspur mit Fahrspurmarkierungen ausgestattet ist.

Die Prüfbedingungen und die Prüfgeschwindigkeit des Fahrzeugs müssen innerhalb des Betriebsbereichs des Systems liegen.

Das Fahrzeug wird so gefahren, dass es versucht, die Fahrspur zu verlassen, und dadurch das Eingreifen der korrigierenden Lenkfunktion auslöst. Während dieses Eingriffs übt der Fahrzeugführer Kraft auf die Betätigungseinrichtung aus, um den Eingriff zu übersteuern.

Die Kraft, die der Fahrzeugführer zur Übersteuerung des Eingriffs auf die Betätigungseinrichtung ausübt, wird aufgezeichnet.

- 3.1.2.2. Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn die Kraft, die der Fahrzeugführer zur Übersteuerung des Eingriffs auf die Betätigungseinrichtung ausübt, 50 N nicht übersteigt.
- 3.1.2.3. Darüber hinaus hat der Hersteller zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachzuweisen, dass die in Absatz 5.1.6.1.3 festgelegten Vorschriften für den gesamten Betrieb der korrigierenden Lenkfunktion erfüllt werden. Dieser Nachweis kann auf der Grundlage geeigneter, dem Prüfbericht beigefügter Unterlagen erbracht werden.
- 3.2. Prüfungen von automatischen Lenkfunktionen der Kategorie B1
- 3.2.1. Funktionsprüfung der Spurhalteunterstützung
- 3.2.1.1. Die Fahrzeuggeschwindigkeit wird im Bereich von V_{smin} bis V_{smax} .gehalten.

Die Prüfung wird für jeden der in Absatz 5.6.2.1.3. dieser Regelung festgelegten Geschwindigkeitsbereiche einzeln oder aber innerhalb fortlaufender Geschwindigkeitsbereiche, in denen die ay_{smax} identisch ist, durchgeführt.

Das Fahrzeug wird mit gleichbleibender Geschwindigkeit auf einer Kurvenstrecke mit Fahrspurmarkierungen an beiden Seiten gefahren, ohne dass der Fahrzeugführer Kraft auf die Betätigungseinrichtung ausübt (indem er beispielsweise die Hände von der Betätigungseinrichtung nimmt).

Die zum Folgen der Kurve erforderliche Querbeschleunigung soll zwischen 80 und 90 % der vom Fahrzeughersteller angegebenen maximalen Querbeschleunigung (ay_{smax}) betragen.

Während der Prüfung werden Querbeschleunigung und Seitenruck aufgezeichnet.

3.2.1.2. Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn:

das Fahrzeug keine Fahrspurmarkierung überquert;

der gleitende Durchschnitt des im Verlauf einer halben Sekunde gemessenen Seitenrucks 5 m/s³ nicht übersteigt.

- 3.2.1.3. Der Hersteller hat zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachzuweisen, dass die Vorschriften für den gesamten Bereich der Querbeschleunigung und den gesamten Geschwindigkeitsbereich erfüllt werden. Dieser Nachweis kann auf der Grundlage geeigneter, dem Prüfbericht beigefügter Unterlagen erbracht werden.
- 3.2.2. Prüfung der maximalen Querbeschleunigung
- 3.2.2.1. Die Fahrzeuggeschwindigkeit wird im Bereich von V_{smin} bis V_{smax} .gehalten.

Die Prüfung wird für jeden der in Absatz 5.6.2.1.3. dieser Regelung festgelegten Geschwindigkeitsbereiche einzeln oder aber innerhalb fortlaufender Geschwindigkeitsbereiche, in denen die ay_{smax} identisch ist, durchgeführt.

Das Fahrzeug wird mit gleichbleibender Geschwindigkeit auf einer Kurvenstrecke mit Fahrspurmarkierungen an beiden Seiten gefahren, ohne dass der Fahrzeugführer Kraft auf die Betätigungseinrichtung ausübt (indem er beispielsweise die Hände von der Betätigungseinrichtung nimmt).

Der technische Dienst legt eine Testgeschwindigkeit und einen Radius fest, mit denen eine höhere Beschleunigung als $ay_{smax} + 0.3 \text{ m/s}^2$ bewirkt werden kann (z. B. indem eine Kurve mit einem vorgegebenen Radius mit höherer Geschwindigkeit durchfahren wird).

Während der Prüfung werden Querbeschleunigung und Seitenruck aufgezeichnet.

3.2.2.2. Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn:

die aufgezeichnete Beschleunigung innerhalb der in Absatz 5.6.2.1.3. dieser Regelung festgelegten Grenzen liegt;

der gleitende Durchschnitt des im Verlauf einer halben Sekunde gemessenen Seitenrucks 5 m/s³ nicht übersteigt.

- 3.2.3. Prüfung der Übersteuerungskraft
- 3.2.3.1. Die Fahrzeuggeschwindigkeit wird im Bereich von V_{smin} bis V_{smax} gehalten.

Das Fahrzeug wird mit gleichbleibender Geschwindigkeit auf einer Kurvenstrecke mit Fahrspurmarkierungen an beiden Seiten gefahren, ohne dass der Fahrzeugführer Kraft auf die Betätigungseinrichtung ausübt (indem er beispielsweise die Hände von der Betätigungseinrichtung nimmt).

Die zum Folgen der Kurve erforderliche Querbeschleunigung soll zwischen 80 und 90 % des Mindestwerts betragen, der in der Tabelle in Absatz 5.6.2.1.3. angegeben wird.

Anschließend übt der Fahrzeugführer Kraft auf die Betätigungseinrichtung aus, um den Eingriff zu übersteuern und die Fahrspur zu verlassen.

Die Kraft, die der Fahrzeugführer während des Übersteuerungsmanövers auf die Betätigungseinrichtung ausübt, wird aufgezeichnet.

3.2.3.2. Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn die Kraft, die der Fahrzeugführer während des Übersteuerungsmanövers auf die Betätigungseinrichtung ausübt, weniger als 50 N beträgt.

Der Hersteller muss anhand entsprechend geeigneter Unterlagen nachweisen, dass diese Bedingung im gesamten Betriebsbereich der automatischen Lenkfunktion durchgehend erfüllt wird.

- 3.2.4. Übergangsprüfung; Prüfung mit manueller Einwirkung (Hände an der Betätigungseinrichtung)
- 3.2.4.1. Das Fahrzeug wird bei aktivierter automatischer Lenkfunktion mit einer Fahrzeugprüfgeschwindigkeit zwischen V_{smin} + 10 km/h und V_{smin} + 20 km/h auf einer Strecke mit Fahrspurmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspur gefahren.

Der Fahrzeugführer lässt die Betätigungseinrichtung los und fährt weiter, bis die automatische Lenkfunktion vom System deaktiviert wird. Die Strecke wird so ausgewählt, dass mindestens 65 s lang ohne Eingreifen des Fahrzeugführers bei aktivierter automatischer Lenkfunktion gefahren werden kann.

Die Prüfung wird mit einer Fahrzeugprüfgeschwindigkeit zwischen V_{smax} – 20 km/h und V_{smax} – 10 km/h oder, wenn diese Geschwindigkeit niedriger ist, 130 km/h wiederholt.

Darüber hinaus hat der Hersteller zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachzuweisen, dass die Vorschriften für den gesamten Geschwindigkeitsbereich erfüllt werden. Dieser Nachweis kann auf der Grundlage geeigneter, dem Prüfbericht beigefügter Unterlagen erbracht werden.

3.2.4.2. Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn:

das optische Warnsignal spätestens 15 s, nachdem die Betätigungseinrichtung losgelassen wurde, gegeben und bis zur Deaktivierung der automatischen Lenkfunktion aufrechterhalten wird;

das akustische Warnsignal spätestens 30 s, nachdem die Betätigungseinrichtung losgelassen wurde, gegeben und bis zur Deaktivierung der automatischen Lenkfunktion aufrechterhalten wird;

die automatische Lenkfunktion spätestens 30 s nach dem Beginn des akustischen Warnsignals deaktiviert wird und dabei ein mindestens 5 s andauerndes Notsignal ertönt, das sich vom vorhergegangenen akustischen Warnsignal unterscheidet.

3.3. Prüfungen von Notlenkfunktionen

Das Fahrzeug wird mit aktivierter Notlenkfunktion auf einer Straße mit Fahrspurmarkierungen an beiden Seiten auf einer Position innerhalb dieser Fahrspurmarkierungen gefahren.

Die Prüfbedingungen und die Fahrzeuggeschwindigkeiten müssen innerhalb des vom Hersteller angegebenen Betriebsbereichs des Systems liegen.

Die besonderen Einzelheiten der im Folgenden beschriebenen Pflichtprüfungen werden zwischen dem Fahrzeughersteller und dem technischen Dienst mit dem Ziel erörtert und vereinbart, die vorgeschriebenen Prüfvorgänge an die angegebenen Anwendungsfälle anzupassen, für die die Notlenkfunktion ausgelegt ist.

Darüber hinaus hat der Hersteller zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachzuweisen, dass die in Absatz 5.1.6.2.1. bis 5.1.6.2.6. festgelegten Vorschriften für den gesamten Betriebsbereich der Notlenkfunktion erfüllt werden (dieser wird vom Fahrzeughersteller in den Systemdaten festgelegt). Dieser Nachweis kann auf der Grundlage geeigneter, dem Prüfbericht beigefügter Unterlagen erbracht werden.

3.3.1. Prüfung der Notlenkfunktion Typ a i/ii: (unbeabsichtigtes seitliches Fahrmanöver)

Ein auf der benachbarten Fahrspur fahrendes Zielfahrzeug nähert sich dem geprüften Fahrzeug und eines der Fahrzeuge verringert den seitlichen Trennungsabstand, bis das Eingreifen der Notlenkfunktion eingeleitet wird.

Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn:

- a) die in Absatz 5.1.6.2.6. dieser UN-Regelung aufgeführten Warnsignale vor dem Beginn des Eingreifens der Notlenkfunktion abgegeben werden;
- b) das Eingreifen der Notlenkfunktion nicht dazu führt, dass das Fahrzeug seine ursprüngliche Fahrspur verlässt.

3.3.2. Prüfung der Notlenkfunktion Typ a iii: (beabsichtigtes seitliches Fahrmanöver)

Das geprüfte Fahrzeug beginnt einen Fahrspurwechsel, während ein anderes Fahrzeug auf der benachbarten Fahrspur fährt, wobei es bei einem Nichteingreifen der Notlenkfunktion zu einem Zusammenstoß käme.

Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn:

- a) ein Eingriff der Notlenkfunktion eingeleitet wird;
- b) die in Absatz 5.1.6.2.6. dieser Regelung aufgeführten Warnsignale vor dem Beginn des Eingreifens der Notlenkfunktion abgegeben werden;
- c) das Eingreifen der Notlenkfunktion nicht dazu führt, dass das Fahrzeug seine ursprüngliche Fahrspur verlässt.

3.3.3. Prüfung der Notlenkfunktion Typ b:

Das geprüfte Fahrzeug nähert sich einem in seiner Bahn befindlichen Gegenstand. Größe und Position des Gegenstandes erlauben das Passieren des Gegenstands, ohne dass das Fahrzeug die Fahrspurmarkierungen überquert.

Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn:

- a) das Eingreifen der Notlenkfunktion den Zusammenstoß vermeidet oder abmildert;
- b) die in Absatz 5.1.6.2.6. dieser UN-Regelung aufgeführten Warnsignale vor dem Beginn des Eingreifens der Notlenkfunktion abgegeben werden;
- c) das Eingreifen der Notlenkfunktion nicht dazu führt, dass das Fahrzeug seine Fahrspur verlässt.

3.3.4. Prüfung für ohne Fahrspurmarkierungen funktionsfähige Systeme

Funktioniert ein System auch ohne Fahrspurmarkierungen, müssen die entsprechenden, in den Absätzen 3.3.1. bis 3.3.3. beschriebenen Prüfungen auf einer Prüfstrecke ohne Fahrspurmarkierungen wiederholt werden.

Diese Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn:

- a) ein Eingriff der Notlenkfunktion eingeleitet wird;
- b) die in Absatz 5.1.6.2.6. dieser UN-Regelung aufgeführten Warnsignale vor dem Beginn des Eingreifens der Notlenkfunktion abgegeben werden; und
- c) der seitliche Versatz während des Fahrmanövers wie in Absatz 5.1.6.2.2. angegeben höchstens 0,75 m beträgt; und
- d) das Fahrzeug nicht aufgrund des Eingreifens der Notlenkfunktion von der Straße abgekommen ist.
- 3.3.5. Fehlreaktionsprüfung für Notlenkfunktionen des Typs b

Das geprüfte Fahrzeug nähert sich einer Kunststofffolie, deren Farbe mit der Straßenoberfläche kontrastiert, deren Stärke weniger als 3 mm, deren Breite 0,8 m und deren Länge 2 m beträgt und die sich zwischen den Fahrspurmarkierungen in der Bahn des Fahrzeugs befindet. Die Kunststofffolie wird so platziert, dass das Fahrzeug an der Folie vorbeifahren könnte, ohne die Fahrspurmarkierungen zu überqueren.

Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn die Notlenkfunktion keinen Eingriff einleitet.

- 3.4. (Vorbehalten für automatische Lenkfunktionen der Kategorie B2)
- 3.5. Prüfung automatischer Lenkfunktionssysteme der Kategorie C

Wenn nichts anderes vorgegeben ist, basieren alle Fahrzeugprüfgeschwindigkeiten auf $V_{app} = 130 \text{ km/h}$.

Wenn nichts anderes vorgegeben ist, handelt es sich bei dem herannahenden Fahrzeug um ein typgenehmigtes Großserienfahrzeug.

Der Hersteller hat zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachzuweisen, dass die Vorschriften für den gesamten Geschwindigkeitsbereich erfüllt werden. Dieser Nachweis kann auf der Grundlage geeigneter, dem Prüfbericht beigefügter Unterlagen erbracht werden.

- 3.5.1. Funktionsprüfung bei Fahrspurwechsel
- 3.5.1.1. Das Prüffahrzeug wird auf einer Fahrspur auf einer geraden Prüfstrecke mit mindestens zwei Fahrspuren in der gleichen Fahrtrichtung und Fahrbahnmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspuren gefahren. Die Fahrzeuggeschwindigkeit beträgt: V_{smin} + 10 km/h.

Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C wird aktiviert (Standby-Modus) und ein anderes Fahrzeug nähert sich von hinten, um das System wie in Absatz 5.6.4.8.3. angegeben zu aktivieren.

Anschließend fährt das herannahende Fahrzeug vollständig an dem Prüffahrzeug vorbei.

Danach leitet der Fahrzeugführer einen Fahrspurwechsel in die benachbarte Fahrspur ein.

Während der Prüfung werden Querbeschleunigung und Seitenruck aufgezeichnet.

- 3.5.1.2. Die Vorschriften dieser Prüfung sind erfüllt, wenn:
 - a) die seitliche Bewegung in Richtung auf die Markierung nicht früher als eine Sekunde nach der Einleitung des Spurwechselvorgangs beginnt;
 - b) die Seitwärtsbewegung zur Annäherung an die Fahrspurmarkierung und die Seitwärtsbewegung, die zum Abschluss des Spurwechselmanövers erforderlich ist, in einer fortlaufenden Bewegung abgeschlossen werden;
 - c) die aufgezeichnete Querbeschleunigung 1 m/s² nicht übersteigt;
 - d) der gleitende Durchschnitt des im Verlauf einer halben Sekunde gemessenen Seitenrucks 5 m/s³ nicht übersteigt;
 - e) die zwischen dem Beginn des Spurwechselvorgangs und dem Beginn des Spurwechselmanövers gemessene Zeit nicht weniger als 3,0 Sekunden und nicht mehr als 5,0 Sekunden beträgt;
 - f) das System dem Fahrer Informationen übermittelt, denen er entnehmen kann, dass das Spurwechselvorgang läuft;
 - g) das Spurwechselmanöver bei den Fahrzeugkategorien M₁ und N₁ in weniger als fünf Sekunden und bei den Fahrzeugkategorien M₂, M₃, N₂ und N₃ in weniger als zehn Sekunden abgeschlossen ist;

- h) die automatische Lenkfunktion der Kategorie B1 nach dem Abschluss des Fahrspurwechsels automatisch wieder in Betrieb geht und
- der Fahrtrichtungsanzeiger nicht vor dem Ende des Spurwechselmanövers aber spätestens 0,5 Sekunden, nachdem die automatische Lenkfunktion der Kategorie B1den Betrieb wiederaufgenommen hat, deaktiviert wird.
- 3.5.1.3. Die Prüfung nach Absatz 3.5.1.1. wird mit einem Fahrspurwechsel in der entgegengesetzten Richtung wiederholt.
- 3.5.2. Prüfung der Mindestauslösegeschwindigkeit V_{smin}
- 3.5.2.1. Prüfung der Mindestauslösegeschwindigkeit V_{smin} auf Basis von $V_{app} = 130$ km/h.

Das Prüffahrzeug wird in einer Fahrspur auf einer geraden Strecke mit mindestens zwei Fahrspuren in der gleichen Fahrtrichtung und Fahrbahnmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspuren gefahren.

Die Fahrzeuggeschwindigkeit beträgt: V_{smin} – 10 km/h.

Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C wird aktiviert (Standby-Modus) und ein anderes Fahrzeug nähert sich von hinten, um das System wie in Absatz 5.6.4.8.3. angegeben zu aktivieren.

Anschließend fährt das herannahende Fahrzeug vollständig an dem Prüffahrzeug vorbei.

Der Fahrzeugführer leitet einen Spurwechselvorgang ein.

Die Vorschriften dieser Prüfung sind erfüllt, wenn das Spurwechselmanöver nicht durchgeführt wird.

3.5.2.2. Prüfung der Mindestauslösegeschwindigkeit V_{smin} auf der Basis einer länderspezifischen, allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 130 km/h.

Wird V_{smin} auf der Grundlage einer länderspezifischen, allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit und nicht auf Basis der in Absatz 5.6.4.8.1. vorgegebenen $V_{app}=130\,$ km/h berechnet, werden die im Folgenden beschriebenen Prüfungen durchgeführt. Zu diesem Zweck ist nach entsprechender Vereinbarung zwischen dem Fahrzeughersteller und dem technischen Dienst eine Simulation der Bedingungen im Einsatzland zulässig.

3.5.2.2.1. Das Prüffahrzeug wird in einer Fahrspur auf einer geraden Strecke mit mindestens zwei Fahrspuren in der gleichen Fahrtrichtung und Fahrbahnmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspuren gefahren.

Die Fahrzeuggeschwindigkeit beträgt: V_{smin} – 10 km/h.

Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C wird aktiviert (Standby-Modus) und ein anderes Fahrzeug nähert sich von hinten, um das System wie in Absatz 5.6.4.8.3. angegeben zu aktivieren.

Anschließend fährt das herannahende Fahrzeug vollständig an dem Prüffahrzeug vorbei.

Der Fahrzeugführer leitet einen Spurwechselvorgang ein.

Die Vorschriften dieser Prüfung sind erfüllt, wenn das Spurwechselmanöver nicht durchgeführt wird.

3.5.2.2.2. Das Prüffahrzeug wird in einer Fahrspur auf einer geraden Strecke mit mindestens zwei Fahrspuren in der gleichen Fahrtrichtung und Fahrbahnmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspuren gefahren.

Die Fahrzeuggeschwindigkeit beträgt: V_{smin} + 10 km/h.

Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C wird aktiviert (Standby-Modus) und ein anderes Fahrzeug nähert sich von hinten, um das System wie in Absatz 5.6.4.8.3. angegeben zu aktivieren.

Anschließend fährt das herannahende Fahrzeug vollständig an dem Prüffahrzeug vorbei.

Der Fahrzeugführer leitet einen Spurwechselvorgang ein.

Die Vorschriften dieser Prüfung sind erfüllt, wenn das Spurwechselmanöver durchgeführt wird.

- 3.5.2.2.3. Der Hersteller hat zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachzuweisen, dass das Fahrzeug in der Lage ist, das Einsatzland zu erkennen, und dass die allgemein zulässige Höchstgeschwindigkeit des betreffenden Landes bekannt ist.
- 3.5.3. Übersteuerungsprüfung
- 3.5.3.1. Das Prüffahrzeug wird auf einer Fahrspur auf einer geraden Prüfstrecke mit mindestens zwei Fahrspuren in der gleichen Fahrtrichtung und Fahrbahnmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspuren gefahren.

Die Fahrzeuggeschwindigkeit beträgt: V_{smin} + 10 km/h.

Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C wird aktiviert (Standby-Modus) und ein anderes Fahrzeug nähert sich von hinten, um das System wie in Absatz 5.6.4.8.3. angegeben zu aktivieren.

Anschließend fährt das herannahende Fahrzeug vollständig an dem Prüffahrzeug vorbei.

Danach leitet der Fahrzeugführer einen Fahrspurwechsel in die benachbarte Fahrspur ein.

Die Betätigungseinrichtung wird vom Fahrer fest unter Kontrolle gehalten, um das Fahrzeug in gerader Richtung zu halten.

Die Kraft, die der Fahrzeugführer während des Übersteuerungsmanövers auf die Betätigungseinrichtung ausübt, wird aufgezeichnet.

- 3.5.3.2. Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn die gemessene Übersteuerungskraft gemäß Vorgabe in Absatz 5.6.4.3. 50 N nicht übersteigt.
- 3.5.3.3. Die Prüfung nach Absatz 3.5.3.1. wird mit einem Fahrspurwechsel in der entgegengesetzten Richtung wiederholt.
- 3.5.4. Prüfung der Unterdrückung des Fahrspurwechselverfahrens
- 3.5.4.1. Das Prüffahrzeug wird auf einer Fahrspur auf einer geraden Prüfstrecke mit mindestens zwei Fahrspuren in der gleichen Fahrtrichtung und Fahrbahnmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspuren gefahren.

Die Fahrzeuggeschwindigkeit beträgt: V_{smin} + 10 km/h.

Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C wird aktiviert (Standby-Modus) und ein anderes Fahrzeug nähert sich von hinten, um das System wie in Absatz 5.6.4.8.3. angegeben zu aktivieren.

Anschließend fährt das herannahende Fahrzeug vollständig an dem Prüffahrzeug vorbei.

Danach leitet der Fahrer ein Fahrspurwechselverfahren ein.

Die Prüfung wird für jede einzelne der folgenden Bedingungen wiederholt, wobei diese Bedingungen jeweils vor dem Beginn des Spurwechselmanövers eintreten müssen.

- a) Das System wird vom Fahrer übersteuert.
- b) Das System wird vom Fahrer ausgeschaltet.
- c) Die Fahrzeuggeschwindigkeit wird auf V_{smin} 10 km/h gesenkt.
- d) Der Fahrer hat seine Hände von der Betätigungseinrichtung genommen und das Warnsignal für fehlenden Handkontakt wurde ausgelöst.
- e) die Fahrtrichtungsanzeiger werden vom Fahrzeugführer manuell deaktiviert;
- f) Das Spurwechselmanöver hat nicht innerhalb von 5,0 Sekunden nach der Einleitung des Spurwechselvorgangs begonnen (beispielsweise fährt ein anderes Fahrzeug in einer kritischen Situation, wie sie in Absatz 5.6.4.7. beschrieben wird, auf der benachbarten Fahrspur).
- 3.5.4.2. Die Vorschriften dieser Prüfung sind erfüllt, wenn der Spurwechselvorgang in jedem der vorstehend beschriebenen Prüffälle unterdrückt wird.
- 3.5.5. Prüfung der Sensorleistung
- 3.5.5.1. Das Prüffahrzeug wird auf einer Fahrspur auf einer geraden Prüfstrecke mit mindestens zwei Fahrspuren in der gleichen Fahrtrichtung und Fahrbahnmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspuren gefahren.

Die Fahrzeuggeschwindigkeit beträgt: V_{smin} + 10 km/h.

Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C wird aktiviert (Standby-Modus).

Ein anderes Fahrzeug nähert sich auf der benachbarten Fahrspur mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h von hinten.

Bei dem herannahenden Fahrzeug handelt es sich um ein typgenehmigtes Großserienmotorrad der Kategorie L_3 mit einem Hubraum von höchstens 600 cm 3 ohne Frontverkleidung oder Windschutzscheibe; das Motorrad fährt möglichst in der Mitte der Fahrspur.

Der Abstand zwischen dem hinteren Ende des Prüffahrzeugs und dem vorderen Ende des herannahenden Fahrzeugs wird gemessen (z. B. mit einem globalen Positionssystem mit Differentialsignal) und der Wert, bei dem das System das herannahende Fahrzeug erkennt, wird aufgezeichnet.

3.5.5.2. Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn das System das herannahende Fahrzeug nicht später erkennt als bei dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Abstand (S_{rear}) gemäß Vorgabe in Absatz 5.6.4.8.1.

- 3.5.6. Prüfung der Sensorblindheit
- 3.5.6.1. Das Prüffahrzeug wird auf einer Fahrspur auf einer geraden Prüfstrecke mit mindestens zwei Fahrspuren in der gleichen Fahrtrichtung und Fahrbahnmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspuren gefahren.

Die Fahrzeuggeschwindigkeit beträgt: V_{smin} + 10 km/h.

Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C wird aktiviert (Standby-Modus) und ein anderes Fahrzeug nähert sich von hinten, um das System wie in Absatz 5.6.4.8.3. angegeben zu aktivieren.

Anschließend fährt das herannahende Fahrzeug vollständig an dem Prüffahrzeug vorbei.

Mit Hilfe von zwischen dem Fahrzeughersteller und dem technischen Dienst vereinbarten Mitteln, die im Prüfbericht zu vermerken sind, wird Blindheit des oder der hintere(n) Sensor(en) hergestellt. Dieser Vorgang erfolgt bei stehendem Fahrzeug unter der Voraussetzung, dass kein neuer Motorstart-/Motorlaufzyklus durchgeführt wird.

Das Fahrzeug wird gefahren, bis es eine Geschwindigkeit von V_{smin} + 10 km/h erreicht hat, und anschließend leitet der Fahrer ein Spurwechselvorgang ein.

- 3.5.6.2. Die Prüfvorschriften sind erfüllt, wenn das System:
 - a) die Sensorblindheit erkennt;
 - b) dem Fahrer ein Warnsignal gemäß Festlegung in Absatz 5.6.4.8.4. übermittelt;
 - c) daran gehindert wird, das Spurwechselmanöver durchzuführen.

Zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Prüfung hat der Hersteller zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachzuweisen, dass die in Absatz 5.6.4.8.4. festgelegten Vorschriften auch in anderen Fahrszenarios erfüllt werden. Dieser Nachweis kann auf der Grundlage geeigneter, dem Prüfbericht beigefügter Unterlagen erbracht werden.

3.5.7. Prüfung des Motorstart-/Laufzyklus

Die Prüfung ist in die drei unten beschriebenen, aufeinanderfolgenden Phasen unterteilt.

Die Fahrzeuggeschwindigkeit beträgt: V_{smin} + 10 km/h.

- 3.5.7.1. Phase 1 Prüfung bei ausgeschalteter Standardfunktion
- 3.5.7.1.1. Im Anschluss an einen neuen, vom Fahrer durchgeführten Motorstart-/Laufzyklus wird das Prüffahrzeug in einer Fahrspur auf einer geraden Strecke mit mindestens zwei Fahrspuren in der gleichen Fahrtrichtung und Fahrbahnmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspuren gefahren.

Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C wird nicht aktiviert (ausgeschaltet) und von hinten nähert sich ein anderes Fahrzeug, das vollständig am Prüffahrzeug vorüberfährt.

Der zur Einleitung eines Spurwechselvorgangs genutzte Fahrtrichtungszeiger wird vom Fahrer für einen Zeitraum von mehr als fünf Sekunden aktiviert.

- 3.5.7.1.2. Die Vorschriften der Prüfungsphase 1 sind erfüllt, wenn das Spurwechselmanöver nicht eingeleitet wird.
- 3.5.7.2. Phase 2

Mit dieser Prüfung soll kontrolliert werden, ob das Spurwechselmanöver verhindert wird, wenn das System in einem Abstand, der dem Abstand S_{rear} (gemäß Vorgabe in Absatz 5.6.4.8.3.) entspricht oder größer als dieser ist, kein bewegliches Objekt entdeckt.

3.5.7.2.1. Im Anschluss an einen neuen, vom Fahrer durchgeführten Motorstart-/Laufzyklus wird das Prüffahrzeug in einer Fahrspur auf einer geraden Strecke mit mindestens zwei Fahrspuren in der gleichen Fahrtrichtung und Fahrbahnmarkierungen auf beiden Seiten der Fahrspuren gefahren.

Die automatische Lenkfunktion der Kategorie C wird von Hand aktiviert (Standby-Modus).

Der Fahrzeugführer leitet einen Spurwechselvorgang ein.

3.5.7.2.2. Die Vorschriften der Prüfungsphase 2 sind erfüllt, wenn das Spurwechselmanöver nicht begonnen hat (weil die in Absatz 5.6.4.8.3. spezifizierte Vorbedingung nicht erfüllt worden ist).

3.5.7.3. Phase 3 — Prüfung der Bedingungen für die Ermöglichung eines Fahrspurwechsels

Mit dieser Prüfung soll kontrolliert werden, ob das Spurwechselmanöver nur möglich ist, wenn das System in einem Abstand, der dem Abstand S_{rear} (gemäß Vorgabe in Absatz 5.6.4.8.3.) entspricht oder größer als dieser ist, ein bewegliches Objekt entdeckt hat.

3.5.7.3.1. Nachdem die Prüfungsphase 2 abgeschlossen worden ist, nähert sich auf der benachbarten Spur ein Fahrzeug von hinten, um das System wie in Absatz 5.6.4.8.3. vorgegeben zu aktivieren.

Der Abstand zwischen dem hinteren Ende des Prüffahrzeugs und dem vorderen Ende des herannahenden Fahrzeugs wird gemessen (z. B. mit einem globalen Positionssystem mit Differentialsignal) und der Wert, bei dem das System das herannahende Fahrzeug erkennt, wird aufgezeichnet.

Nachdem das von hinten herannahende Fahrzeug vollständig am Prüffahrzeug vorbeigefahren ist, leitet der Fahrer einen Spurwechselvorgang ein.

- 3.5.7.3.2. Die Vorschriften der Prüfungsphase 3 sind erfüllt, wenn:
 - a) das Spurwechselmanöver ausgeführt worden ist;
 - b) das herannahende Fahrzeug spätestens in der vom Fahrzeughersteller angegebenen Entfernung (S_{rear}) erfasst wird.

BESCHLUSS Nr. 1/2018 DES UNTERAUSSCHUSSES FÜR GEOGRAFISCHE ANGABEN

vom 24. August 2018

zur Änderung der Anhänge XXX-C und XXX-D des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits [2018/1948]

DER UNTERAUSSCHUSS FÜR GEOGRAFISCHE ANGABEN —

Gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, insbesondere auf Artikel 306 Absatz 4 Buchstabe b.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ist am 1. April 2013 in Kraft getreten.
- (2) Das genannte Abkommen wurde in der Folge in das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden das "Abkommen") aufgenommen, das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.
- (3) Gemäß Artikel 298 des Abkommens können neue zu schützende geografische Angaben nach Abschluss des Einspruchsverfahrens und nach Prüfung einer Zusammenfassung der Produktspezifikationen gemäß Artikel 297 Absätze 3 und 4 des Abkommens zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien in die Anhänge XXX-C und XXX-D des Abkommens aufgenommen werden.
- (4) Das Verfahren und die Prüfung sind abgeschlossen, sodass die Anhänge XXX-C und XXX-D geändert werden können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge XXX-C und XXX-D des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits werden durch den Wortlaut im Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den 24. August 2018

Für den Unterausschuss für geografische Angaben

Die Vorsitzende und die Leiterin der Delegation der Europäischen Union

Susana MARAZUELA-AZPIROZ

Die Leiterin der moldauischen Delegation

Liliana BOLOCAN

Die Sekretärinnen des Unterausschusses

Die Sekretärin der Europäischen Union Małgorzata ŚLIWIŃSKA-KLENNER Die Sekretärin der Republik Moldau

Liliana VIERU

ANHANG

"ANHANG XXX-C

GEOGRAFISCHE ANGABEN DER ERZEUGNISSE GEMÄSS ARTIKEL 297 ABSÄTZE 3 UND 4

In der Republik Moldau zu schützende landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel der EU, ausgenommen Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
BE	Jambon d'Ardenne	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
BE	Potjesvlees uit de Westhoek	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
BE	Fromage de Herve	Käse	
BE	Beurre d'Ardenne	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
BE	Brussels grondwitloof	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
BE	Plate de Florenville	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
BE	Vlaams — Brabantse Tafeldruif	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
BE	Poperingse Hopscheuten/Poperingse Hoppescheuten	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
BE	Geraardsbergse mattentaart	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
BE	Liers vlaaike	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
BE	Gentse azalea	Blumen und Zierpflanzen	
BE	Vlaamse laurier	Blumen und Zierpflanzen	
BE	Pâté gaumais	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
BG	Горнооряховски суджук	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Gornooryahovski sudzhuk
BG	Българско розово масло	Ätherische Öle	Bulgarsko rozovo maslo
CZ	Jihočeská Niva	Käse	
CZ	Jihočeská Zlatá Niva	Käse	
CZ	Olomoucké tvarůžky	Käse	
CZ	Nošovické kysané zelí	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
CZ	Všestarská cibule	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
CZ	Chelčicko — Lhenické ovoce	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
CZ	Pohořelický kapr	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
CZ	Třeboňský kapr	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
CZ	Březnický ležák	Bier	
CZ	Brněnské pivo/Starobrněnské pivo	Bier	
CZ	Budějovické pivo	Bier	
CZ	Budějovický měšťanský var	Bier	
CZ	Černá Hora	Bier	
CZ	České pivo	Bier	
CZ	Českobudějovické pivo	Bier	
CZ	Chodské pivo	Bier	
CZ	Znojemské pivo	Bier	
CZ	Hořické trubičky	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
CZ	Karlovarský suchar	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
CZ	Lomnické suchary	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
CZ	Mariánskolázeňské oplatky	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
CZ	Pardubický perník	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
CZ	Štramberské uši	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
CZ	Karlovarské oplatky	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
CZ	Karlovarské trojhránky	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
CZ	Valašský frgál	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
CZ	Český kmín	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
CZ	Chamomilla bohemica	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
CZ	Žatecký chmel	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinische Buchstaben
DK	Vadehavslam	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
DK	Vadehavsstude	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
DK	Danablu	Käse	
DK	Esrom	Käse	
DK	Lammefjordsgulerod	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Diepholzer Moorschnucke	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
DE	Lüneburger Heidschnucke	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
DE	Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
DE	Bayerisches Rindfleisch/Rindfleisch aus Bayern	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
DE	Weideochse vom Limpurger Rind	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
DE	Aachener Weihnachts- Leberwurst/Oecher Weihnachtsleberwurst	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Ammerländer Dielenrauchschinken/Ammerländer Katenschinken	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Ammerländer Schinken/Ammerländer Knochenschinken	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Flönz	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Greußener Salami	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Nürnberger Bratwürste/Nürnberger Rostbratwürste	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Oecher Puttes/Aachener Puttes	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Schwarzwälder Schinken	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Thüringer Leberwurst	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Thüringer Rostbratwurst	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Thüringer Rotwurst	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Eichsfelder Feldgieker/Eichsfelder Feldkieker	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinische Buchstaben
DE	Göttinger Feldkieker	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Göttinger Stracke	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Halberstädter Würstchen	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Hofer Rindfleischwurst	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Holsteiner Katenschinken/Holsteiner Schinken/Holsteiner Katenrauchschinken/Holsteiner Knochenschinken	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Westfälischer Knochenschinken	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
DE	Allgäuer Bergkäse	Käse	
DE	Allgäuer Emmentaler	Käse	
DE	Allgäuer Sennalpkäse	Käse	
DE	Altenburger Ziegenkäse	Käse	
DE	Odenwälder Frühstückskäse	Käse	
DE	Hessischer Handkäse/Hessischer Handkäs	Käse	
DE	Holsteiner Tilsiter	Käse	
DE	Nieheimer Käse	Käse	
DE	Weißlacker/Allgäuer Weißlacker	Käse	
DE	Obazda/Obatzter	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
DE	Lausitzer Leinöl	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
DE	Bayerischer Meerrettich/Bayerischer Kren	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Bornheimer Spargel/Spargel aus dem Anbaugebiet Bornheim	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Dithmarscher Kohl	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Feldsalat von der Insel Reichenau	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Frankfurter Grüne Soße/Frankfurter Grie Soß	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Fränkischer Grünkern	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
DE	Gurken von der Insel Reichenau	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Höri Bülle	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Salate von der Insel Reichenau	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Spreewälder Gurken	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Spreewälder Meerrettich	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Tomaten von der Insel Reichenau	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Abensberger Spargel/Abensberger Qualitätsspargel	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Bamberger Hörnla/Bamberger Hörnle/Bamberger Hörnchen	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Filderkraut/Filderspitzkraut	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Lüneburger Heidekartoffeln	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Rheinisches Apfelkraut	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Rheinisches Zuckerrübenkraut/Rheinischer Zuckerrübensirup/Rheinisches Rübenkraut	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Schrobenhausener Spargel/Spargel aus dem Schrobenhausener Land/Spargel aus dem Anbaugebiet Schrobenhausen	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Spargel aus Franken/Fränkischer Spargel/Franken-Spargel	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Stromberger Pflaume	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Walbecker Spargel	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Glückstädter Matjes	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
DE	Holsteiner Karpfen	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
DE	Oberlausitzer Biokarpfen	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
DE	Oberpfälzer Karpfen	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
DE	Schwarzwaldforelle	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
DE	Aischgründer Karpfen	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
DE	Fränkischer Karpfen/Frankenkarpfen/Karpfen aus Franken	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
DE	Bayerisches Bier	Bier	
DE	Bremer Bier	Bier	
DE	Dortmunder Bier	Bier	
DE	Hofer Bier	Bier	
DE	Kölsch	Bier	
DE	Kulmbacher Bier	Bier	
DE	Mainfranken Bier	Bier	
DE	Münchener Bier	Bier	
DE	Reuther Bier	Bier	
DE	Aachener Printen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Bayerische Breze/Bayerische Brezn/Bayerische Brez'n/Bayerische Brezel	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Lübecker Marzipan	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Meißner Fummel	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Nürnberger Lebkuchen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Bremer Klaben	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Dresdner Christstollen/Dresdner Stollen/Dresdner Weihnachtsstollen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Salzwedeler Baumkuchen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Westfälischer Pumpernickel	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
DE	Düsseldorfer Mostert/Düsseldorfer Senf Mostert/Düsseldorfer Urtyp Mostert/Aechter Düsseldorfer Mostert	Senfpaste	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinische Buchstaben
DE	Schwäbische Maultaschen/Schwäbische Suppenmaultaschen	Teigwaren	
DE	Schwäbische Spätzle/Schwäbische Knöpfle	Teigwaren	
DE	Elbe-Saale Hopfen	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
DE	Hopfen aus der Hallertau	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
DE	Hessischer Apfelwein	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
DK	Lammefjordskartofler	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
DE	Spalt Spalter	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
DE	Tettnanger Hopfen	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IE	Connemara Hill lamb/Uain Sléibhe Chonamara	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
IE	Timoleague Brown Pudding	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IE	Imokilly Regato	Käse	
IE	Clare Island Salmon	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
IE	Waterford Blaa/Blaa	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IE	Oriel Sea Minerals	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IE	Oriel Sea Salt	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
EL	Αρνάκι Ελασσόνας	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Arnaki Elassonas
EL	Κατσικάκι Ελασσόνας	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Katsikaki Elassonas
EL	Ανεβατό	Käse	Anevato
EL	Γαλοτύρι	Käse	Galotyri
EL	Γραβιέρα Αγράφων	Käse	Graviera Agrafon
EL	Γραβιέρα Κρήτης	Käse	Graviera Kritis
EL	Γραβιέρα Νάξου	Käse	Graviera Naxou
EL	Καλαθάκι Λήμνου	Käse	Kalathaki Limnou
EL	Κασέρι	Käse	Kasseri
EL	Κατίκι Δομοκού	Käse	Katiki Domokou



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
EL	Κεφαλογραβιέρα	Käse	Kefalograviera
EL	Κοπανιστή	Käse	Kopanisti
EL	Λαδοτύρι Μυτιλήνης	Käse	Ladotyri Mytilinis
EL	Μανούρι	Käse	Manouri
EL	Μετσοβόνε	Käse	Metsovone
EL	Μπάτζος	Käse	Batzos
EL	Ξυνομυζήθρα Κρήτης	Käse	Xynomyzithra Kritis
EL	Πηχτόγαλο Χανίων	Käse	Pichtogalo Chanion
EL	Σαν Μιχάλη	Käse	San Michali
EL	Σφέλα	Käse	Sfela
EL	Φέτα	Käse	Feta
EL	Φορμαέλλα Αράχωβας Παρνασσού	Käse	Formaella Arachovas Parnassou
EL	Ξύγαλο Σητείας/Ξίγαλο Σητείας	Käse	Xygalo Siteias/Xigalo Siteias
EL	Μέλι Ελάτης Μαινάλου Βανίλια	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Meli Elatis Menalou Vanilia
EL	Άγιος Ματθαίος Κέρκυρας	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Agios Mattheos Kerkyras
EL	Αποκορώνας Χανίων Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Apokoronas Chanion Kritis
EL	Αρχάνες Ηρακλείου Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Arxanes Irakliou Kritis
EL	Βιάννος Ηρακλείου Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Vianos Irakliou Kritis
EL	Βόρειος Μυλοπόταμος Ρεθύμνης Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Vorios Mylopotamos Rethymnis Kritis
EL	Γαλανό Μεταγγιτσίου Χαλκιδικής	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Galano Metaggitsiou Chalkidikis
EL	Εξαιρετικό παρθένο ελαιόλαδο "Τροιζηνία"	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Exeretiko partheno eleolado "Trizinia"
EL	Εξαιρετικό παρθένο ελαιόλαδο Θραψανό	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Exeretiko partheno eleolado Thrapsano
EL	Ζάκυνθος	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Zakynthos
EL	Θάσος	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Thassos
EL	Καλαμάτα	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Kalamata
EL	Κεφαλονιά	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Kefalonia



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
EL	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Kolymvari Chanion Kritis
EL	Κρανίδι Αργολίδας	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Kranidi Argolidas
EL	Κροκεές Λακωνίας	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Krokees Lakonias
EL	Λακωνία	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Lakonia
EL	Λέσβος/Μυτιλήνη	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Lesvos/Mytilini
EL	Λυγουριό Ασκληπιείου	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Lygourio Asklipiou
EL	Ολυμπία	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Olympia
EL	Πεζά Ηρακλείου Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Peza Irakliou Kritis
EL	Πέτρινα Λακωνίας	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Petrina Lakonias
EL	Πρέβεζα	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Preveza
EL	Ρόδος	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Rodos
EL	Σάμος	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Samos
EL	Σητεία Λασιθίου Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Sitia Lasithiou Kritis
EL	Φοινίκι Λακωνίας	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Finiki Lakonias
EL	Χανιά Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Chania Kritis
EL	Αγουρέλαιο Χαλκιδικής	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Agoureleo Chalkidikis
EL	Εξαιρετικό Παρθένο Ελαιόλαδο Σέλινο Κρήτης	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Exeretiko partheno eleolado Selino Kritis
EL	Μεσσαρά	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Messara
EL	Ακτινίδιο Πιερίας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Aktinidio Pierias
EL	Ακτινίδιο Σπερχειού	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Aktinidio Sperchiou
EL	Ελιά Καλαμάτας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Elia Kalamatas
EL	Θρούμπα Αμπαδιάς Ρεθύμνης Κρήτης	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Throumba Ampadias Rethymnis Kritis



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
EL	Θρούμπα Θάσου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Throumba Thassou
EL	Θρούμπα Χίου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Throumba Chiou
EL	Κελυφωτό φυστίκι Φθιώτιδας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Kelifoto fystiki Fthiotidas
EL	Κεράσια τραγανά Ροδοχωρίου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Kerassia Tragana Rodochoriou
EL	Κονσερβολιά Αμφίσσης	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Konservolia Amfissis
EL	Κονσερβολιά Άρτας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Konservolia Artas
EL	Κονσερβολιά Αταλάντης	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Konservolia Atalantis
EL	Κονσερβολιά Πηλίου Βόλου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Konservolia Piliou Volou
EL	Κονσερβολιά Ροβίων	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Konservolia Rovion
EL	Κονσερβολιά Στυλίδας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Konservolia Stylidas
EL	Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Korinthiaki Stafida Vostitsa
EL	Κουμ Κουάτ Κέρκυρας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Koum kouat Kerkyras
EL	Μήλα Ζαγοράς Πηλίου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Mila Zagoras Piliou
EL	Μήλα Ντελίσιους Πιλαφά Τριπόλεως	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Mila Delicious Pilafa Tripoleas
EL	Μήλο Καστοριάς	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Milo Kastorias
EL	Ξερὰ σὐκα Κύμης	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Xera syka Kymis
EL	Πατάτα Κάτω Νευροκοπίου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Patata Kato Nevrokopiou
EL	Πορτοκάλια Μάλεμε Χανίων Κρήτης	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Portokalia Maleme Chanion Kriti
EL	Ροδάκινα Νάουσας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Rodakina Naoussas
EL	Σταφίδα Ζακύνθου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Stafida Zakynthou
EL	Σταφίδα Σουλτανίνα Κρήτης	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Stafida Soultanina Kritis



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinische Buchstaben
EL	Σύκα Βραβρώνας Μαρκοπούλου Μεσογείων	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Syka Vavronas Markopoulou Messongion
EL	Τσακώνικη μελιτζάνα Λεωνιδίου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Tsakoniki Melitzana Leonidiou
EL	Φάβα Φενεού	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Fava Feneou
EL	Φασόλια (Γίγαντες Ελέφαντες) Πρεσπών Φλώρινας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Fassolia Gigantes Elefantes Prespon Florinas
EL	Φασόλια (πλακέ μεγαλόσπερμα) Πρεσπών Φλώρινας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Fassolia (plake megalosperma) Prespon Florinas
EL	ΦΑΣΟΛΙΑ ΓΙΓΑΝΤΕΣ — ΕΛΕΦΑΝΤΕΣ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Fasolia Gigantes-Elefantes Kastorias
EL	Φασόλια γίγαντες ελέφαντες Κάτω Νευροκοπίου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Fassolia Gigantes Elefantes Kato Nevrokopiou
EL	Φασόλια κοινά μεσόσπερμα Κάτω Νευροκοπίου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Fassolia kina Messosperma Kato Nevrokopiu
EL	Φυστίκι Αίγινας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Fystiki Aeginas
EL	Φυστίκι Μεγάρων	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Fystiki Megaron
EL	Μανταρίνι Χίου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Mandarini Chiou
EL	Ξηρά Σύκα Ταξιάρχη	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Xira Syka Taxiarchi
EL	Πατάτα Νάξου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Patata Naxou
EL	Πράσινες Ελιές Χαλκιδικής	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Prasines Elies Chalkidikis
EL	Σταφίδα Ηλείας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Stafida Ilias
EL	Τοματάκι Σαντορίνης	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Tomataki Santorinis
EL	Φάβα Σαντορίνης	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Fava Santorinis
EL	Φασόλια Βανίλιες Φενεού	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Fasolia Vanilies Feneou
EL	Φιρίκι Πηλίου	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Firiki Piliou
EL	Αυγοτάραχο Μεσολογγίου	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Avgotarocho Messolongiou
EL	Κρητικό παξιμάδι	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Kritiko paximadi



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
EL	Μαστίχα Χίου	Teigwaren	Masticha Chiou
EL	Τσίχλα Χίου	Teigwaren	Tsikla Chiou
EL	Μαστιχέλαιο Χίου	Ätherische Öle	Mastichelaio Chiou
EL	Κρόκος Κοζάνης	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Krokos Kozanis
ES	Carne de Ávila	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Carne de Cantabria	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Carne de la Sierra de Guadarrama	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Carne de Morucha de Salamanca	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Carne de Vacuno del País Vasco/Euskal Okela	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Cordero de Navarra/Nafarroako Arkumea	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Cordero Manchego	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Gall del Penedès	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Lechazo de Castilla y León	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Pollo y Capón del Prat	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Ternasco de Aragón	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Ternera Asturiana	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Ternera de Aliste	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Ternera de Extremadura	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Ternera de Navarra/Nafarroako Aratxea	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Ternera Gallega	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Cordero de Extremadura	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Cordero Segureño	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES	Botillo del Bierzo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Cecina de León	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Chorizo Riojano	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Dehesa de Extremadura	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Guijuelo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
ES	Jamón de Huelva	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Jamón de Serón	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Jamón de Teruel/Paleta de Teruel	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Jamón de Trevélez	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Lacón Gallego	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Salchichón de Vic/Llonganissa de Vic	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Sobrasada de Mallorca	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Chorizo de Cantimpalos	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Chosco de Tineo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Los Pedroches	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
ES	Afuega'l Pitu	Käse	
ES	Arzùa-Ulloa	Käse	
ES	Cabrales	Käse	
ES	Cebreiro	Käse	
ES	Gamoneu/Gamonedo	Käse	
ES	Idiazabal	Käse	
ES	Mahón-Menorca	Käse	
ES	Picón Bejes-Tresviso	Käse	
ES	Queso de La Serena	Käse	
ES	Queso de l'Alt Urgell y la Cerdanya	Käse	
ES	Queso de Murcia	Käse	
ES	Queso de Murcia al vino	Käse	
ES	Queso de Valdeón	Käse	
ES	Queso Ibores	Käse	
ES	Queso Majorero	Käse	
ES	Queso Manchego	Käse	
ES	Queso Nata de Cantabria	Käse	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
ES	Queso Palmero/Queso de la Palma	Käse	
ES	Queso Tetilla/Queixo Tetilla	Käse	
ES	Queso Zamorano	Käse	
ES	Quesucos de Liébana	Käse	
ES	Roncal	Käse	
ES	San Simón da Costa	Käse	
ES	Torta del Casar	Käse	
ES	Queso Camerano	Käse	
ES	Queso Casín	Käse	
ES	Queso de Flor de Guía/Queso de Media Flor de Guía/Queso de Guía	Käse	
ES	Queso Los Beyos	Käse	
ES	Miel de Galicia/Mel de Galicia	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
ES	Miel de Granada	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
ES	Miel de La Alcarria	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
ES	Miel de Liébana	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
ES	Miel de Tenerife	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
ES	Aceite de La Alcarria	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite de la Comunitat Valenciana	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite de la Rioja	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite de Mallorca/Aceite mallorquín/Oli de Mallorca/Oli mallorquí	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite de Terra Alta/Oli de Terra Alta	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite del Baix Ebre-Montsià/Oli del Baix Ebre-Montsià	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite del Bajo Aragón	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
ES	Aceite Monterrubio	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Antequera	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Baena	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Gata-Hurdes	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Les Garrigues	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Mantequilla de l'Alt Urgell y la Cerdanya/Mantega de l'Alt Urgell i la Cerdanya	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Mantequilla de Soria	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Montes de Granada	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Montes de Toledo	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Oli de l'Empordà/Aceite de L'Empordà	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Poniente de Granada	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Priego de Córdoba	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Sierra de Cádiz	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Sierra de Cazorla	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Sierra de Segura	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Sierra Mágina	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Siurana	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite Campo de Calatrava	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite Campo de Montiel	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite de Lucena	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite de Navarra	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceite Sierra del Moncayo	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
ES	Estepa	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Montoro-Adamuz	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
ES	Aceituna de Mallorca/Aceituna Mallorquina/Oliva de Mallorca/Oliva Mallorquina	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Ajo Morado de las Pedroñeras	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Alcachofa de Benicarló/Carxofa de Benicarló	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Alcachofa de Tudela	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Almendra de Mallorca/Almendra Mallorquina/Ametlla de Mallorca/Ametlla Mallorquina	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Alubia de La Bañeza-León	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Arroz de Valencia/Arròs de València	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Arroz del Delta del Ebro/Arròs del Delta de l'Ebre	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Avellana de Reus	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Berenjena de Almagro	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Calasparra	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Calçot de Valls	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Cereza del Jerte	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Cerezas de la Montaña de Alicante	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Chirimoya de la Costa tropical de Granada-Málaga	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Cítricos Valencianos/Cítrics Valencians	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Clementinas de las Tierras del Ebro/Clementines de les Terres de l'Ebre	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Coliflor de Calahorra	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
ES	Espárrago de Huétor-Tájar	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Espárrago de Navarra	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Faba Asturiana	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Faba de Lourenzá	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Fesols de Santa Pau	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Garbanzo de Fuentesaúco	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Gofio Canario	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Granada Mollar de Elche/Granada de Elche	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Judías de El Barco de Ávila	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Kaki Ribera del Xúquer	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Lenteja de La Armuña	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Lenteja de Tierra de Campos	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Manzana de Girona/Poma de Girona	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Manzana Reineta del Bierzo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Melocotón de Calanda	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Melón de Torre Pacheco-Murcia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Nísperos Callosa d'En Sarriá	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pataca de Galicia/Patata de Galicia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Patatas de Prades/Patates de Prades	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pemento de Mougán	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pemento do Couto	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
ES	Pera de Jumilla	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Peras de Rincón de Soto	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pimiento Asado del Bierzo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pimiento Riojano	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pimientos del Piquillo de Lodosa	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Uva de mesa embolsada ,Vinalopóʻ	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Aceituna Aloreña de Málaga	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Castaña de Galicia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Cebolla Fuentes de Ebro	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Garbanzo de Escacena	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Grelos de Galicia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Melón de La Mancha	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Mongeta del Ganxet	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Papas Antiguas de Canarias	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pasas de Málaga	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pemento da Arnoia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pemento de Herbón	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pemento de Oímbra	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pera de Lleida	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pimiento de Fresno-Benavente	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Pimiento de Gernika or Gernikako Piperra	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
ES	Plátano de Canarias	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Tomate La Cañada	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
ES	Caballa de Andalucia	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
ES	Mejillón de Galicia/Mexillón de Galicia	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
ES	Melva de Andalucia	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
ES	Mojama de Barbate	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
ES	Mojama de Isla Cristina	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
ES	Alfajor de Medina Sidonia	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Ensaimada de Mallorca/Ensaimada mallorquina	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Jijona	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Mantecadas de Astorga	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Mazapán de Toledo	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Pan de Cea	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Pan de Cruz de Ciudad Real	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Polvorones de Estepa	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Tarta de Santiago	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Turrón de Agramunt/Torró d'Agramunt	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Turrón de Alicante	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Mantecados de Estepa	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Pa de Pagès Català	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Pan de Alfacar	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
ES	Sobao Pasiego	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
ES	Cochinilla de Canarias	Cochenille (Rohstoff tierischen Ursprungs)	
ES	Azafrán de la Mancha	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
ES	Chufa de Valencia	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
ES	Pimentón de la Vera	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
ES	Pimentón de Murcia	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
ES	Sidra de Asturias/Sidra d'Asturies	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
ES	Vinagre de Jerez	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
ES	Vinagre de Montilla-Moriles	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
ES	Vinagre del Condado de Huelva	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
ES/FR	Rosée des Pyrénées Catalanes	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
ES/FR	Ternera de los Pirineos Catalanes/Vedella dels Pirineus Catalans/Vedell des Pyrénées Catalanes	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Agneau de l'Aveyron	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Agneau de Lozère	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Agneau de Pauillac	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Agneau de Sisteron	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Agneau du Bourbonnais	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Agneau du Limousin	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Agneau du Poitou-Charentes	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Agneau du Quercy	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Barèges-Gavarnie	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Bœuf charolais du Bourbonnais	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Boeuf de Bazas	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Bœuf de Chalosse	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Bœuf de Charolles	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Bœuf du Maine	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Dinde de Bresse	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
FR	Pintade de l'Ardèche	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Pintadeau de la Drôme	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Porc de la Sarthe	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Porc de Normandie	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Porc de Vendée	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Porc du Limousin	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Poulet de l'Ardèche/Chapon de l'Ardèche	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Taureau de Camargue	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Veau d'Aveyron et du Ségala	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Veau du Limousin	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles d'Alsace	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles d'Ancenis	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles d'Auvergne	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Bourgogne	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volaille de Bresse/Poulet de Bresse/Poularde de Bresse/Chapon de Bresse	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Bretagne	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Challans	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Cholet	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Gascogne	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Houdan	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Janzé	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de la Champagne	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de la Drôme	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de l'Ain	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Licques	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de l'Orléanais	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Loué	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Normandie	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles de Vendée	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles des Landes	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du Béarn	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du Berry	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
FR	Volailles du Charolais	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du Forez	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du Gatinais	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du Gers	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du Languedoc	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du Lauragais	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du Maine	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du plateau de Langres	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du Val de Sèvres	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Volailles du Velay	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Agneau de lait des Pyrénées	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Agneau du Périgord	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Boeuf de Vendée	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Fin Gras/Fin Gras du Mézenc	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Génisse Fleur d'Aubrac	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Maine-Anjou	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Oie d'Anjou	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Porc d'Auvergne	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Porc de Franche-Comté	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Porc du Sud-Ouest	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Poulet des Cévennes/Chapon des Cévennes	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Prés-salés de la baie de Somme	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Prés-salés du Mont-Saint-Michel	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FR	Boudin blanc de Rethel	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Coppa de Corse/Coppa de Corse — Coppa di Corsica	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Jambon d'Auvergne	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Jambon de Bayonne	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Jambon de Lacaune	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
FR	Jambon de Vendée	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Jambon sec de Corse/Jambon sec de Corse — Prisuttu	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Jambon sec des Ardennes/Noix de Jambon sec des Ardennes	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Jambon de l'Ardèche	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Lonzo de Corse/Lonzo de Corse — Lonzu	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Pâté de Campagne Breton	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Rillettes de Tours	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Saucisse de Montbéliard	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Saucisse de Morteau or Jésus de Morteau	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Saucisson de l'Ardèche	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Saucisson de Lacaune/Saucisse de Lacaune	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Saucisson sec d'Auvergne/Saucisse sèche d'Auvergne	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FR	Abondance	Käse	
FR	Banon	Käse	
FR	Beaufort	Käse	
FR	Bleu d'Auvergne	Käse	
FR	Bleu de Gex Haut-Jura/Bleu de Septmoncel	Käse	
FR	Bleu des Causses	Käse	
FR	Bleu du Vercors-Sassenage	Käse	
FR	Brie de Meaux	Käse	
FR	Brie de Melun	Käse	
FR	Brocciu Corse/Brocciu	Käse	
FR	Camembert de Normandie	Käse	
FR	Cantal/fourme de Cantal/cantalet	Käse	
FR	Chabichou du Poitou	Käse	
FR	Chaource	Käse	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
FR	Charolais	Käse	
FR	Chevrotin	Käse	
FR	Comté	Käse	
FR	Crottin de Chavignol/chavignol	Käse	
FR	Emmental de Savoie	Käse	
FR	Emmental français est-central	Käse	
FR	Époisses	Käse	
FR	Fourme d'Ambert	Käse	
FR	Laguiole	Käse	
FR	Langres	Käse	
FR	Livarot	Käse	
FR	Maroilles/Marolles	Käse	
FR	Mont d'or/Vacherin du Haut- Doubs	Käse	
FR	Morbier	Käse	
FR	Munster/Munster-Géromé	Käse	
FR	Neufchâtel	Käse	
FR	Ossau-Iraty	Käse	
FR	Pélardon	Käse	
FR	Picodon	Käse	
FR	Pont-l'Évêque	Käse	
FR	Pouligny-Saint-Pierre	Käse	
FR	Reblochon/reblochon de Savoie	Käse	
FR	Rocamadour	Käse	
FR	Roquefort	Käse	
FR	Sainte-Maure de Touraine	Käse	
FR	Saint-Nectaire	Käse	
FR	Salers	Käse	
FR	Selles-sur-Cher	Käse	
FR	Soumaintrain	Käse	
FR	Tome des Bauges	Käse	
FR	Tomme de Savoie	Käse	
FR	Tomme des Pyrénées	Käse	
FR	Valençay	Käse	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
FR	Fourme de Montbrison	Käse	
FR	Gruyère	Käse	
FR	Mâconnais	Käse	
FR	Rigotte de Condrieu	Käse	
FR	Saint-Marcellin	Käse	
FR	Crème de Bresse	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
FR	Crème d'Isigny	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
FR	Crème fraîche fluide d'Alsace	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
FR	Miel d'Alsace	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
FR	Miel des Cévennes	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
FR	Miel de Corse/Mele di Corsica	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
FR	Miel de Provence	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
FR	Miel de sapin des Vosges	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
FR	Œufs de Loué	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
FR	Beurre Charentes-Poitou/Beurre des Charentes/Beurre des Deux- Sèvres	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
FR	Beurre de Bresse	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
FR	Beurre d'Isigny	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
FR	Huile d'olive d'Aix-en-Provence	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
FR	Huile d'olive de Corse/Huile d'olive de Corse-Oliu di Corsica	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
FR	Huile d'olive de Haute-Provence	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
FR	Huile d'olive de la Vallée des Baux-de-Provence	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
FR	Huile d'olive de Nice	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
FR	Huile d'olive de Nîmes	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
FR	Huile d'olive de Nyons	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
FR	Abricots rouges du Roussillon	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Ail blanc de Lomagne	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Ail de la Drôme	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Ail rose de Lautrec	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Artichaut du Roussillon	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Asperge des sables des Landes	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Asperges du Blayais	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Chasselas de Moissac	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Châtaigne d'Ardèche	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Citron de Menton	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Clémentine de Corse	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Coco de Paimpol	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Echalote d'Anjou	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Farine de Petit Épeautre de Haute Provence	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Fraise du Périgord	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Haricot tarbais	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Kiwi de l'Adour	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
FR	Lentille vert du Puy	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Lentilles vertes du Berry	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Lingot du Nord	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Mâche nantaise	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Melon du Haut-Poitou	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Melon du Quercy	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Mirabelles de Lorraine	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Muscat du Ventoux	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Noisette de Cervione — Nuciola di Cervioni	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Noix de Grenoble	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Noix du Périgord	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Oignon doux des Cévennes	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Olive de Nice	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Olives cassées de la Vallée des Baux de Provence	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Olives noires de la Vallée des Baux de Provence	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Olives noires de Nyons	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Petit Épeautre de Haute Provence	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Poireaux de Créances	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Pomelo de Corse	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Pomme de terre de l'Île de Ré	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Pomme du Limousin	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
FR	Pommes de terre de Merville	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Pommes des Alpes de Haute Durance	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Pommes et poires de Savoie	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Pruneaux d'Agen/Pruneaux d'Agen mi-cuits	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Riz de Camargue	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Ail fumé d'Arleux	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Béa du Roussillon	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Farine de blé noir de Bretagne/Farine de blé noir de Bretagne — Gwinizh du Breizh	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Farine de châtaigne corse/Farina castagnina corsa	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Figue de Solliès	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Fraises de Nîmes	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Melon de Guadeloupe	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Mogette de Vendée	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Oignon de Roscoff	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Olive de Nîmes	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FR	Anchois de Collioure	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
FR	Coquille Saint-Jacques des Côtes d'Armor	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
FR	Huîtres Marennes Oléron	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
FR	Moules de bouchot de la Baie du Mont-Saint-Michel	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
FR	Bergamote(s) de Nancy	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
FR	Brioche vendéenne	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
FR	Gâche Vendéenne	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
FR	Moutarde de Bourgogne	Senfpaste	
FR	Pâtes d'Alsace	Teigwaren	
FR	Raviole du Dauphiné	Teigwaren	
FR	Foin de Crau	Heu	
FR	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence/Essence de lavande de Haute-Provence	Ätherische Öle	
FR	Cidre de Bretagne/Cidre Breton	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
FR	Cidre de Normandie/Cidre Normand	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
FR	Cornouaille	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
FR	Domfront	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
FR	Pays d'Auge/Pays d'Auge- Cambremer	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
FR	Piment d'Espelette/Piment d'Espelette — Ezpeletako Biperra	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
FR	Sel de Guérande/Fleur de sel de Guérande	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
FR	Sel de Salies-de-Béarn	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
HR	Zagorski puran	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
HR	Baranjski kulen	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
HR	Dalmatinski pršut	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
HR	Drniški pršut	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
HR	Krčki pršut	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
HR	Ekstra djevičansko maslinovo ulje Cres	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
HR	Krčko maslinovo ulje	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
HR	Lički krumpir	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
HR	Neretvanska mandarina	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
HR	Ogulinski kiseli kupus/Ogulinsko kiselo zelje	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
HR	Poljički soparnik/Poljički zeljanik/Poljički uljenjak	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
HR+SI	Istarski pršut/Istrski pršut	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Abbacchio Romano	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
IT	Agnello di Sardegna	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
IT	Vitellone bianco dell'Appennino Centrale	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
IT	Agnello del Centro Italia	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
IT	Cinta Senese	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
IT	Bresaola della Valtellina	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Capocollo di Calabria	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Ciauscolo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Coppa Piacentina	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Cotechino Modena	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Crudo di Cuneo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Culatello di Zibello	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Finocchiona	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Lardo di Colonnata	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Mortadella Bologna	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Mortadella di Prato	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Pancetta di Calabria	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Pancetta Piacentina	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Prosciutto di Carpegna	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Prosciutto di Modena	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
IT	Prosciutto di Norcia	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Prosciutto di Parma	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Prosciutto di San Daniele	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Prosciutto di Sauris	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Prosciutto Toscano	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Prosciutto Veneto Berico- Euganeo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salama da sugo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salame Brianza	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salame Cremona	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salame di Varzi	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salame d'oca di Mortara	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salame Piacentino	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salame Piemonte	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salame S. Angelo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salamini italiani alla cacciatora	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salsiccia di Calabria	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Soppressata di Calabria	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Soprèssa Vicentina	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Speck dell'Alto Adige/Südtiroler Markenspeck/Südtiroler Speck	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Valle d'Aosta Jambon de Bosses	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Valle d'Aosta Lard d'Arnad/Vallée d'Aoste Lard d'Arnad	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
IT	Zampone Modena	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Coppa di Parma	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Porchetta di Ariccia	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Prosciutto Amatriciano	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Salame Felino	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
IT	Asiago	Käse	
IT	Bitto	Käse	
IT	Bra	Käse	
IT	Caciocavallo Silano	Käse	
IT	Canestrato Pugliese	Käse	
IT	Casatella Trevigiana	Käse	
IT	Casciotta d'Urbino	Käse	
IT	Castelmagno	Käse	
IT	Fiore Sardo	Käse	
IT	Fontina	Käse	
IT	Formai de Mut dell'Alta Valle Brembana	Käse	
IT	Gorgonzola	Käse	
IT	Grana Padano	Käse	
IT	Montasio	Käse	
IT	Monte Veronese	Käse	
IT	Mozzarella di Bufala Campana	Käse	
IT	Murazzano	Käse	
IT	Parmigiano Reggiano	Käse	
IT	Pecorino Crotonese	Käse	
IT	Pecorino delle Balze Volterrane	Käse	
IT	Pecorino di Filiano	Käse	
IT	Pecorino Romano	Käse	
IT	Pecorino Sardo	Käse	
IT	Pecorino Siciliano	Käse	
IT	Pecorino Toscano	Käse	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
IT	Provolone del Monaco	Käse	
IT	Provolone Valpadana	Käse	
IT	Silter	Käse	
IT	Strachitunt	Käse	
IT	Quartirolo Lombardo	Käse	
IT	Ragusano	Käse	
IT	Raschera	Käse	
IT	Robiola di Roccaverano	Käse	
IT	Spressa delle Giudicarie	Käse	
IT	Stelvio/Stilfser	Käse	
IT	Taleggio	Käse	
IT	Toma Piemontese	Käse	
IT	Valle d'Aosta Fromadzo	Käse	
IT	Valtellina Casera	Käse	
IT	Canestrato di Moliterno	Käse	
IT	Formaggella del Luinese	Käse	
IT	Formaggio di Fossa di Sogliano	Käse	
IT	Nostrano Valtrompia	Käse	
IT	Pecorino di Picinisco	Käse	
IT	Piacentinu Ennese	Käse	
IT	Piave	Käse	
IT	Puzzone di Moena/Spretz Tzaorì	Käse	
IT	Salva Cremasco	Käse	
IT	Squacquerone di Romagna	Käse	
IT	Vastedda della valle del Belice	Käse	
IT	Miele della Lunigiana	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
IT	Ricotta Romana	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
IT	Miele delle Dolomiti Bellunesi	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
IT	Miele Varesino	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
IT	Ricotta di Bufala Campana	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
IT	Alto Crotonese	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Aprutino Pescarese	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Brisighella	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Bruzio	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Canino	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Cartoceto	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Chianti Classico	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Cilento	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Collina di Brindisi	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Colline di Romagna	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Colline Pontine	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Colline Salernitane	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Colline Teatine	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Dauno	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Garda	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Irpinia — Colline dell'Ufita	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Laghi Lombardi	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Lametia	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Lucca	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Molise	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
IT	Monte Etna	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Monti Iblei	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Penisola Sorrentina	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Pretuziano delle Colline Teramane	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Riviera Ligure	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Sabina	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Sardegna	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Sicilia	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Tergeste	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Terra di Bari	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Terra d'Otranto	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Terre di Siena	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Terre Tarentine	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Toscano	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Tuscia	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Umbria	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Val di Mazara	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Valdemone	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Valle del Belice	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Valli Trapanesi	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Veneto Valpolicella, Veneto Euganei e Berici, Veneto del Grappa	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Seggiano	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
IT	Terre Aurunche	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Vulture	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
IT	Arancia del Gargano	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Arancia Rossa di Sicilia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Asparago Bianco di Bassano	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Asparago bianco di Cimadolmo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Asparago di Cantello	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Asparago verde di Altedo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Basilico Genovese	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Cappero di Pantelleria	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Carciofo di Paestum	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Carciofo Romanesco del Lazio	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Carota dell'Altopiano del Fucino	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Castagna Cuneo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Castagna del Monte Amiata	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Castagna di Montella	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Castagna di Vallerano	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Ciliegia di Marostica	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Cipolla bianca di Margherita	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Cipolla Rossa di Tropea Calabria	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Cipollotto Nocerino	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Clementine del Golfo di Taranto	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
IT	Clementine di Calabria	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Fagiolo di Lamon della Vallata Bellunese	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Fagiolo di Sarconi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Fagiolo di Sorana	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Farina di Neccio della Garfagnana	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Farro della Garfagnana	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Fico Bianco del Cilento	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Ficodindia dell'Etna	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Fungo di Borgotaro	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Kiwi Latina	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	La Bella della Daunia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Lenticchia di Castelluccio di Norcia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Limone Costa d'Amalfi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Limone di Sorrento	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Limone Femminello del Gargano	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Marrone del Mugello	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Marrone di Caprese Michelangelo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Marrone di Castel del Rio	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Marrone di Roccadaspide	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Marrone di San Zeno	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Mela Alto Adige/Südtiroler Apfel	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
IT	Mela di Valtellina	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Mela Val di Non	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Melannurca Campana	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Nocciola del Piemonte/Nocciola Piemonte	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Nocciola di Giffoni	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Nocciola Romana	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Nocellara del Belice	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Oliva Ascolana del Piceno	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Patata del Fucino	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Patata dell'Alto Viterbese	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Patata di Bologna	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Patata novella di Galatina	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Patata Rossa di Colfiorito	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Peperone di Senise	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Pera dell'Emilia Romagna	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Pera mantovana	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Pesca di Verona	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Pesca e nettarina di Romagna	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Pescabivona	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Pistacchio Verde di Bronte	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Pomodorino del Piennolo del Vesuvio	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Pomodoro di Pachino	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
IT	Pomodoro S. Marzano dell'Agro Sarnese-Nocerino	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Radicchio di Chioggia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Radicchio di Verona	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Radicchio Rosso di Treviso	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Radicchio Variegato di Castelfranco	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Riso di Baraggia Biellese e Vercellese	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Riso Nano Vialone Veronese	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Scalogno di Romagna	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Sedano Bianco di Sperlonga	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Uva da tavola di Canicattì	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Uva da tavola di Mazzarrone	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Aglio Bianco Polesano	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Aglio di Voghiera	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Amarene Brusche di Modena	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Arancia di Ribera	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Asparago di Badoere	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Brovada	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Carciofo Brindisino	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Carciofo Spinoso di Sardegna	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Carota Novella di Ispica	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Ciliegia dell'Etna	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Ciliegia di Vignola	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
IT	Fagioli Bianchi di Rotonda	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Fagiolo Cannellino di Atina	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Fagiolo Cuneo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Farina di castagne della Lunigiana	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Farro di Monteleone di Spoleto	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Fichi di Cosenza	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Ficodindia di San Cono	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Insalata di Lusia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Limone di Rocca Imperiale	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Limone di Siracusa	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Limone Interdonato Messina	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Marrone della Valle di Susa	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Marrone di Combai	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Mela Rossa Cuneo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Melanzana Rossa di Rotonda	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Melone Mantovano	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Patata della Sila	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Peperone di Pontecorvo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Pesca di Leonforte	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Riso del Delta del Po	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Susina di Dro	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
IT	Uva di Puglia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
IT	Acciughe Sotto Sale del Mar Ligure	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
IT	Tinca Gobba Dorata del Pianalto di Poirino	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
IT	Cozza di Scardovari	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
IT	Salmerino del Trentino	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
IT	Trote del Trentino	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
IT	Cantuccini Toscani/Cantucci Toscani	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Coppia Ferrarese	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Focaccia di Recco col formaggio	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Pagnotta del Dittaino	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Pampapato di Ferrara/Pampepato di Ferrara	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Pane casareccio di Genzano	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Pane di Altamura	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Pane di Matera	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Ricciarelli di Siena	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Marroni del Monfenera	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Pane Toscano	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Panforte di Siena	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Piadina Romagnola/Piada Romagnola	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Torrone di Bagnara	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
IT	Cappellacci di zucca ferraresi	Teigwaren	
IT	Culurgionis d'Ogliastra	Teigwaren	
IT	Maccheroncini di Campofilone	Teigwaren	
IT	Teigwaren di Gragnano	Teigwaren	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinische Buchstaben
IT	Pizzoccheri della Valtellina	Teigwaren	
IT	Bergamotto di Reggio Calabria — Olio essenziale	Ätherische Öle	
IT	Aceto Balsamico di Modena	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IT	Aceto balsamico tradizionale di Modena	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IT	Aceto balsamico tradizionale di Reggio Emilia	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IT	Zafferano dell'Aquila	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IT	Zafferano di San Gimignano	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IT	Zafferano di Sardegna	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IT	Liquirizia di Calabria	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
IT	Sale Marino di Trapani	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
CY	Παφίτικο Λουκάνικο	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Pafitiko Loukaniko
CY	Κολοκάσι Σωτήρας/Κολοκάσι- Πούλλες Σωτήρας	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Kolokasi Sotiras/Kolokasi-Poulle Sotiras
CY	Γλυκό Τριαντάφυλλο Αγρού	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Glyko Triantafyllo Agrou
CY	Κουφέτα Αμυγδάλου Γεροσκήπου	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Koufeta Amygdalou Geroskipo
CY	Λουκούμι Γεροσκήπου	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Loukoumi Geroskipou
LV	Latvijas lielie pelēkie zirņi	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
LV	Carnikavas nēģi	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
LT	Lietuviškas varškės sūris	Käse	
LT	Liliputas	Käse	
LT	Daujėnų naminė duona	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
LT/PL	Seinų/Lazdijų krašto medus/Miód z Sejneńszczyny/ Łoździejszczyzny	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
LT	Stakliškės	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
LU	Viande de porc, marque nationale grand-duché de Luxembourg	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
LU	Salaisons fumées, marque nationale grand-duché de Luxembourg	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
LU	Miel — Marque nationale du Grand-Duché de Luxembourg	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
LU	Beurre rose — Marque nationale du Grand-Duché de Luxembourg	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
HU	Magyar szürkemarha hús	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
HU	Budapesti téliszalámi	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
HU	Szegedi szalámi/Szegedi téliszalámi	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
HU	Csabai kolbász/Csabai vastagkolbász	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
HU	Gyulai kolbász/Gyulai pároskolbász	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
HU	Hajdúsági torma	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
HU	Gönci kajszibarack	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
HU	Makói vöröshagyma/Makói hagyma	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
HU	Szentesi paprika	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
HU	Szőregi rózsatő	Blumen und Zierpflanzen	
HU	Alföldi kamillavirágzat	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
HU	Kalocsai fűszerpaprika-őrlemény	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
HU	Szegedi fűszerpaprika- őrlemény/Szegedi paprika	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
NL	Hollandse geitenkaas	Käse	
NL	Boeren-Leidse met sleutels	Käse	
NL	Kanterkaas/Kanternagelkaas/Kanterkomijnekaas	Käse	
NL	Noord-Hollandse Edammer	Käse	
NL	Noord-Hollandse Gouda	Käse	
NL	Edam Holland	Käse	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
NL	Gouda Holland	Käse	
NL	Brabantse Wal asperges	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
NL	De Meerlander	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
NL	Opperdoezer Ronde	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
NL	Westlandse druif	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
AT	Gailtaler Speck	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
AT	Tiroler Speck	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
AT	Gailtaler Almkäse	Käse	
AT	Tiroler Almkäse/Tiroler Alpkäse	Käse	
AT	Tiroler Bergkäse	Käse	
AT	Tiroler Graukäse	Käse	
AT	Vorarlberger Alpkäse	Käse	
AT	Vorarlberger Bergkäse	Käse	
AT	Steirisches Kürbiskernöl	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
AT	Marchfeldspargel	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
AT	Pöllauer Hirschbirne	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
AT	Steirische Käferbohne	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
AT	Wachauer Marille	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
AT	Waldviertler Graumohn	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
AT	Mostviertler Birnmost	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
PL	Jagnięcina podhalańska	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PL	Kiełbasa lisiecka	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PL	Krupnioki śląskie	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PL	Bryndza Podhalańska	Käse	
PL	Oscypek	Käse	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
PL	Wielkopolski ser smażony	Käse	
PL	Redykołka	Käse	
PL	Ser koryciński swojski	Käse	
PL	Miód wrzosowy z Borów Dolnośląskich	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PL	Miód drahimski	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PL	Miód kurpiowski	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PL	Podkarpacki miód spadziowy	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PL	Wiśnia nadwiślanka	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PL	Fasola korczyńska	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PL	Fasola Piękny Jaś z Doliny Dunajca/Fasola z Doliny Dunajca	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PL	Fasola Wrzawska	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PL	Jabłka grójeckie	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PL	Jabłka łąckie	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PL	Śliwka szydlowska	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PL	Suska sechlońska	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PL	Truskawka kaszubska/kaszëbskô malëna	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PL	Karp zatorski	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
PL	Andruty kaliskie	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
PL	Rogal świętomarciński	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
PL	Cebularz lubelski	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
PL	Chleb prądnicki	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
PL	Kołocz śląski/kołacz śląski	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
PL	Obwarzanek krakowski	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
PT	Borrego da Beira	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Borrego de Montemor-o-Novo	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Borrego do Baixo Alentejo	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Borrego do Nordeste Alentejano	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Borrego Serra da Estrela	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Borrego Terrincho	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Cabrito da Beira	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Cabrito da Gralheira	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Cabrito das Terras Altas do Minho	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Cabrito de Barroso	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Cabrito Transmontano	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Capão de Freamunde	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carnalentejana	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne Arouquesa	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne Barrosã	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne Cachena da Peneda	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne da Charneca	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
РТ	Carne de Bísaro Transmonano/Carne de Porco Transmontano	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne de Bovino Cruzado dos Lameiros do Barroso	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne de Porco Alentejano	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne dos Açores	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne Marinhoa	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne Maronesa	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne Mertolenga	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne Mirandesa	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Cordeiro Bragançano	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Cordeiro de Barroso/Anho de Barroso/Cordeiro de leite de Barroso	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Vitela de Lafões	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
PT	Cabrito do Alentejo	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Carne de Bravo do Ribatejo	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Cordeiro mirandês/Canhono mirandês	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
PT	Alheira de Barroso-Montalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Alheira de Mirandela	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Alheira de Vinhais	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Butelo de Vinhais/Bucho de Vinhais/Chouriço de Ossos de Vinhais	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Cacholeira Branca de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriça de Carne de Barroso- Montalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriça de carne de Melgaço	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriça de Carne de Vinhais/Linguiça de Vinhais	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriça de sangue de Melgaço	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriça Doce de Vinhais	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriço Azedo de Vinhais/Azedo de Vinhais/Chouriço de Pão de Vinhais	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriço de Abóbora de Barroso-Montalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriço de Carne de Estremoz e Borba	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriço de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriço grosso de Estremoz e Borba	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Chouriço Mouro de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Farinheira de Estremoz e Borba	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Farinheira de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Linguiça de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
PT	Linguíça do Baixo Alentejo/Chouriço de carne do Baixo Alentejo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Lombo Branco de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Lombo Enguitado de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Morcela de Assar de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Morcela de Cozer de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Morcela de Estremoz e Borba	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Paia de Estremoz e Borba	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Paia de Lombo de Estremoz e Borba	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Paia de Toucinho de Estremoz e Borba	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Painho de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Paio de Beja	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Presunto de Barrancos/Paleta de Barrancos	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Presunto de Barroso	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
РТ	Presunto de Camp Maior e Elvas/Paleta de Campo Maior e Elvas	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Presunto de Melgaço	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Presunto de Santana da Serra/Paleta de Santana da Serra	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Presunto de Vinhais/Presunto Bísaro de Vinhais	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Presunto do Alentejo/Paleta do Alentejo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Salpicão de Barroso-Montalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Salpicão de Melgaço	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Salpicão de Vinhais	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
PT	Sangueira de Barroso- Montalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
PT	Queijo de Azeitão	Käse	
PT	Queijo de Cabra Transmontano/Queijo de Cabra Transmontano Velho	Käse	
PT	Queijo de Évora	Käse	
PT	Queijo de Nisa	Käse	
PT	Queijo do Pico	Käse	
PT	Queijo mestiço de Tolosa	Käse	
PT	Queijo Rabaçal	Käse	
PT	Queijo S. Jorge	Käse	
PT	Queijo Serpa	Käse	
PT	Queijo Serra da Estrela	Käse	
PT	Queijo Terrincho	Käse	
PT	Queijos da Beira Baixa (Queijo de Castelo Branco, Queijo Amarelo da Beira Baixa, Queijo Picante da Beira Baixa)	Käse	
PT	Mel da Serra da Lousã	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Mel da Serra de Monchique	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Mel da Terra Quente	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Mel das Terras Altas do Minho	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Mel de Barroso	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Mel do Alentejo	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Mel do Parque de Montezinho	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Mel do Ribatejo Norte (Serra d'Aire, Albufeira de Castelo de Bode, Bairro, Alto Nabão	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinische Buchstaben
РТ	Mel dos Açores	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Requeijão da Beira Baixa	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Requeijão Serra da Estrela	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Travia da Beira Baixa	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
PT	Azeite de Moura	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
PT	Azeite de Trás-os-Montes	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
PT	Azeite do Alentejo Interior	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
PT	Azeites da Beira Interior (Azeite da Beira Alta, Azeite da Beira Baixa)	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
PT	Azeites do Norte Alentejano	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
PT	Azeites do Ribatejo	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
PT	Ameixa d'Elvas	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Amêndoa Douro	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Ananás dos Açores/São Miguel	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Anona da Madeira	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
РТ	Arroz Carolino das Lezírias Ribatejanas	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Arroz Carolino do Baixo Mondego	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
РТ	Azeitona de conserva Negrinha de Freixo	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Azeitonas de Conserva de Elvas e Campo Maior	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Batata de Trás-os-Montes	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Batata doce de Aljezur	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
PT	Castanha da Terra Fria	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Castanha da Padrela	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Castanha dos Soutos da Lapa	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Castanha Marvão-Portalegre	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Cereja da Cova da Beira	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Cereja de São Julião-Portalegre	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Citrinos do Algarve	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Ginja de Óbidos e Alcobaça	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Maçã Bravo de Esmolfe	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Maçã da Beira Alta	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Maçã da Cova da Beira	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Maçã de Alcobaça	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Maçã de Portalegre	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Maracujá dos Açores/S. Miguel	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Meloa de Santa Maria — Açores	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Pêra Rocha do Oeste	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Pêssego da Cova da Beira	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Maçã Riscadinha de Palmela	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
PT	Fogaça da Feira	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
PT	Ovos moles de Aveiro	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
PT	Pastel de Chaves	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
PT	Pastel deTentúgal	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischer Buchstaben
PT	Pão de Ló de Ovar	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
PT	Sal de Tavira/Flor de Sal de Tavira	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
RO	Salam de Sibiu	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
RO	Telemea de Ibănești	Käse	
RO	Magiun de prune Topoloveni	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
SI	Kranjska klobasa	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
SI	Kraška panceta	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
SI	Kraški pršut	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
SI	Kraški zašink	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
SI	Prekmurska šunka	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
SI	Prleška tünka	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
SI	Šebreljski želodec	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
SI	Zgornjesavinjski želodec	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
SI	Bovški sir	Käse	
SI	Mohant	Käse	
SI	Nanoški sir	Käse	
SI	Tolminc	Käse	
SI	Kočevski gozdni med	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
SI	Kraški med	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
SI	Slovenski med	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
SI	Ekstra deviško oljčno olje Slovenske Istre	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
SI	Štajersko Prekmursko bučno olje	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	
SI	Ptujski lük	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
SI	Piranska sol	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
SK	Klenovecký syrec	Käse	
SK	Slovenská bryndza	Käse	
SK	Slovenská parenica	Käse	
SK	Slovenský oštiepok	Käse	
SK	Oravský korbáčik	Käse	
SK	Tekovský salámový syr	Käse	
SK	Zázrivské vojky	Käse	
SK	Zázrivský korbáčik	Käse	
SK	Skalický trdelník	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
SK	Levický Slad	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
SK	Paprika Žitava/Žitavská paprika	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
FI	Lapin Poron liha	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
FI	Lapin Poron kuivaliha	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FI	Lapin Poron kylmäsavuliha	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
FI	Lapin Puikula	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
FI	Kitkan viisas	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
FI	Puruveden Muikku	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
FI	Kainuun rönttönen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
SE	Svecia	Käse	
SE	Bruna bönor från Öland	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
SE	Kalix Löjrom	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
SE	Skånsk spettkaka	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
SE	Upplandskubb	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
UK	Isle of Man Manx Loaghtan Lamb	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
UK	Orkney beef	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
UK	Orkney lamb	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
UK	Scotch Beef	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
UK	Scotch Lamb	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
UK	Shetland Lamb	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
UK	Welsh Beef	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
UK	Welsh lamb	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
UK	West Country Beef	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
UK	West Country Lamb	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
UK	Lakeland Herdwick	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	
UK	Melton Mowbray Pork Pie	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
UK	Newmarket Sausage	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
UK	Stornoway Black Pudding	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
UK	Traditional Cumberland Sausage	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	
UK	Beacon Fell traditional Lancashire cheese	Käse	
UK	Bonchester cheese	Käse	
UK	Buxton blue	Käse	
UK	Dorset Blue Cheese	Käse	
UK	Dovedale cheese	Käse	
UK	Exmoor Blue Cheese	Käse	
UK	Single Gloucester	Käse	
UK	Staffordshire Cheese	Käse	
UK	Swaledale cheese	Käse	
UK	Teviotdale Cheese	Käse	
UK	Traditional Ayrshire Dunlop	Käse	
UK	West Country farmhouse Cheddar cheese	Käse	
UK	White Stilton cheese/Blue Stilton cheese	Käse	
UK	Orkney Scottish Island Cheddar	Käse	
UK	Swaledale ewes' cheese	Käse	



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinische Buchstaben
UK	Yorkshire Wensleydale	Käse	
UK	Cornish Clotted Cream	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	
UK	Jersey Royal potatoes	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
UK	Yorkshire Forced Rhubarb	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
UK	Armagh Bramley Apples	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
UK	Fenland Celery	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
UK	New Season Comber Potatoes/Comber Earlies	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
UK	Pembrokeshire Earlies/Pembrokeshire Early Potatoes	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	
UK	Arbroath Smokies	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
UK	Conwy Mussels	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
UK	Scottish Farmed Salmon	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
UK	Whitstable oysters	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
UK	Cornish Sardines	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
UK	Fal Oyster	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
UK	Isle of Man Queenies	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
UK	Lough Neagh Eel	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
UK	Scottish Wild Salmon	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
UK	Traditional Grimsby Smoked Fish	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	
UK	Kentish ale and Kentish strong ale	Bier	
UK	Rutland Bitter	Bier	
UK	Cornish Pasty	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	
UK	Native Shetland Wolle	Wolle	
UK	Anglesey Sea Salt/Halen Môn	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	Gleichwertige Angabe in lateinischen Buchstaben
UK	Gloucestershire cider/perry	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
UK	Herefordshire cider/perry	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
UK	Worcestershire cider/perry	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	
UK	East Kent Goldings	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	

In der Europäischen Union zu schützende landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel der Republik Moldau, ausgenommen Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses
Dulceață din petale de trandafir Călărași	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

ANHANG XXX-D

GEOGRAFISCHE ANGABEN DER ERZEUGNISSE GEMÄSS ARTIKEL 297 ABSÄTZE 3 UND 4

TEIL A

In der Republik Moldau zu schützende Weine der Europäischen Union

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
BE	Côtes de Sambre et Meuse	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BE	Hagelandse wijn	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BE	Haspengouwse Wijn	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BE	Heuvellandse Wijn	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BE	Vlaamse mousserende kwaliteitswijn	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BE	Crémant de Wallonie	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BE	Vin mousseux de qualité de Wallonie	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BE	Vin de pays des Jardins de Wallonie	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
BE	Vlaamse landwijn	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
BG	Асеновград gleichwertige Angabe: Asenovgrad	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Болярово gleichwertige Angabe: Bolyarovo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Брестник gleichwertige Angabe: Brestnik	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



J-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
BG	Варна gleichwertige Angabe: Varna	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Велики Преслав gleichwertige Angabe: Veliki Preslav	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Видин gleichwertige Angabe: Vidin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Враца gleichwertige Angabe: Vratsa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Върбица gleichwertige Angabe: Varbitsa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Долината на Струма gleichwertige Angabe: Struma valley	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Драгоево gleichwertige Angabe: Dragoevo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Евксиноград gleichwertige Angabe: Evksinograd	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Ивайловград gleichwertige Angabe: Ivaylovgrad	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Карлово gleichwertige Angabe: Karlovo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Карнобат gleichwertige Angabe: Karnobat	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Повеч gleichwertige Angabe: Lovech	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Лозица gleichwertige Angabe: Lozitsa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Пом gleichwertige Angabe: Lom	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Любимец gleichwertige Angabe: Lyubimets	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Лясковец gleichwertige Angabe: Lyaskovets	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Мелник gleichwertige Angabe: Melnik	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Монтана gleichwertige Angabe: Montana	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Нова Загора gleichwertige Angabe: Nova Zagora	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



J-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
BG	Нови Пазар gleichwertige Angabe: Novi Pazar	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Ново село gleichwertige Angabe: Novo Selo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Оряховица gleichwertige Angabe: Oryahovitsa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Павликени gleichwertige Angabe: Pavlikeni	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Пазарджик gleichwertige Angabe: Pazardjik	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Перущица gleichwertige Angabe: Perushtitsa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Плевен gleichwertige Angabe: Pleven	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Пловдив gleichwertige Angabe: Plovdiv	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Поморие gleichwertige Angabe: Pomorie	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Pyce gleichwertige Angabe: Ruse	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Сакар gleichwertige Angabe: Sakar	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Сандански gleichwertige Angabe: Sandanski	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Свищов gleichwertige Angabe: Svishtov	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Септември gleichwertige Angabe: Septemvri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Спавянци gleichwertige Angabe: Slavyantsi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Спивен gleichwertige Angabe: Sliven	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Стамболово gleichwertige Angabe: Stambolovo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Стара Загора gleichwertige Angabe: Stara Zagora	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Сунгурларе gleichwertige Angabe: Sungurlare	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
BG	Сухиндол gleichwertige Angabe: Suhindol	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Търговище gleichwertige Angabe: Targovishte	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Хан Крум gleichwertige Angabe: Han Krum	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Хасково gleichwertige Angabe: Haskovo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Хисаря gleichwertige Angabe: Hisarya	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Хърсово gleichwertige Angabe: Harsovo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Черноморски район gleichwertige Angabe: Black sea re- gion	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Шивачево gleichwertige Angabe: Shivachevo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Шумен gleichwertige Angabe: Shumen	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Ямбол gleichwertige Angabe: Yambol	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Южно Черноморие gleichwertige Angabe: Southern Black Sea Coast	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
BG	Дунавска равнина gleichwertige Angabe: Danube Plain	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
BG	Тракийска низина gleichwertige Angabe: Thracian Low- lands	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
CZ	Čechy	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CZ	Litoměřická	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CZ	Mělnická	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CZ	Mikulovská	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CZ	Morava	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CZ	Novosedelské Slámové víno	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CZ	Slovácká	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CZ	Šobes/Šobeské víno	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CZ	Velkopavlovická	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
CZ	Znojemská	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CZ	Znojmo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CZ	české	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
CZ	moravské	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DK	Bornholm	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DK	Fyn	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DK	Jylland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DK	Sjælland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Ahr	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Baden	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Franken	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Hessische Bergstraße	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Mittelrhein	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Mosel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Nahe	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Pfalz	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Rheingau	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Rheinhessen	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Saale-Unstrut	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Sachsen	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Württemberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
DE	Ahrtaler Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Badischer Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Bayerischer Bodensee-Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Brandenburger Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Landwein Main	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Landwein der Mosel	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Landwein Neckar	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Landwein Oberrhein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Landwein der Ruwer	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Landwein der Saar	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Mecklenburger Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Mitteldeutscher Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



U-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
DE	Nahegauer Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Pfälzer Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Regensburger Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Rheinburgen-Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Rheingauer Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Rheinischer Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Saarländischer Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Sächsischer Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Schleswig-Holsteinischer Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Schwäbischer Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Starkenburger Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Taubertäler Landwein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Landwein Rhein	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
DE	Landwein Rhein-Neckar	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Αγχίαλος gleichwertige Angabe: Anchialos	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Αμύνταιο gleichwertige Angabe: Amynteo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Αρχάνες gleichwertige Angabe: Archanes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Γουμένισσα gleichwertige Angabe: Goumenissa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Δαφνές gleichwertige Angabe: Dafnes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Ζίτσα gleichwertige Angabe: Zitsa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Λήμνος gleichwertige Angabe: Lemnos	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Μαντινεία gleichwertige Angabe: Mantinia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας gleichwertige Angabe: Mavrodaphne of Kefalonia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Μαυροδάφνη Πατρών gleichwertige Angabe: Mavrodaphni of Patra/Mavrodaphne of Patra	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
EL	Μεσενικόλα gleichwertige Angabe: Messenikola	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Μοσχάτος Κεφαλληνίας gleichwertige Angabe: Muscat of Ke- falonia/Muscat de Céphalonie	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Μοσχάτος Λήμνου gleichwertige Angabe: Muscat of Lim- nos	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Μοσχάτο Πατρών gleichwertige Angabe: Muscat of Patra	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Μοσχάτος Ρίου Πάτρας gleichwertige Angabe: Muscat of Rio Patra	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Μοσχάτος Ρόδου gleichwertige Angabe: Rhodes Musca- tel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Νάουσα gleichwertige Angabe: Naoussa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Νεμέα gleichwertige Angabe: Nemea	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Πάρος gleichwertige Angabe: Paros	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Malvasia Πάρος gleichwertige Angabe: Malvasia Paros	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Πάτρα gleichwertige Angabe: Patras	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Πεζά gleichwertige Angabe: Peza	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Πλαγιές Μελίτωνα gleichwertige Angabe: Cotes de Meli- ton	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Ραψάνη gleichwertige Angabe: Rapsani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Pὀδος gleichwertige Angabe: Rodos/Rhodes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Ρομπόλα Κεφαλληνίας gleichwertige Angabe: Robola of Ce- phalonia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Σἀμος gleichwertige Angabe: Samos	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
EL	Σαντορίνη gleichwertige Angabe: Santorini	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Σητεία gleichwertige Angabe: Sitia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Malvasia Σητείας gleichwertige Angabe: Malvasia Sitia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Άβδηρα gleichwertige Angabe: Avdira	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Άγιο Όρος gleichwertige Angabe: Mount Athos/Holly Mountain Holly Mount Athos/Holly Mountain Athos/Mont Athos/Άγιο Όρος Άθως	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ήπειρος gleichwertige Angabe: Epirus	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ίλιον gleichwertige Angabe: Ilion	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ίσμαρος gleichwertige Angabe: Ismaros	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Αγορά gleichwertige Angabe: Agora	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Αιγαίο Πέλαγος gleichwertige Angabe: Aegean Sea/ Aigaio Pelagos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ανάβυσσος gleichwertige Angabe: Anavyssos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Αργολίδα gleichwertige Angabe: Argolida	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Αρκαδία gleichwertige Angabe: Arkadia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κοιλάδα Αταλάντης gleichwertige Angabe: Atalanti Valley	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Αττική gleichwertige Angabe: Attiki	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Αχαΐα gleichwertige Angabe: Achaia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Βελβεντό gleichwertige Angabe: Velvento	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



U-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
EL	Βερντέα Ζακύνθου gleichwertige Angabe: Verdean of Za- kynthos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Γεράνεια gleichwertige Angabe: Gerania	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Γρεβενά gleichwertige Angabe: Grevena	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Δράμα gleichwertige Angabe: Drama	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Δωδεκάνησος gleichwertige Angabe: Dodekanese	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ζάκυνθος gleichwertige Angabe: Zakynthos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Επανομή gleichwertige Angabe: Epanomi	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Εὐβοια gleichwertige Angabe: Evia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Έβρος gleichwertige Angabe: Evros	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ελασσόνα gleichwertige Angabe: Elassona	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ηλεία gleichwertige Angabe: Ilia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ημαθία gleichwertige Angabe: Imathia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ηράκλειο gleichwertige Angabe: Heraklion	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Θήβα gleichwertige Angabe: Thebes	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Θαψανά gleichwertige Angabe: Thapsana	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Θάσος gleichwertige Angabe: Thasos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Θεσσαλία gleichwertige Angabe: Thessalia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Θεσσαλονίκη gleichwertige Angabe: Thessaloniki	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Θράκη gleichwertige Angabe: Thrace	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
EL	Ικαρία gleichwertige Angabe: Ikaria	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ιωάννινα gleichwertige Angabe: Ioannina	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κάρυστος gleichwertige Angabe: Karystos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Καβάλα gleichwertige Angabe: Kavala	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κέρκυρα gleichwertige Angabe: Corfu	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κίσσαμος gleichwertige Angabe: Kissamos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Καρδίτσα gleichwertige Angabe: Karditsa	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Καστοριά gleichwertige Angabe: Kastoria	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πλαγιές Κιθαιρώνα gleichwertige Angabe: Slopes of Kithaironas	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κλημέντι gleichwertige Angabe: Klimenti	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πλαγιές Κνημίδας gleichwertige Angabe: Slopes of Kni- mida	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κοζάνη gleichwertige Angabe: Kozani	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετοίνα Κορωπίου/Ρετοίνα Κρωπίας gleichwertige Angabe: Ρετοίνα Κορω- πίου Αττικής/Retsina of Koropi/ Retsina of Koropi Attiki	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κρήτη gleichwertige Angabe: Crete	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κρανιὰ gleichwertige Angabe: Krania	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κραννώνα gleichwertige Angabe: Krannona	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κυκλάδες gleichwertige Angabe: Cyclades	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Κως gleichwertige Angabe: Kos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
EL	Κόρινθος gleichwertige Angabe: Κορινθία/ Korinthos/Korinthia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Λακωνία gleichwertige Angabe: Lakonia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Λασίθι gleichwertige Angabe: Lasithi	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Λετρίνοι gleichwertige Angabe: Letrini	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Λευκάδα gleichwertige Angabe: Lefkada	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Λέσβος gleichwertige Angabe: Lesvos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ληλάντιο Πεδίο gleichwertige Angabe: Lilantio Pedio/ Lilantio Field	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Μέτσοβο gleichwertige Angabe: Metsovo	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Μαγνησία gleichwertige Angabe: Magnissia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Μακεδονία gleichwertige Angabe: Macedonia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Μαντζαβινάτα gleichwertige Angabe: Mantzavinata	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Μαρκόπουλο gleichwertige Angabe: Markopoulo	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Μαρτίνο gleichwertige Angabe: Martino	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Μεσσηνία gleichwertige Angabe: Messinia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Μετέωρα gleichwertige Angabe: Meteora	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Μεταξάτων gleichwertige Angabe: Metaxata	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Mονεμβασία — Malvasia gleichwertige Angabe: Monemvasia- Malvasia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Νέα Μεσημβρία gleichwertige Angabe: Nea Mesimvria	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



U-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
EL	Οπούντια Λοκρίδας gleichwertige Angabe: Opountia Loc- ris	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πέλλα gleichwertige Angabe: Pella	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Παγγαίο gleichwertige Angabe: Paggeo/Pan- geon	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Παλλήνη gleichwertige Angabe: Pallini	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Παρνασσός gleichwertige Angabe: Parnasos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πελοπόννησος gleichwertige Angabe: Peloponnese	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πιερία gleichwertige Angabe: Pieria	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πισάτις gleichwertige Angabe: Pisatis	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πλαγιές Αιγιαλείας gleichwertige Angabe: Slopes of Ai- gialia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πλαγιές Πάικου gleichwertige Angabe: Slopes of Paiko	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πλαγιές Αμπέλου gleichwertige Angabe: Slopes of Ambelos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πλαγιές Βερτίσκου gleichwertige Angabe: Slopes of Ver- tiskos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πλαγιές Πάρνηθας gleichwertige Angabe: Slopes of Par- nitha	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πλαγιές Πεντελικού gleichwertige Angabe: Slopes of Pen- deliko/Βόρειες Πλαγιές Πεντελικού	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πλαγιές Αίνου gleichwertige Angabe: Slopes of Ai- nos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Πυλία gleichwertige Angabe: Pylia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Pέθυμνο gleichwertige Angabe: Rethimno	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



U-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
EL	Ρετοίνα Αττικής gleichwertige Angabe: Retsina of Attiki	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Βοιωτίας gleichwertige Angabe: Retsina of Viotia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Γιάλτρων gleichwertige Angabe: Retsina of Gialtra	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Pετσίνα Εύβοιας gleichwertige Angabe: Retsina of Evoia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Θηβών (Βοιωτίας) gleichwertige Angabe: Retsina of Thebes (Voiotias)	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Καρύστου gleichwertige Angabe: Retsina of Karystos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Κορωπίου gleichwertige Angabe: Ρετσίνα Κορω- πίου Αττικής/Retsina of Koropi/ Retsina of Koropi Attiki	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετοίνα Μαρκόπουλου (Αττικής) gleichwertige Angabe: Retsina of Markopoulo (Attiki)	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Μεγάρων gleichwertige Angabe: Retsina of Megara (Attiki)	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Μεσογείων (Αττικής) gleichwertige Angabe: Retsina of Mesogia (Attiki)	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Λιοπεσίου/Ρετσίνα Παιανίας gleichwertige Angabe: Ρετσίνα Παια- νίας Αττικής/Retsina of Paiania/Retsina of Paiania Attiki	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Παλλήνης gleichwertige Angabe: Retsina of Pikermi (Attiki)	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Πικερμίου gleichwertige Angabe: Ρετσίνα Πικερ- μίου (Αττικής)/Retsina of Pikermi (Attiki)	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ρετσίνα Σπάτων gleichwertige Angabe: Ρετσίνα Σπάτων (Αττικής)/Retsina of Spata (Attiki)	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
EL	Ρετσίνα Χαλκίδας (Ευβοίας) gleichwertige Angabe: Retsina of Halkida (Evoia)	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Ριτσώνα gleichwertige Angabe: Ritsona	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Σέρρες gleichwertige Angabe: Serres	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Σιάτιστα gleichwertige Angabe: Siatista	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Σιθωνία gleichwertige Angabe: Sithonia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Σπὰτα gleichwertige Angabe: Spata	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Στερεὰ Ελλάδα gleichwertige Angabe: Sterea Ellada	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Τεγέα gleichwertige Angabe: Tegea	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Τριφυλία gleichwertige Angabe: Trifilia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Τύρναβος gleichwertige Angabe: Tyrnavos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Φλώρινα gleichwertige Angabe: Florina	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Φθιώτιδα gleichwertige Angabe: Fthiotida/ Phthiotis	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Χαλικούνα gleichwertige Angabe: Halikouna	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Χαλκιδική gleichwertige Angabe: Halkidiki	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Χάνδακας — Candia gleichwertige Angabe: Candia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Malvasia Χάνδακας-Candia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
EL	Χανιά gleichwertige Angabe: Chania	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
EL	Xίος gleichwertige Angabe: Chios	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Abona	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
ES	Alella	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Alicante	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Almansa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Arabako Txakolina/Txakolí de Álava/ Chacolí de Álava	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Arlanza	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Arribes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Aylés	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Bierzo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Binissalem	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Bizkaiko Txakolina/Chacolí de Biz- kaia/Txakolí de Bizkaia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Bullas	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Calatayud	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Calzadilla	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Campo de Borja	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Campo de la Guardia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Cangas	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Cariñena	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Casa del Blanco	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Cataluña	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Cava	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Chacolí de Getaria/Getariako Txakoli- na/Txakolí de Getaria	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Cigales	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Conca de Barberà	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Condado de Huelva	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Costers del Segre	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Dehesa del Carrizal	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Dominio de Valdepusa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	El Hierro	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Empordà	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Finca Élez	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
ES	Getariako Txakolina gleichwertige Angabe: Chacolí de Ge- taria	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Gran Canaria	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Granada	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Guijoso	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Islas Canarias	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Jerez/Jerez-Xérès-Sherry/Sherry/Xérès	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Jumilla	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	La Gomera	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	La Mancha	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	La Palma	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Lanzarote	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Lebrija	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Los Balagueses	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Málaga	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Manchuela	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Manzanilla/Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Méntrida	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Mondéjar	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Monterrei	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Montilla-Moriles	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Montsant	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Navarra	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Pago Florentino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Pago de Arínzano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Pago de Otazu	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Penedès	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Pla de Bages	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Pla i Llevant	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Prado de Irache	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Priorat	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Rías Baixas	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
ES	Ribeira Sacra	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Ribeiro	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Ribera del Duero	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Ribera del Guadiana	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Ribera del Júcar	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Rioja	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Rueda	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Sierra de Salamanca	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Sierras de Málaga	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Somontano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Tacoronte-Acentejo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Tarragona	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Terra Alta	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Tierra de León	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Tierra del Vino de Zamora	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Toro	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Uclés	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Utiel-Requena	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Valdeorras	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Valdepeñas	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Valencia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Valtiendas	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Valle de Güímar	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Valle de la Orotava	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Valles de Benavente	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Vinos de Madrid	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Ycoden-Daute-Isora	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Yecla	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	3 Riberas	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Altiplano de Sierra Nevada	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Bajo Aragón	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Ribera del Gállego-Cinco Villas	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Ribera del Jiloca	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
ES	Valdejalón	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Valle del Cinca	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Bailén	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Barbanza e Iria	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Betanzos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Cádiz	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Campo de Cartagena	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Cangas	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Castelló	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Castilla	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Castilla y León	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Córdoba	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Costa de Cantabria	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Cumbres del Guadalfeo	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Desierto de Almería	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	El Terrerazo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
ES	Extremadura	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Formentera	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Ibiza/Eivissa	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Illes Balears	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Isla de Menorca/Illa de Menorca	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Laderas del Genil	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Laujar-Alpujarra	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Liébana	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Los Palacios	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Mallorca	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Murcia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Norte de Almería	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Ribera del Andarax	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Ribera del Queiles	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Serra de Tramuntana-Costa Nord	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Sierras de Las Estancias y Los Filabres	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Sierra Norte de Sevilla	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
ES	Sierra Sur de Jaén	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Torreperogil	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Valle del Miño-Ourense/Val do Miño- Ourense	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Valles de Sadacia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
ES	Villaviciosa de Córdoba	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Ajaccio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Aloxe-Corton	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace/Vin d'Alsace	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Altenberg de Bergbieten	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Altenberg de Bergheim	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Altenberg de Wolx- heim	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Brand	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Bruderthal	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Eichberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Engelberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Florimont	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Frankstein	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Froehn	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Furstentum	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Geisberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Gloeckelberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Goldert	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Hatschbourg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Hengst	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Kanzlerberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Kastelberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Kaefferkopf	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Kessler	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Kirchberg de Barr	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Kirchberg de Ri- beauvillé	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Kitterlé	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Alsace Grand cru Mambourg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Mandelberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Marckrain	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Moenchberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Muenchberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Ollwiller	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Osterberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Pfersigberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Pfingstberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Praelatenberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Rangen	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Saering	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Schlossberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Schoenenbourg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Sommerberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Sonnenglanz	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Spiegel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Sporen	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Steinert	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Steingrubler	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Steinklotz	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Vorbourg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Wiebelsberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Wineck-Schlossberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Winzenberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Zinnkoepflé	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Zotzenberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Alsace Grand cru Rosacker	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Anjou	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Anjou-Coteaux de la Loire	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Anjou Villages	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Anjou Villages Brissac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Arbois	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Atlantique	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Auxey-Duresses	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bandol	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Banyuls	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Banyuls grand cru	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Barsac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bâtard-Montrachet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Béarn	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Beaujolais	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Beaumes de Venise	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Beaune	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bellet/Vin de Bellet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bergerac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bienvenues-Bâtard-Montrachet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Blagny	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Blanc Fumé de Pouilly/Pouilly-Fumé	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Blaye	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bonnes-mares	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bonnezeaux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bordeaux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bordeaux supérieur	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bourg/Bourgeais/Côtes de Bourg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bourgogne	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bourgogne aligoté	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bourgogne grand ordinaire/Bourgogne ordinaire/Coteaux Bourguignons	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bourgogne mousseux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bourgogne Passe-tout-grains	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bourgueil	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bouzeron	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Brouilly	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Brulhois	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Bugey	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Buzet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Cabardès	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Cabernet d'Anjou	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Cabernet de Saumur	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Cadillac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Cahors	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Canon Fronsac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Cassis	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Cérons	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chablis	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chablis grand cru	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chambertin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chambertin-Clos de Bèze	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chambolle-Musigny	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Champagne	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chapelle-Chambertin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Charlemagne	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Charmes-Chambertin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chassagne-Montrachet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Château — Grillet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Château-Chalon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Châteaumeillant	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Châteauneuf-du-Pape	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Châtillon-en-Diois	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chénas	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chevalier-Montrachet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Cheverny	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chinon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chiroubles	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Chorey-lès-Beaune	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Clairette de Bellegarde	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Clairette de Die	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Clairette du Languedoc	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Clos de la Roche	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Clos de Tart	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Clos de Vougeot/Clos Vougeot	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Clos des Lambrays	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Clos Saint-Denis	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Collioure	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Condrieu	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Corbières	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Corbières-Boutenac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Cornas	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Corse/Vin de Corse	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Corton	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Corton-Charlemagne	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Costières de Nîmes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côte de Beaune	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côte de Beaune-Villages	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côte de Brouilly	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côte de Nuits-Villages/Vins fins de la Côte de Nuits	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côte roannaise	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côte Rôtie	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux champenois	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux d'Aix-en-Provence	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux d'Ancenis	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux de Die	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux de l'Aubance	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux de Saumur	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux du Giennois	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux du Languedoc/Languedoc	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux du Layon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux du Loir	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux du Lyonnais	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux du Quercy	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Coteaux du Vendômois	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Coteaux Varois en Provence	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes d'Auvergne	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes de Bergerac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes de Blaye	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes de Bordeaux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes de Bordeaux-Saint-Macaire	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes de Duras	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes de Millau	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes de Montravel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes de Provence	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes de Toul	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes du Forez	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes du Jura	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes du Marmandais	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes du Rhône	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes du Rhône Villages	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes du Roussillon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes du Roussillon Villages	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Côtes du Vivarais	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Cour-Cheverny	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Crémant d'Alsace	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Crémant de Bordeaux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Crémant de Bourgogne	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Crémant de Die	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Crémant de Limoux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Crémant de Loire	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Crémant du Jura	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Criots-Bâtard-Montrachet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Crozes-Hermitage/Crozes-Ermitage	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Echezeaux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Entraygues — Le Fel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Entre-Deux-Mers	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Estaing	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Faugères	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Fiefs Vendéens	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Fitou	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Fixin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Fleurie	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Floc de Gascogne	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Fronsac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Frontignan/Vin de Frontignan/Muscat de Frontignan	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Fronton	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Gaillac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Gaillac premières côtes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Gevrey-Chambertin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Gigondas	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Givry	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Grand Roussillon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Grands-Echezeaux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Graves	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Graves de Vayres	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Graves supérieures	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Grignan-les-Adhémar	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Griotte-Chambertin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Gros plant du Pays nantais	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Haut-Médoc	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Haut-Montravel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Haut-Poitou	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Hermitage/Ermitage/L'Ermitage/ L'Hermitage	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Irancy	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Irouléguy	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Jasnières	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Juliénas	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Jurançon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	La Romanée	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	L'Etoile	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	La Grande Rue	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	La Tâche	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Ladoix	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Lalande-de-Pomerol	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Latricières-Chambertin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Lavilledieu	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Les Baux de Provence	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Limoux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Lirac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Listrac-Médoc	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Luberon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Loupiac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Lussac Saint-Emilion	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Mâcon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Macvin du Jura	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Madiran	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Malepère	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Maranges	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Marcillac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Margaux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Marsannay	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Maury	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Mazis-Chambertin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Mazoyères-Chambertin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Médoc	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Menetou-Salon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Mercurey	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Meursault	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Minervois	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Minervois-la-Livinière	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Monbazillac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Montagne-Saint-Emilion	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Montagny	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Monthélie	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Montlouis-sur-Loire	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Montrachet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Montravel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Morey-Saint-Denis	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Morgon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Moselle	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Moulin-à-Vent	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Moulis/Moulis-en-Médoc	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Muscadet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Muscadet Coteaux de la Loire	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Muscadet Côtes de Grandlieu	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Muscadet Sèvre et Maine	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Muscat de Beaumes-de-Venise	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Muscat de Lunel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Muscat de Mireval	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Muscat de Rivesaltes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Muscat de Saint-Jean-de-Minervois	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Muscat du Cap Corse	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Musigny	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Nuits-Saint-Georges	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Orléans	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Orléans — Cléry	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pacherenc du Vic-Bilh	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Palette	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Patrimonio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pauillac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pécharmant	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pernand-Vergelesses	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pessac-Léognan	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Petit Chablis	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pierrevert	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Pineau des Charentes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pomerol	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pommard	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pouilly-Fuissé	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pouilly-Loché	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pouilly-sur-Loire	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Pouilly-Vinzelles	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Premières Côtes de Bordeaux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Puisseguin Saint-Emilion	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Puligny-Montrachet	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Quarts de Chaume	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Quincy	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Rasteau	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Régnié	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Reuilly	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Richebourg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Rivesaltes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Romanée-Conti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Romanée- Saint-Vivant	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Rosé de Loire	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Rosé des Riceys	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Rosette	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Rosé d'Anjou	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Roussette du Bugey	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Roussette de Savoie	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Ruchottes-Chambertin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Rully	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Sardos	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Amour	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Aubin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Bris	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Chinian	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Emilion	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Saint-Emilion Grand Cru	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Estèphe	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Georges-Saint-Emilion	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Joseph	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Julien	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Mont	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Nicolas-de-Bourgueil	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Péray	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Pourçain	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Romain	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saint-Véran	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Sainte-Croix-du-Mont	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Sainte-Foy-Bordeaux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Sancerre	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Santenay	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saumur	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saumur-Champigny	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Saussignac	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Sauternes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Savennières	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Savennières Coulée de Serrant	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Savennières Roche aux Moines	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Savigny-lès-Beaune	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Seyssel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Tavel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Touraine	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Touraine Noble Joué	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Tursan	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Vacqueyras	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Valençay	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Ventoux	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Vinsobres	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Vin de Savoie/Savoie	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Viré-Clessé	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Volnay	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Vosne — Romanée	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Vougeot	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Vouvray	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
FR	Agenais	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Ain	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Allobrogie	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Alpes-de-Haute-Provence	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Alpes-Maritimes	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Alpilles	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Ardèche	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Ariège	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Atlantique	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Aude	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Aveyron	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Bouches-du-Rhône	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Calvados	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Cathare	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Cévennes	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Charentais	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Cité de Carcassonne	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Collines Rhodaniennes	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Comté Tolosan	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Comtés Rhodaniens	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Corrèze	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Côte Vermeille	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux Charitois	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux de Coiffy	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux de Glanes	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux de l'Auxois	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux de Narbonne	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux de Peyriac	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux de Tannay	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Coteaux des Baronnies	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux du Cher et de l'Arnon	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux du Libron	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux du Pont du Gard	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Coteaux d'Ensérune	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Côtes Catalanes	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Côtes de Gascogne	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Côtes de Meuse	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Côtes de Thau	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Côtes de Thongue	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Côtes du Tarn	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Drôme	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Duché d'Uzès	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Franche-Comté	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Gard	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Gers	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Haute Vallée de l'Orb	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Haute Vallée de l'Aude	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Haute-Marne	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Haute-Vienne	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Hautes-Alpes	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Pays d'Hérault	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Île de Beauté	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Isère	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Landes	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Lot	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Maures	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Méditerranée	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Mont Caume	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Pays d'Oc	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Périgord	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Puy-de-Dôme	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Sables du Golfe du Lion	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
FR	Saint-Guilhem-le-Désert	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Sainte-Marie-la-Blanche	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Saône-et-Loire	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Thézac-Perricard	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Torgan	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Urfé	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Val de Loire	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Vallée du Paradis	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Var	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Vaucluse	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Vicomté d'Aumelas	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
FR	Yonne	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
HR	Dalmatinska zagora	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Dingač	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Hrvatska Istra	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Hrvatsko Podunavlje	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Hrvatsko primorje	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Istočna kontinentalna Hrvatska	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Moslavina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Plešivica	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Pokuplje	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Prigorje-Bilogora	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Primorska Hrvatska	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Sjeverna Dalmacija	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Slavonija	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Srednja i Južna Dalmacija	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Zagorje — Međimurje	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HR	Zapadna kontinentalna Hrvatska	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Abruzzo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Alba	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Aleatico Passito dell'Elba/Elba Aleatico Passito	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Aglianico del Taburno	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Aglianico del Vulture	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Aglianico del Vulture Superiore	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Albugnano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Alcamo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Aleatico di Gradoli	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Aleatico di Puglia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Alezio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Alghero	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Alta Langa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Alto Adige/dell'Alto Adige/Südtirol/ Südtiroler	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Amarone della Valpolicella	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Amelia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Ansonica Costa dell'Argentario	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Aprilia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Arborea	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Arcole	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Assisi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Asti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Atina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Aversa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bagnoli di Sopra/Bagnoli	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bagnoli Friularo/Friularo di Bagnoli	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Barbaresco	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Barbera d'Alba	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Barbera d'Asti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Barbera del Monferrato	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Barbera del Monferrato Superiore	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Barco Reale di Carmignano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bardolino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bardolino Superiore	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Barletta	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Barolo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bianchello del Metauro	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bianco Capena	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Bianco dell'Empolese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bianco di Custoza/Custoza	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bianco di Pitigliano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Biferno	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bivongi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Воса	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bolgheri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bolgheri Sassicaia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bonarda dell'Oltrepò Pavese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bosco Eliceo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Buttafuoco/Buttafuoco dell'Oltrepò Pavese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Botticino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Brachetto d'Acqui/Acqui	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Bramaterra	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Breganze	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Brindisi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Brunello di Montalcino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cacc'e mmitte di Lucera	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cagliari	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Calosso	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Campi Flegrei	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Campidano di Terralba/Terralba	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Canavese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Candia dei Colli Apuani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cannellino di Frascati	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cannonau di Sardegna	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Capalbio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Capri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Capriano del Colle	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Carema	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Carignano del Sulcis	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Carmignano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Carso/Carso — Kras	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Casavecchia di Pontelatone	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Casteggio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Castel del Monte	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Castel del Monte Bombino Nero	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Castel del Monte Nero di Troia Ri- serva	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Castel del Monte Rosso Riserva	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Castel San Lorenzo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Casteller	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Castelli di Jesi Verdicchio Riserva	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Castelli Romani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cellatica	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cerasuolo d'Abruzzo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cerasuolo di Vittoria	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cerveteri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cesanese del Piglio/Piglio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cesanese di Affile/Affile	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cesanese di Olevano Romano/Olevano Romano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Chianti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Chianti Classico	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cilento	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cinque Terre/Cinque Terre Sciac- chetrà	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Circeo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cirò	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cisterna d'Asti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colleoni/Terre del Colleoni	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Albani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Altotiberini	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Asolani — Prosecco/Asolo — Prosecco	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Berici	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Bolognesi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Bolognesi Classico Pignoletto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Colli Euganei Fior d'Arancio/Fior d'Arancio Colli Euganei	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli d'Imola	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli del Trasimeno/Trasimeno	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli dell'Etruria Centrale	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli della Sabina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli di Conegliano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli di Faenza	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli di Luni	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli di Parma	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli di Rimini	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli di Scandiano e di Canossa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Etruschi Viterbesi/Tuscia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Euganei	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Lanuvini	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Maceratesi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Martani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Orientali del Friuli Picolit	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Perugini	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Pesaresi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Piacentini	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Romagna centrale	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colli Tortonesi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Collina Torinese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colline di Levanto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colline Joniche Tarantine	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colline Lucchesi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colline Novaresi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Colline Saluzzesi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Collio Goriziano/Collio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Conegliano Valdobbiadene — Prosec- co/Conegliano — Prosecco/Valdob- biadene — Prosecco	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cònero	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Contea di Sclafani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Contessa Entellina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Controguerra	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Copertino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cori	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cortese dell'Alto Monferrato	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Corti Benedettine del Padovano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Cortona	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Costa d'Amalfi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Coste della Sesia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Curtefranca	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Delia Nivolelli	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Dogliani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Dolcetto d'Acqui	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Dolcetto d'Alba	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Dolcetto d'Asti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Dolcetto di Diano d'Alba/Diano d'Alba	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Dolcetto di Ovada	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Dolcetto di Ovada Superiore/Ovada	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Durello Lessini/Lessini Durello	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Elba	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Eloro	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Erbaluce di Caluso/Caluso	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Erice	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Esino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Est! Est!! Est!!! di Montefiascone	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Etna	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Etschtaler/Valdadige	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Falanghina del Sannio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Falerio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Falerno del Massico	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Fara	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Faro	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Fiano di Avellino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Franciacorta	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Frascati	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Frascati Superiore	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Freisa d'Asti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Freisa di Chieri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Friuli Annia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Friuli Aquileia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Friuli Colli Orientali	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Friuli Grave	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Friuli Isonzo/Isonzo del Friuli	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Friuli Latisana	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Gabiano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Galatina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Galluccio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Gambellara	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Garda	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Garda Colli Mantovani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Gattinara	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Gavi/Cortese di Gavi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Genazzano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Ghemme	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Gioia del Colle	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Girò di Cagliari	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Golfo del Tigullio — Portofino/Portofino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Grance Senesi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Gravina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Greco di Bianco	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Greco di Tufo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Grignolino d'Asti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Grignolino del Monferrato Casalese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Gutturnio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	I Terreni di Sanseverino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Irpinia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Ischia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lacrima di Morro/Lacrima di Morro d'Alba	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lago di Caldaro/Caldaro/Kalterer/Kalterersee	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lago di Corbara	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lambrusco di Sorbara	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lambrusco Mantovano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lambrusco Salamino di Santa Croce	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lamezia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Langhe	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lessona	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Leverano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lison	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lison-Pramaggiore	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lizzano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Loazzolo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Locorotondo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Lugana	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Malanotte del Piave/Piave Malanotte	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Malvasia delle Lipari	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Malvasia di Bosa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Malvasia di Casorzo d'Asti/Casorzo/ Malvasia di Casorzo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Malvasia di Castelnuovo Don Bosco	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Mamertino di Milazzo/Mamertin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Mandrolisai	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Marino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Marsala	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Martina/Martina Franca	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Matera	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Matino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Melissa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Menfi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Merlara	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Molise/del Molise	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Monferrato	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Monica di Sardegna	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Monreale	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montecarlo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montecompatri Colonna/Colonna/ Montecompatri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montecucco	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montecucco Sangiovese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montefalco	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montefalco Sagrantino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montello/Montello Rosso	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montello — Colli Asolani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montepulciano d'Abruzzo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montepulciano d'Abruzzo Colline Teramane	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Monteregio di Massa Marittima	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montescudaio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Monti Lessini	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Morellino di Scansano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Moscadello di Montalcino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Moscato di Pantelleria/Pantelleria/ Passito di Pantelleria	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Moscato di Sardegna	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Moscato di Sennori/Moscato di Sorso/Moscato di Sorso — Sennori	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Moscato di Trani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Nardò	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Nasco di Cagliari	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Nebbiolo d'Alba	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Negroamaro di Terra d'Otranto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Nettuno	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Noto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Nuragus di Cagliari	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Offida	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Oltrepò Pavese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Oltrepò Pavese metodo classico	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Oltrepò Pavese Pinot grigio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Orcia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Orta Nova	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Ortona	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Ortrugo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Orvieto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Ostuni	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Parrina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Penisola Sorrentina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Pentro di Isernia/Pentro	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Pergola	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Piave	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Piemonte	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Pinerolese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Pinot nero dell'Oltrepò Pavese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Pomino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Pornassio/Ormeasco di Pornassio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Primitivo di Manduria	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Primitivo di Manduria Dolce Naturale	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Prosecco	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Ramandolo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Recioto della Valpolicella	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Recioto di Gambellara	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Recioto di Soave	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Reggiano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Reno	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Riesi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Riviera del Brenta	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Riviera del Garda Bresciano/Garda Bresciano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Riviera ligure di Ponente	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Roero	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Roma	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Romagna	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Romagna Albana	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rosazzo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rossese di Dolceacqua/Dolceacqua	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rosso Cònero	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rosso della Val di Cornia/Val di Cornia Rosso	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rosso di Cerignola	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rosso di Montalcino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rosso di Montepulciano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rosso di Valtellina/Valtellina rosso	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rosso Orvietano/Orvietano Rosso	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rosso Piceno/Piceno	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Rubino di Cantavenna	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Ruchè di Castagnole Monferrato	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Salaparuta	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Salice Salentino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Sambuca di Sicilia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	San Colombano al Lambro/San Colombano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	San Gimignano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	San Ginesio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	San Martino della Battaglia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	San Severo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	San Torpè	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Sangue di Giuda/Sangue di Giuda dell'Oltrepò Pavese	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Sannio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	S. Anna di Isola Capo Rizzuto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Sant'Antimo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Santa Margherita di Belice	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Sardegna Semidano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Savuto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Scanzo/Moscato di Scanzo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Scavigna	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Sciacca	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Serrapetrona	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Serenissima/Vigneti della Serenissima	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Sforzato di Valtellina/Sfursat di Valtellina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Siracusa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Sizzano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Soave	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Soave Superiore	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Sovana	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Spoleto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Squinzano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Strevi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Suvereto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Tarquinia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Taurasi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Tavoliere/Tavoliere delle Puglie	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Teroldego Rotaliano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Terra d'Otranto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Terracina/Moscato di Terracina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Terratico di Bibbona	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Terre Alfieri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Terre dell'Alta Val d'Agri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Terre di Casole	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Terre di Cosenza	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Terre di Offida	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Terre di Pisa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Terre Tollesi/Tullum	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Tintilia del Molise	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Todi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Torgiano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Torgiano rosso riserva	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Trebbiano d'Abruzzo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Trentino	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Trento	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Val d'Arbia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Val d'Arno di Sopra/Valdarno di Sopra	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Val di Cornia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Val Polcèvera	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valcalepio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valdadige	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valdadige Terradeiforti/Terradeiforti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valdichiana toscana	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valdinievole	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valli Ossolane	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valpolicella	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valpolicella Ripasso	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valsusa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valtellina Superiore	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Velletri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Valtènesi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Venezia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Verdicchio dei Castelli di Jesi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Verdicchio di Matelica	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Verdicchio di Matelica Riserva	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Verduno Pelaverga/Verduno	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vermentino di Gallura	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vermentino di Sardegna	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vernaccia di Oristano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vernaccia di San Gimignano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vernaccia di Serrapetrona	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vesuvio	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vicenza	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Vignanello	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Villamagna	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vin Santo del Chianti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vin Santo del Chianti Classico	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vin Santo di Carmignano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vin Santo di Montepulciano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vino Nobile di Montepulciano	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Vittoria	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Zagarolo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Allerona	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Alta Valle della Greve	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Alto Livenza	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Alto Mincio	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Anagni	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Arghillà	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Avola	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Barbagia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Basilicata	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Benaco bresciano	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Beneventano/Benevento	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Bergamasca	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Bettona	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Bianco del Sillaro/Sillaro	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Bianco di Castelfranco Emilia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Calabria	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Camarro	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Campania	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Cannara	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Catalanesca del Monte Somma	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Civitella d'Agliano	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colli Aprutini	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colli Cimini	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colli del Limbara	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Colli del Sangro	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colli della Toscana centrale	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colli di Salerno	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colli Trevigiani	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Collina del Milanese	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colline del Genovesato	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colline Frentane	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colline Pescaresi	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colline Savonesi	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Colline Teatine	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Conselvano	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Costa Etrusco Romana	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Costa Toscana	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Costa Viola	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Daunia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	del Vastese/Histonium	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	delle Venezie	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Dugenta	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Emilia/dell'Emilia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Epomeo	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Fontanarossa di Cerda	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Forlì	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Fortana del Taro	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Frusinate/del Frusinate	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Grottino di Roccanova	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Isola dei Nuraghi	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Lazio	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Liguria di Levante	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Lipuda	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Locride	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Marca Trevigiana	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Marche	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Maremma Toscana	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Marmilla	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Mitterberg	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Modena/di Modena	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Montecastelli	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Montenetto di Brescia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Murgia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Narni	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Nurra	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Ogliastra	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Osco/Terre degli Osci	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Paestum	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Palizzi	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Parteolla	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Pellaro	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Planargia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Pompeiano	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Provincia di Mantova	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Provincia di Nuoro	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Provincia di Pavia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Provincia di Verona/Verona/Veronese	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Puglia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Quistello	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Ravenna	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Roccamonfina	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Romangia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Ronchi di Brescia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Ronchi Varesini	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Rotae	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Rubicone	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Sabbioneta	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Salemi	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Salento	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Salina	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
IT	Scilla	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Sebino	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Sibiola	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Sicilia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
IT	Spello	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Tarantino	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Terrazze dell'Imperiese	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Terrazze Retiche di Sondrio	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Terre Aquilane/Terre de L'Aquila	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Terre del Volturno	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Terre di Chieti	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Terre di Veleja	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Terre Lariane	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Terre Siciliane	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Tharros	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Toscano/Toscana	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Trexenta	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Umbria	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Val di Magra	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Val di Neto	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Val Tidone	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Valcamonica	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Valdamato	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Vallagarina	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Valle Belice	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Valle d'Itria	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Valle del Tirso	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Valli di Porto Pino	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Veneto	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Veneto Orientale	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Venezia Giulia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
IT	Vigneti delle Dolomiti/Weinberg Dolomiten	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
CY	Βουνί Παναγιάς — Αμπελίτης gleichwertige Angabe: Vouni Panayias — Ampelitis	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CY	Κουμανδαρία gleichwertige Angabe: Commandaria	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CY	Κρασοχώρια Λεμεσού gleichwertige Angabe: Krasohoria Le- mesou	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CY	Κρασοχώρια Λεμεσού — Αφάμης gleichwertige Angabe: Krasohoria Le- mesou — Afames	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
СҮ	Κρασοχώρια Λεμεσού — Λαόνα gleichwertige Angabe: Krasohoria Le- mesou — Laona	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CY	Λαόνα Ακάμα gleichwertige Angabe: Laona Akama	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CY	Πιτσιλιά gleichwertige Angabe: Pitsilia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
CY	Λάρνακα gleichwertige Angabe: Larnaka	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
CY	Λεμεσός gleichwertige Angabe: Lemesos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
СҮ	Λευκωσία gleichwertige Angabe: Lefkosia	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
CY	Πάφος gleichwertige Angabe: Pafos	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
LU	Moselle Luxembourgeoise	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Badacsony/Badacsonyi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Balaton/Balatoni	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Balaton-felvidék/Balaton-felvidéki	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Balatonboglár/Balatonboglári	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Balatonfüred-Csopak/Balatonfüred-Csopaki	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Balatoni	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Bükk/Bükki	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Csongrád/Csongrádi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Debrői Hárslevelű	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Duna/Dunai	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
HU	Eger/Egri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Etyek-Buda/Etyek-Budai	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Hajós-Baja	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Izsáki Arany Sárfehér	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Kunság/Kunsági	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Mátra/Mátrai	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Mór/Móri	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Nagy-Somló/Nagy-Somlói	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Neszmély/Neszmélyi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Pannonhalma/Pannonhalmi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Pécs	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Somlói/Somló	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Sopron/Soproni	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Szekszárd/Szekszárdi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Tihany/Tihanyi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Tokaj/Tokaji	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Tolna/Tolnai	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Villány/Villányi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Zala/Zalai	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Káli	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Neszmély/Neszmélyi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Pannon	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Tihany/Tihanyi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
HU	Balatonmelléki	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
HU	Duna-Tisza-közi	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
HU	Dunántúli/Dunántúl	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
HU	Felső-Magyarországi/Felső-Magyarors- zág	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
HU	Zempléni/Zemplén	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
MT	Gozo/Għawdex	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
MT	Malta	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
MT	Maltese Islands	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Drenthe	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Flevoland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
NL	Friesland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Gelderland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Groningen	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Limburg	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Noord-Brabant	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Noord-Holland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Overijssel	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Utrecht	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Zeeland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
NL	Zuid-Holland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
AT	Burgenland	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Carnuntum	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Eisenberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Kamptal	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Kärnten	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Kremstal	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Leithaberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Mittelburgenland	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Neusiedlersee	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Neusiedlersee-Hügelland	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Niederösterreich	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Oberösterreich	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Salzburg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Steiermark	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Süd-Oststeiermark	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Südburgenland	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Südsteiermark	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Thermenregion	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Tirol	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Traisental	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Vorarlberg	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Wachau	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Wagram	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
AT	Weinviertel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Weststeiermark	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Wien	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
AT	Bergland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
AT	Steirerland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
AT	Weinland	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
PT	Açores	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
PT	Alentejano	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
PT	Alenquer	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Alentejo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Algarve	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
PT	Arruda	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Bairrada	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Beira Interior	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Biscoitos	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Bucelas	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Carcavelos	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Colares	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Dão	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	DoTejo	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Douro	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Duriense	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
PT	Encostas d'Aire	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Graciosa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Lafões	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Lagoa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Lagos	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Lisboa	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
PT	Madeirense	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Madeira/Madeira Wein/Madeira Wijn/ Madeira Wine/Madera/Madère/Vin de Madère/Vinho da Madeira/Vino di Madera	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Minho	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
PT	Óbidos	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Porto/Oporto/Port/Port Wine/Port- vin/Portwijn/vin de Porto/vinho do Porto	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Palmela	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Pico	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Portimão	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Setúbal	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Tavira	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Távora-Varosa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Torres Vedras	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Trás-os-Montes	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Vinho Verde	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
PT	Península de Setúbal	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
PT	Тејо	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
PT	Terras Madeirenses	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
PT	Transmontano	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Aiud	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Alba Iulia	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Babadag	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Banat	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Banu Mărăcine	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Bohotin	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Cotești	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Cotnari	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Crişana	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Dealu Bujorului	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Dealu Mare	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Drăgășani	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Huşi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Iana	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Iași	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Lechința	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Mehedinţi	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)



U-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
RO	Miniş	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Murfatlar	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Nicorești	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Odobești	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Oltina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Panciu	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Pietroasa	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Recaş	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Sâmbureşti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Sarica Niculițel	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Sebeş-Apold	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Segarcea	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Ştefăneşti	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Târnave	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
RO	Colinele Dobrogei	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Dealurile Crișanei	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Dealurile Moldovei	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Dealurile Munteniei	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Dealurile Olteniei	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Dealurile Sătmarului	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Dealurile Transilvaniei	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Dealurile Vrancei	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Dealurile Zarandului	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Terasele Dunării	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Viile Carașului	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
RO	Viile Timişului	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
SI	Bela krajina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Belokranjec	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Bizeljsko Sremič	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Bizeljčan	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Cviček	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Dolenjska	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Goriška Brda	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	
SI	Kras	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Metliška črnina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Prekmurje	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Slovenska Istra	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Štajerska Slovenija	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Teran	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Vipavska dolina	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SI	Podravje	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
SI	Posavje	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
SI	Primorska	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
SK	Južnoslovenská/Južnoslovenské/ Južnoslovenský	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SK	Karpatská perla	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SK	Malokarpatská/Malokarpatské/ Malokarpatský	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SK	Nitrianska/Nitrianske/Nitriansky	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SK	Stredoslovenská/Stredoslovenské/ Stredoslovenský	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SK	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SK	Východoslovenská/Východosloven- ské/Východoslovenský	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
SK	Slovenská/Slovenský	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
UK	English	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
UK	English Regional	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
UK	Welsh	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
UK	Welsh Regional	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)

In der Europäischen Union zu schützende Weine der Republik Moldau

Zu schützender Name	
Ciumai/Чумай	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
Romănești	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
Codru	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
Ştefan Vodă	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
Valul lui Traian	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)

TEIL B

In der Republik Moldau zu schützende Spirituosen der Europäischen Union

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses
BE	Balegemse jenever	Spirituosen mit Wacholder
BE, NL, FR	Genièvre/Jenever/Genever	Spirituosen mit Wacholder
BE, NL, FR	Genièvre de grains/Graanjenever/ Graangenever	Spirituosen mit Wacholder
BE	Hasseltse jenever/Hasselt	Spirituosen mit Wacholder
BE, NL	Jonge jenever/jonge genever	Spirituosen mit Wacholder
BE	O' de Flander-Oost-Vlaamse Graanje- never	Spirituosen mit Wacholder
BE, NL	Oude jenever/oude genever	Spirituosen mit Wacholder
BE	Peket-Pekêt/Pèket-Pèkèt de Wallonie	Spirituosen mit Wacholder
BE, NL, FR	Genièvre aux fruits/Vruchtenjenever/ Jenever met vruchten/Fruchtgenever	Sonstige Spirituosen
BG	Бургаска Мускатова ракия/Мускатова ракия от Бургас/Bourgaska Muscatova rakya/Muscatova rakya from Bourgas	Branntwein
BG	Карловска гроздова ракия/Гроздова Ракия от Карлово/Karlovska grozdova rakya/Grozdova Rakya from Karlovo	Branntwein
BG	Поморийска гроздова ракия/Гроздова ракия от Поморие/Pomoriyska grozdova rakya/Grozdova rakya from Pomorie	Branntwein
BG	Сливенска перла (Сливенска гроздова ракия/Гроздова ракия от Сливен)/Slivenska perla (Slivenska grozdova rakya/Grozdova rakya/Grozdova rakya from Sliven)	Branntwein
BG	Стралджанска Мускатова ракия/ Мускатова ракия от Стралджа/ Straldjanska Muscatova rakya/ Muscatova rakya from Straldja	Branntwein
BG	Сунгурларска гроздова ракия/Гроздова ракия от Сунгурларе/Sungurlarska grozdova rakya/Grozdova rakya from Sungurlare	Branntwein
BG	Сухиндолска гроздова ракия/Гроздова ракия от Сухиндол/Suhindolska grozdova rakya/Grozdova rakya from Suhindol	Branntwein
BG	Повешка сливова ракия/Сливова ракия от Повеч/Loveshka slivova rakya/Slivova rakya from Lovech	Obstbrand



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses
BG	Троянска сливова ракия/Сливова ракия от Троян/Troyanska slivova rakya/Slivova rakya from Troyan	Obstbrand
CZ	Karlovarská Hořká	Likör
DE	Emsländer Korn/Kornbrand	Getreidespirituose
DE	Haselünner Korn/Kornbrand	Getreidespirituose
DE	Hasetaler Korn/Kornbrand	Getreidespirituose
DE, AT, BE	Korn/Kornbrand	Getreidespirituose
DE	Münsterländer Korn/Kornbrand	Getreidespirituose
DE	Sendenhorster Korn/Kornbrand	Getreidespirituose
DE	Deutscher Weinbrand	Brandy/Weinbrand
DE	Pfälzer Weinbrand	Brandy/Weinbrand
DE	Fränkischer Obstler	Obstbrand
DE	Fränkisches Kirschwasser	Obstbrand
DE	Fränkisches Zwetschgenwasser	Obstbrand
DE	Schwarzwälder Kirschwasser	Obstbrand
DE	Schwarzwälder Mirabellenwasser	Obstbrand
DE	Schwarzwälder Williamsbirne	Obstbrand
DE	Schwarzwälder Zwetschgenwasser	Obstbrand
DE	Schwarzwälder Himbeergeist	Geist
DE	Bayerischer Gebirgsenzian	Enzian
DE	Ostfriesischer Korngenever	Spirituosen mit Wacholder
DE	Steinhäger	Spirituosen mit Wacholder
DE	Rheinberger Kräuter	Spirituosen mit bitterem Geschmack/Bitter
DE	Bayerischer Kräuterlikör	Likör
DE	Benediktbeurer Klosterlikör	Likör
DE	Berliner Kümmel	Likör
DE	Blutwurz	Likör
DE	Chiemseer Klosterlikör	Likör
DE	Ettaler Klosterlikör	Likör
DE	Hamburger Kümmel	Likör
DE	Hüttentee	Likör
DE	Münchener Kümmel	Likör
DE	Bärwurz	Sonstige Spirituosen



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses
DE	Königsberger Bärenfang	Sonstige Spirituosen
DE	Ostpreußischer Bärenfang	Sonstige Spirituosen
EE	Estonian Wodka	Wodka
IE	Irish Whiskey/Uisce Beatha Eireann- ach/Irish Whisky	Whiskey/Whisky
IE	Irish Cream	Likör
IE	Irish Poteen/Irish Poitín	Sonstige Spirituosen
EL	Τσικουδιά/Tsikoudia	Tresterbrand
EL	Τσικουδιά Κρήτης/Tsikoudia of Crete	Tresterbrand
EL	Τσίπουρο/Tsipouro	Tresterbrand
EL	Τσίπουρο Θεσσαλίας/Tsipouro of Thessaly	Tresterbrand
EL	Τσίπουρο Μακεδονίας/Tsipouro of Macedonia	Tresterbrand
EL	Τσίπουρο Τυρνάβου/Tsipouro of Tyrnavos	Tresterbrand
EL	Ούζο Θράκης/Ouzo of Thrace	Destillierter Anis
EL	Ούζο Καλαμάτας/Ouzo of Kalamata	Destillierter Anis
EL	Ούζο Μακεδονίας/Ouzo of Macedonia	Destillierter Anis
EL	Ούζο Μυτιλήνης/Ouzo of Mitilene	Destillierter Anis
EL	Ούζο Πλωμαρίου/Ouzo of Plomari	Destillierter Anis
EL	Κίτρο Νάξου/Kitro of Naxos	Likör
EL	Κουμκουάτ Κέρκυρας/Koum Kouat of Corfu	Likör
EL	Μαστίχα Χίου/Masticha of Chios	Likör
EL	Τεντούρα/Tentoura	Likör
ES	Brandy de Jerez	Brandy/Weinbrand
ES	Brandy del Penedés	Brandy/Weinbrand
ES	Orujo de Galicia	Tresterbrand
ES	Aguardiente de sidra de Asturias	Brand aus Apfelwein und Brand aus Birnenwein
ES	Gin de Mahón	Spirituosen mit Wacholder
ES	Anís Paloma Monforte del Cid	Spirituosen mit Anis
ES	Chinchón	Spirituosen mit Anis
ES	Hierbas de Mallorca	Spirituosen mit Anis
ES	Hierbas Ibicencas	Spirituosen mit Anis
ES	Cantueso Alicantino	Likör



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses
ES	Licor café de Galicia	Likör
ES	Licor de hierbas de Galicia	Likör
ES	Palo de Mallorca	Likör
ES	Ratafia catalana	Likör
ES	Aguardiente de hierbas de Galicia	Sonstige Spirituosen
ES	Aperitivo Café de Alcoy	Sonstige Spirituosen
ES	Herbero de la Sierra de Mariola	Sonstige Spirituosen
ES	Pacharán navarro	Sonstige Spirituosen
ES	Ronmiel de Canarias	Sonstige Spirituosen
FR	Rhum de la Guadeloupe	Rum
FR	Rhum de la Guyane	Rum
FR	Rhum de la Martinique	Rum
FR	Rhum de la Réunion	Rum
FR	Rhum de sucrerie de la Baie du Galion	Rum
FR	Rhum des Antilles françaises	Rum
FR	Rhum des départements français d'outre-mer	Rum
FR	Whisky alsacien/Whisky d'Alsace	Whiskey/Whisky
FR	Whisky breton/Whisky de Bretagne	Whiskey/Whisky
FR	Armagnac	Branntwein
FR	Cognac	Branntwein
FR	Eau-de-vie de Cognac	Branntwein
FR	Eau-de-vie de Faugères/Faugères	Branntwein
FR	Eau-de-vie de vin de la Marne	Branntwein
FR	Eau-de-vie de vin des Côtes-du-Rhône	Branntwein
FR	Eau-de-vie de vin originaire du Bugey	Branntwein
FR	Eau-de-vie de vin originaire du Languedoc	Branntwein
FR	Eau-de-vie des Charentes	Branntwein
FR	Fine Bordeaux	Branntwein
FR	Fine de Bourgogne	Branntwein
FR	Marc d'Alsace Gewürztraminer	Tresterbrand
FR	Marc d'Auvergne	Tresterbrand



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses
FR	Marc de Bourgogne/Eau-de-vie de marc de Bourgogne	Tresterbrand
FR	Marc de Champagne/Eau-de-vie de marc de Champagne	Tresterbrand
FR	Marc de Provence/Eau-de-vie de marc originaire de Provence	Tresterbrand
FR	Marc de Savoie/Eau-de-vie de marc originaire de Savoie	Tresterbrand
FR	Marc des Côtes-du-Rhône/Eau-de-vie de marc des Côtes du Rhône	Tresterbrand
FR	Marc du Bugey/Eau-de-vie de marc originaire de Bugey	Tresterbrand
FR	Marc du Jura	Tresterbrand
FR	Marc du Languedoc/Eau-de-vie de marc originaire du Languedoc	Tresterbrand
FR	Framboise d'Alsace	Obstbrand
FR	Kirsch d'Alsace	Obstbrand
FR	Kirsch de Fougerolles	Obstbrand
FR	Mirabelle d'Alsace	Obstbrand
FR	Mirabelle de Lorraine	Obstbrand
FR	Quetsch d'Alsace	Obstbrand
FR	Calvados	Brand aus Apfelwein und Brand aus Birnenwein
FR	Calvados Domfrontais	Brand aus Apfelwein und Brand aus Birnenwein
FR	Calvados Pays d'Auge	Brand aus Apfelwein und Brand aus Birnenwein
FR	Eau-de-vie de cidre de Bretagne	Brand aus Apfelwein und Brand aus Birnenwein
FR	Eau-de-vie de cidre de Normandie	Brand aus Apfelwein und Brand aus Birnenwein
FR	Eau-de-vie de poiré de Normandie	Brand aus Apfelwein und Brand aus Birnenwein
FR	Eau-de-vie de poiré du Maine	Brand aus Apfelwein und Brand aus Birnenwein
FR	Genièvre Flandres Artois	Spirituosen mit Wacholder
FR, IT	Génépi des Alpes/Genepì degli Alpi	Likör
FR	Ratafia de Champagne	Likör
FR	Cassis de Bourgogne	Crème de Cassis
FR	Cassis de Dijon	Crème de Cassis
FR	Cassis de Saintonge	Crème de Cassis
FR	Pommeau de Bretagne	Sonstige Spirituosen
FR	Pommeau de Normandie	Sonstige Spirituosen



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses
FR	Pommeau du Maine	Sonstige Spirituosen
HR	Hrvatska loza	Obstbrand
HR	Hrvatska stara šljivovica	Obstbrand
HR	Slavonska šljivovica	Obstbrand
HR	Hrvatski pelinkovac	Likör
HR	Zadarski maraschino	Maraschino/Marrasquino/Maraskino
HR	Hrvatska travarica	Sonstige Spirituosen Sonstige Spirituosen
IT	Brandy italiano	Brandy/Weinbrand
IT	Grappa	Tresterbrand
IT	Grappa di Barolo	Tresterbrand
IT	Grappa di Marsala	Tresterbrand
IT	Grappa friulana/Grappa del Friuli	Tresterbrand
IT	Grappa lombarda/Grappa di Lombardia	Tresterbrand
IT	Grappa piemontese/Grappa del Piemonte	Tresterbrand
IT	Grappa Siciliana/Grappa di Sicilia	Tresterbrand
IT	Grappa trentina/Grappa del Trentino	Tresterbrand
IT	Grappa veneta/Grappa del Veneto	Tresterbrand
IT	Südtiroler Grappa/Grappa dell'Alto Adige	Tresterbrand
IT	Aprikot trentino/Aprikot del Trentino	Obstbrand
IT	Distillato di mele trentino/Distillato di mele del Trentino	Obstbrand
IT	Kirsch Friulano/Kirschwasser Friulano	Obstbrand
IT	Kirsch Trentino/Kirschwasser Trentino	Obstbrand
IT	Kirsch Veneto/Kirschwasser Veneto	Obstbrand
IT	Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia	Obstbrand
IT	Sliwovitz del Veneto	Obstbrand
IT	Sliwovitz trentino/Sliwovitz del Trentino	Obstbrand
IT	Südtiroler Golden Delicious/Golden Delicious dell'Alto Adige	Obstbrand
IT	Südtiroler Gravensteiner/Gravensteiner dell'Alto Adige	Obstbrand



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses		
IT	Südtiroler Kirsch/Kirsch dell'Alto Adige	Obstbrand		
IT	Südtiroler Marille/Marille dell'Alto Adige	Obstbrand		
IT	Südtiroler Obstler/Obstler dell'Alto Adige	Obstbrand		
IT	Südtiroler Williams/Williams dell'Alto Adige	Obstbrand		
IT	Südtiroler Zwetschgeler/Zwetschgeler dell'Alto Adige	Obstbrand		
IT	Williams friulano/Williams del Friuli	Obstbrand		
IT	Williams trentino/Williams del Trentino	Obstbrand		
IT	Genziana trentina/Genziana del Trentino	Enzian		
IT	Südtiroler Enzian/Genziana dell'Alto Adige	Enzian		
IT	Genepì del Piemonte	Likör		
IT	Genepì della Valle d'Aosta	Likör		
IT	Liquore di limone della Costa d'Amalfi	Likör		
IT	Liquore di limone di Sorrento	Likör		
IT	Mirto di Sardegna	Likör		
IT	Nocino di Modena	Nocino		
CY	Ζιβανία/Τζιβανία/Ζιβάνα/Zivania	Tresterbrand		
CY, EL	Ouzo/Οὑζο	Destillierter Anis		
LT	Samanė	Getreidespirituose		
LT	Originali lietuviška degtinė/Original Lithuanian Wodka	Wodka		
LT	Vilniaus džinas/Vilnius Gin	Spirituosen mit Wacholder		
LT	Trejos devynerios	Spirituosen mit bitterem Geschmack/Bitter		
LT	Trauktinė	Sonstige Spirituosen		
LT	Trauktinė Dainava	Sonstige Spirituosen		
LT	Trauktinė Palanga	Sonstige Spirituosen		
HU	Törkölypálinka	Tresterbrand		
HU	Békési Szilvapálinka	Obstbrand		
HU	Gönci Barackpálinka	Obstbrand		



EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses
HU	Kecskeméti Barackpálinka	Obstbrand
HU, AT	Pálinka	Obstbrand
HU	Szabolcsi Almapálinka	Obstbrand
HU	Szatmári Szilvapálinka	Obstbrand
HU	Újfehértói meggypálinka	Obstbrand
AT	Wachauer Weinbrand	Brandy/Weinbrand
AT	Wachauer Marillenbrand	Obstbrand
AT	Jägertee/Jagertee/Jagatee	Likör
AT	Mariazeller Magenlikör	Likör
AT	Steinfelder Magenbitter	Likör
AT	Wachauer Marillenlikör	Likör
AT	Inländerrum	Sonstige Spirituosen
PL	Herbal Wodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass/Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	Wodka
PL	Polska Wódka/Polish Wodka	Wodka
PL	Polish Cherry	Likör
PT	Rum da Madeira	Rum
PT	Aguardente de Vinho Alentejo	Branntwein
PT	Aguardente de Vinho da Região dos Vinhos Verdes	Branntwein
PT	Aguardente de Vinho Douro	Branntwein
PT	Aguardente de Vinho Lourinhã	Branntwein
PT	Aguardente de Vinho Ribatejo	Branntwein
PT	Aguardente Bagaceira Alentejo	Tresterbrand
PT	Aguardente Bagaceira Bairrada	Tresterbrand
РТ	Aguardente Bagaceira da Região dos Vinhos Verdes	Tresterbrand
PT	Medronho do Algarve	Obstbrand
PT	Poncha da Madeira	Likör
RO	Vinars Murfatlar	Branntwein

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses	
RO	Vinars Segarcea	Branntwein	
RO	Vinars Târnave	Branntwein	
RO	Vinars Vaslui	Branntwein	
RO	Vinars Vrancea	Branntwein	
RO	Horincă de Cămârzana	Obstbrand	
RO	Pălincă	Obstbrand	
RO	Țuică de Argeș	Obstbrand	
RO	Țuică Zetea de Medieșu Aurit	Obstbrand	
SI	Brinjevec	Obstbrand	
SI	Dolenjski sadjevec	Obstbrand	
SI	Janeževec	Spirituosen mit Anis	
SI	Slovenska travarica	Spirituosen mit bitterem Geschmack/Bitter	
SI	Pelinkovec	Likör	
SI	Orehovec	Nocino	
SI	Domači rum	Sonstige Spirituosen	
SK	Spišská borovička	Spirituosen mit Wacholder	
FI	Suomalainen Wodka/Finsk Wod- ka/Wodka of Finland	Wodka	
FI	Suomalainen Marjalikööri/Suomalai- nen Hedelmälikööri/Finsk Bärlikör/ Finsk Fruktlikör/Finnish berry Li- kör/Finnish fruit Likör	Likör	
SE	Svensk Wodka/Swedish Wodka	Wodka	
SE	Svensk Aquavit/Svensk Akvavit/ Swedish Aquavit	Akvavit/Aquavit	
SE	Svensk Punsch/Swedish Punch	Sonstige Spirituosen	
UK	Scotch Whisky	Whiskey/Whisky	
UK	Somerset Cider Brandy	Brand aus Apfelwein und Brand aus Birnenwein	

In der Europäischen Union zu schützende Spirituosen der Republik Moldau

Zu schützender Name	Art des Erzeugnisses
Divin	Branntwein aus Wein
Rachiu de caise de Nimoreni	Obstbrand

TEIL C

In der Republik Moldau zu schützende aromatisierte Weine der Europäischen Union

EU-Mitglieds- taat	Zu schützender Name
IT	Vermouth di Torino
HR	Samoborski bermet
FR	Vermouth de Chambéry
DE	Nürnberger Glühwein
DE	Thüringer Glühwein

In der Europäischen Union zu schützende aromatisierte Weine der Republik Moldau

()"		



